

Statistische Analysen zu den Versicherten
der Deutschen Rentenversicherung

INHALT

4	VORWORT
6	SCHLÜSSELZAHLEN
9	EINLEITUNG
11	SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN
15	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
29	VERSICHERTENGGRUPPEN
71	VERSICHERTENENTGELTE
79	VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN
97	BEITRAGSEINNAHMEN

AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
SCHLÜSSELZAHLEN 2016	6
FAKTEN IM ÜBERBLICK	7
EINLEITUNG	9
SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN	11
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	15
Rechtsänderungen	15
Versicherte 2016 im Überblick	18
Im Fokus: Altersabsicherung von Schutzsuchenden	23
VERSICHERTENGGRUPPEN	29
Versicherungspflichtig Beschäftigte	30
Geringfügig Beschäftigte	37
Beschäftigung älterer Arbeitnehmer	45
Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II	52
Selbstständige	55
Pflegepersonen	58
Freiwillig Versicherte	61
Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit	63
VERSICHERTENENTGELTE	71
Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	72
Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung	75

VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN	79
Rentenrechtliche Zeiten	82
Entgeltpunkte	88
Erworbene Rentenansprüche	93
BEITRAGSEINNAHMEN	97
GLOSSAR	101
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	107
TABELLENVERZEICHNIS	109
TABELLENANHANG	110

VORWORT



Präsidentin
Gundula Roßbach

Der Versichertenbericht 2018 enthält die wichtigsten aktuellen statistischen Kennzahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung. Er beschreibt zugleich die Entwicklungen in den vergangenen Jahren. Die bewährten statistischen Fachpublikationen und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung werden hiermit um eine kommentierte Berichterstattung ergänzt. Mit dem Versichertenbericht möchte die Deutsche Rentenversicherung den Versicherten und Beitragszahlern, der Fachöffentlichkeit, der Politik und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wichtige Entwicklungen im Versichertengeschehen aufzeigen und Hintergründe für die Veränderungen erläutern.



Geschäftsbereichsleiter
Dr. Ulrich Reineke

Der Fokusteil des aktuellen Berichts widmet sich der Altersabsicherung von Schutzsuchenden, da es über diesen Personenkreis bisher wenig empirische Daten gibt. Untersucht werden die demografische Zusammensetzung, der Versicherungsstatus sowie die versicherten Einkommen.

Neben dem Fokusthema enthält der Versichertenbericht 2018 die etablierten Übersichten über die Anzahl und die Verteilung der Versicherten auf die einzelnen Versichertengruppen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei den älteren Versicherten. Durch die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze seit 2012 und die Einführung der „Rente mit 63“ haben sich die Rahmenbedingungen des Renteneintritts in den vergangenen Jahren geändert. Die Auswirkungen dieser politischen Weichenstellungen werden regelmäßig auf Grundlage empirischer Fakten im Versichertenbericht beleuchtet. Auch die Entwicklung der geringfügig Beschäftigten und der Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird betrachtet.

Den Einkommen aus Beschäftigung ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Deren Höhe und Verteilung geben Aufschluss über die im zurückliegenden Berichtsjahr erworbenen Rentenanswartschaften. Informationen über die Höhe der insgesamt bisher von Versicherten der Deutschen Rentenversicherung erworbenen Rentenansprüche liefert ein Kapitel zu den Versicherungsbiografien. Schließlich werden im Versichertenbericht die Beitragszahlungen dargestellt, aus denen hauptsächlich die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung finanziert werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Versichertenbericht eine informative und aufschlussreiche Publikation vorzulegen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.



Gundula Roßbach
Präsidentin der
Deutschen
Rentenversicherung Bund



Dr. Ulrich Reineke
Geschäftsbereichsleiter „Finanzen
und Statistik“ der Deutschen
Rentenversicherung Bund

SCHLÜSSELZAHLEN 2016

Versicherte ohne Rentenbezug am 31.12.2016			
	Frauen und Männer	Frauen	Männer
aktiv Versicherte	37.599.266	18.101.630	19.497.636
darunter			
versicherungspflichtig Beschäftigte	30.508.733	14.235.910	16.272.823
Selbstständige	299.388	143.274	156.114
Bezieher von Arbeitslosengeld (SGB III)	712.135	296.719	415.416
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte*	4.247.134	2.611.851	1.635.283
ausschließlich Anrechnungszeitversicherte	2.952.138	1.463.221	1.488.917
passiv Versicherte	16.846.086	7.970.617	8.875.469
Versicherte insgesamt	54.445.352	26.072.247	28.373.105

* Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte werden zu den versicherungspflichtig Beschäftigten gezählt.
 Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016

Versichertenquoten am 31.12.2016			
	Aktiv Versicherte	Bevölkerung	Versichertenquote
im Alter zwischen 15 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	37.458.024	53.963.380	69,4 %
Frauen	18.040.611	26.563.605	67,9 %
Männer	19.417.413	27.399.775	70,9 %
im Alter zwischen 60 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	2.651.225	5.281.280	50,2 %
Frauen	1.317.881	2.707.823	48,7 %
Männer	1.333.344	2.573.457	51,8 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016; Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2018

FAKTEN IM ÜBERBLICK

- Im neunten Jahr in Folge steigt die Zahl der aktiv Versicherten. Am Jahresende 2016 gab es 37,6 Millionen aktiv Versicherte, rund 573.000 mehr als ein Jahr zuvor.
- Die Zahl der *Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten* stieg im Jahr 2016 um 588.000 Personen. Im selben Zeitraum sank die Zahl der Bezieher von Arbeitslosengeld um rund 45.000 Personen.
- Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt stiegen im Jahr 2016 erneut deutlich, um 7,7 Milliarden Euro, an.
- Aufgrund der seit 2013 geltenden Versicherungspflicht für Minijobs hat der Anteil Pflichtversicherter unter den *geringfügig Beschäftigten* in den letzten Jahren zugenommen. Er stieg seit 2012 um 14,7 Prozentpunkte auf 21,4 Prozent am Jahresende 2016. Zuletzt hat sich die Zunahme abgeschwächt und lag 2016 bei rund 12.000 Personen.
- Der Anteil der *aktiv Versicherten* im Alter zwischen 60 und 64 Jahren an der Bevölkerung in diesem Alter nahm weiter zu und liegt Ende 2016 bei 50,2 Prozent
- Besonders dynamisch ist die Entwicklung des Anteils der *versicherungspflichtig Beschäftigten* im Alter zwischen 60 und 64 Jahren. Er stieg von 24 Prozent im Jahr 2010 auf 36 Prozent im Jahr 2016. Die Zunahme der *Versichertenquoten* der 63- und 64-Jährigen hat sich in den letzten Jahren allerdings etwas abgeschwächt. Es ist zu vermuten, dass die Reform der Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Jahr 2014, die einen vorzeitigen und abschlagsfreien Rentenzugang ab 63 Jahren ermöglichte, für die Abschwächung ursächlich ist.
- Die Zahl der versicherungspflichtigen Pflegepersonen war bis 2012 rückläufig. In den Jahren 2013 und 2014 stieg sie wieder an und stagnierte zuletzt 2015. Am Jahresende 2015 wurden für rund 308.000 Pflegepersonen Beiträge entrichtet. Der Anteil der Pflegepersonen, die gleichzeitig einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, steigt. Im Jahr 2006 waren es 37,6 Prozent; bis 2015 nahm der Anteil auf 45,4 Prozent zu.
- Die Zahl der aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im Jahr 2016 deutlich um rund 585.000 gestiegen. Dabei waren die Steigerungen besonders groß bei Versicherten aus den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei und Syrien.

EINLEITUNG

Der Versichertenbericht 2018 fasst die wesentlichen Zahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung aus dem derzeit aktuellen *Berichtsjahr* 2016 zusammen und zeigt die Entwicklungen über die Zeit auf.

Die Deutsche Rentenversicherung betreute zum Jahresende 2016 54,45 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug. 37,6 Millionen von ihnen waren in einem aktiven Versicherungsverhältnis. Weitere 16,85 Millionen Personen waren zwar nicht am Jahresende 2016, aber früher einmal aktiv versichert und beziehen noch keine Rente. Sie werden als passiv Versicherte bezeichnet. Die Mehrheit der aktiv Versicherten bildeten die 30,51 Millionen rentenversicherungspflichtig Beschäftigten.

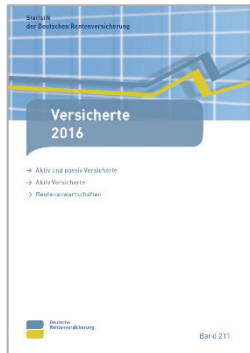
Der Versichertenbericht informiert im Detail über

- die Zahl der Versicherten nach sozialen und demografischen Merkmalen,
- die Art des Versicherungsverhältnisses,
- die geleisteten Beiträge oder den Beiträgen zugrunde liegende *Entgelte*,
- die zurückgelegten Versicherungsbiografien,
- die erworbenen *Rentenanwartschaften*.

Der Bericht gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil werden die zentralen Kennzahlen zu den Versicherten im aktuellen *Berichtsjahr* 2016 und die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Ein jährlich wechselndes Thema wird in den Fokus genommen. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Versichertengruppen vorgestellt. Es wird die Entwicklung der Zahl der Versicherten nachgezeichnet, und die Versichertengruppen werden nach Geschlecht, Alter und Region aufgeschlüsselt. Im dritten Teil wird über die Höhe und Verteilung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte berichtet. Der vierte Teil betrachtet die zurückgelegten Versicherungszeiten und erworbenen Rentenansprüche. Der letzte Teil gibt einen Überblick über die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweise zu Daten und Methoden sind im Berichtsteil nur angeführt, wenn sie für die Interpretation der Zahlen unerlässlich sind. Ein Glossar zu den wichtigsten Begriffen rund um die Rentenversicherung findet sich im Anhang. Begriffe, die im Glossar auftauchen, sind im Text kursiv gedruckt.

Statistikband „Versicherte 2016“:



Die Daten stammen aus dem Online-Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung, das seit 2016 zur Verfügung steht (www.statistik-rente.de). Dort finden sich auch die Statistikbände der Deutschen Rentenversicherung. Im Rahmen des Statistikportals werden der Öffentlichkeit themenspezifisch Statistiktabellen zur Verfügung gestellt, die wesentliche Basisinformationen zu den Versicherten, Rehabilitanden und Rentenempfängern der Deutschen Rentenversicherung enthalten. Die Basisinformationen können durch eigene Abfragen erweitert werden. Ziele der Umstellung der Datenverarbeitung sind eine vereinfachte und verbesserte Auswertungsmöglichkeit sowie eine flexible und einfache Handhabung. Nicht alle im Versichertenbericht präsentierten Daten sind im Statistikportal verfügbar. Für einige Darstellungen wurden zusätzliche Berechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse der zusätzlichen Berechnungen sind tabellarisch im Anhang des Versichertenberichts wiedergegeben (s. S. 110 ff.).

Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung:

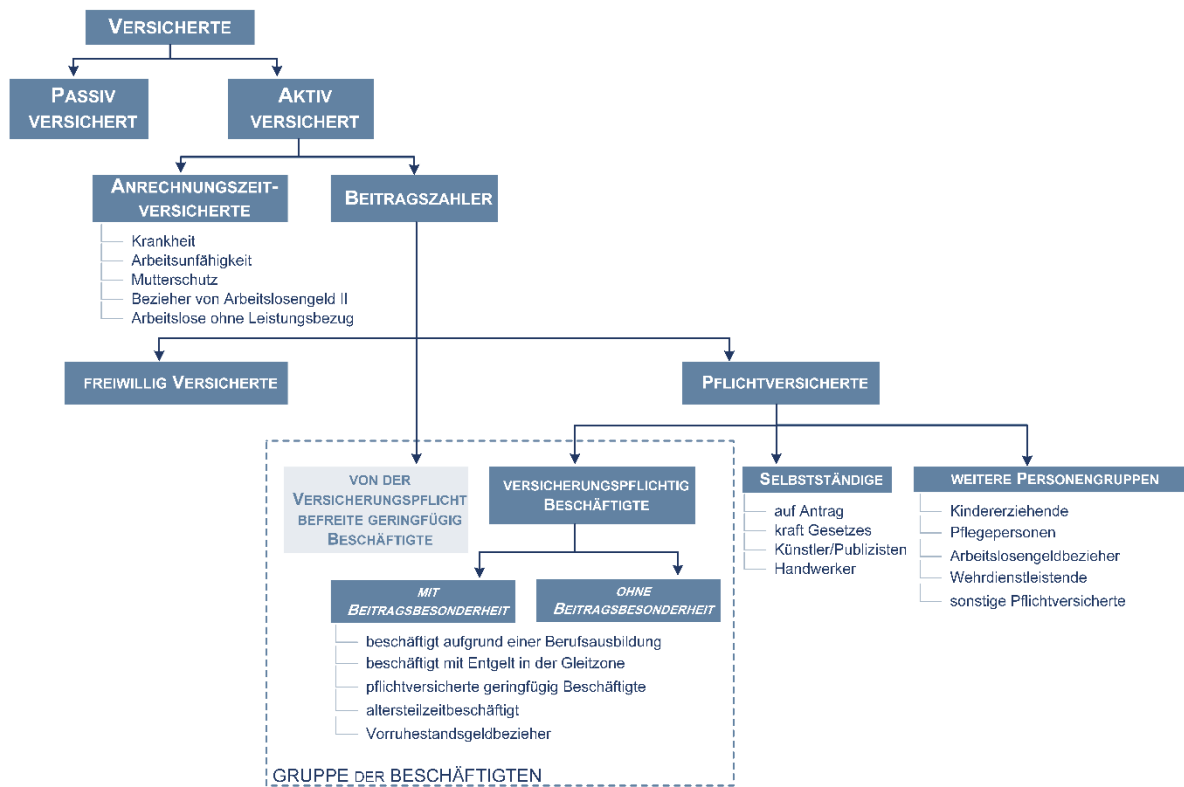
SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN

Versicherte in der Deutschen Rentenversicherung sind alle Personen, die in ihrem Leben *rentenrechtliche Zeiten* zurückgelegt haben sowie Personen, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Entgeltpunkte erhalten haben. *Rentenrechtliche Zeiten* sind alle Zeiten, die für die Rentenberechnung des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu gehören *Beitragszeiten*, *beitragsfreie Zeiten* und *Berücksichtigungszeiten*. Alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die im Dezember des *Berichtsjahrs* *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* abgelegt sind, werden als aktiv Versicherte am Jahresende bezeichnet. Personen, für die im *Versicherungskonto* am *Stichtag* 31.12. keine *rentenrechtlichen Zeiten* gespeichert sind, die aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* stehen haben, werden als passiv Versicherte bezeichnet (Abb. 1). Für die passiv Versicherten liegen nur wenige Angaben vor. Sie werden in diesem Bericht nur kurz im Abschnitt über den gesamten Versichertenbestand erwähnt (S. 18 ff.).

Unter den aktiv Versicherten wird zwischen Beitragszahlern und *Anrechnungszeitversicherten* unterschieden. *Anrechnungszeiten* sind Zeiten, die bei der Prüfung des Rentenanspruchs und der Berechnung der Rente berücksichtigt werden, obwohl keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Angerechnet werden können beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte krank, schwanger oder arbeitslos waren.

Zu den Beitragszahlern gehören zum einen *Pflichtversicherte*, die laut Gesetz verpflichtet sind, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, oder für die von anderer Seite Pflichtbeiträge entrichtet werden. Zu den *Pflichtversicherten* der Deutschen Rentenversicherung gehören in erster Linie die *versicherungspflichtig Beschäftigten* sowie bestimmte Gruppen von Selbstständigen, Kindererziehende, Pflegepersonen, Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG), Wehrdienstleistende und sonstige Pflichtversicherte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zum anderen fallen unter die Beitragszahler *freiwillig Versicherte*, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein.

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2016



Bemerkung: Es sind nur die Versicherungstatbestände ausgewiesen, für die im Berichtsjahr 2016 Zeiten belegt werden konnten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Beitragszahler sind schließlich auch von der Versicherungspflicht befreite *geringfügig Beschäftigte*. Für sie entrichtet nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesen Beitragszahlungen ergeben sich nur geringe *Zuschläge* an *Entgeltpunkten*, und die Dauer der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung wird anteilig für die Berechnung der *Wartezeit* berücksichtigt.

Auch Personen, die bereits eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, können weiterhin versichert sein. Für versicherte Rentenbeziehende gelten die Versicherungsziele Einkommenssicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur eingeschränkt, weil sie bereits ein Renteneinkommen erhalten. Deshalb werden sie aus den Analysen der Versicherten in diesem Band ausgeschlossen.

Grundlagen der Versichertenstatistik

Die Statistik der Versicherten erfasst Personen, für die ein sogenanntes *Versicherungskonto* beim zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung unter der Sozialversicherungsnummer geführt wird, in dem die *rentenrechtlichen Zeiten* und die geleisteten Beiträge oder die zugrunde liegenden *Entgelte* abgelegt sind.

Einmal im Jahr werden aus den Konten der Versicherten die aktuellen Daten abgerufen und daraus Datensätze für die statistische Analyse erstellt. Das kann aus Gründen der Datenqualität frühestens im Sommer des Folgejahres geschehen, wenn die Versicherungsmeldungen weitgehend vorliegen. Deshalb gibt es in der Versichertenstatistik einen relativ großen Zeitabstand zwischen dem aktuellen Berichtsjahr und dem Veröffentlichungstermin.

Gesetzliche Grundlage für die Statistik der Versicherten ist der § 79 des IV. Sozialgesetzbuchs, in dem die Versicherungsträger verpflichtet werden, Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erstellen. Präzisiert wurde diese Grundlage durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik der Rentenversicherung (RSVwV).

Die Statistikdaten erlauben keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen. Persönliche Informationen wie Name und Adresse sind nicht enthalten. Die Sozialversicherungsnummer wird in ein *Pseudonym* umgewandelt, sodass ihre Rekonstruktion nicht möglich ist. Dadurch ist der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet. Grundlage der Versichertenstatistik sind die folgenden drei Datensätze:

Der Statistikdatensatz der aktiv Versicherten enthält Angaben zu allen Personen, für die im *Berichtsjahr* zumindest zeitweilig *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* gespeichert wurden. Enthalten sind auch Personen, für die aktualisierte Vorjahresinformationen vorliegen.

Der Datensatz der latent Versicherten enthält Angaben über alle Versicherten, für die ein *Versicherungskonto* geführt wird, die aber im *Berichtsjahr* keine *rentenrechtlichen Zeiten* zurückgelegt haben und noch keine Altersrente beziehen. Im Datensatz der latent Versicherten sind nur wenige Basisinformationen über die Person gespeichert.

Der Datensatz der Versicherungskontenstichprobe ist eine Zufallsstichprobe der aktiv und passiv Versicherten. Er beinhaltet die Angaben über die zurückgelegten Versicherungszeiten und die daraus erzielten *Entgeltpunkte* sowie Informationen zu den bisher erworbenen *Rentenansprüchen*, die durch eine fiktive Rentenberechnung nach aktuellem Rechtsstand ermittelt werden. Der Informationsgehalt für diese Stichprobe geht damit weit über die Angaben hinaus, die in den Datensätzen der aktiv und latent Versicherten gespeichert sind.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Rechtsänderungen

Die Veränderungen in der Struktur und der Anzahl der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung werden zum einen durch den demografischen und sozialen Wandel bestimmt. Zum Beispiel wirkt sich ein Rückgang der Geburtenraten auf die Zusammensetzung der Versicherten aus. Die Statistiken geben Aufschluss über diese Trends. Zum anderen hängt die Entwicklung der Versichertenzahlen von Rechtsänderungen ab. Reformen des Renten- und Beitragsrechts, aber auch in anderen Rechtskreisen, können die Zahl und Zusammensetzung der Versicherten maßgeblich verändern. Rechtsänderungen der letzten Jahre mit einem größeren Einfluss auf die Statistikergebnisse sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

2011

Bezug von Arbeitslosengeld II ist Anrechnungszeit

Im Jahr 2011 haben sich für Bezieher von *Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II)* die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Seit dem 1. Januar 2011 führt der Bezug von *Arbeitslosengeld II* nicht mehr zur Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung, sondern der Bezugszeitraum wird als *Anrechnungszeit* gewertet, sofern zur gleichen Zeit keine Beiträge aus einem weiteren Versicherungsverhältnis an die Rentenversicherung gezahlt wurden. Ab Januar 2013 werden Zeiten mit Bezug von *Arbeitslosengeld II* grundsätzlich als *Anrechnungszeiten* gewertet, unabhängig davon, ob ein weiteres Versicherungsverhältnis vorliegt.

Aussetzung der Wehrpflicht

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 und der Abschaffung des Zivildiensts gibt es in der Statistik keine eigenständige Kategorie für Wehr- oder Zivildienstleistende mehr. Personen, die den freiwilligen Wehrdienst wählen, werden weiterhin als gesonderte Versichertengruppe erfasst. Personen, die den neu geschaffenen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung als *versicherungspflichtig Beschäftigte* gezählt.

Ausweitung der Arbeitnehmer-freizügigkeit Zum 1. Mai 2011 wurde die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Bürgern der EU ausgeweitet. Hinzu kamen die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit regelt, dass jeder Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, das Recht hat, in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie Staatsangehörige des betreffenden Staates selbst.

2012

Beginn der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre Seit 2012 wird die *Regelaltersgrenze* schrittweise von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Im Jahr 2016 wurde die *Regelaltersgrenze* gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erneut um einen Monat auf 65 Jahre und fünf Monate für den Geburtsjahrgang 1951 erhöht. Dadurch steigt die Zahl der Versicherten ohne Rentenbezug ab dem Alter von 65 Jahren.

2013

Erhöhung der Verdienstobergrenzen In Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung wurden zum 1. Januar 2013 die Arbeitsentgeltgrenzen bei *geringfügiger Beschäftigung* von 400 auf 450 Euro und bei Beschäftigung in der Gleitzone von 800 auf 850 Euro angepasst. Die Heraufsetzung der Entgeltgrenzen beeinflusst die Entwicklung der *Versichertenentgelte*.

Geringfügige Beschäftigung ist nun versicherungspflichtig Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ sind geringfügig entlohnte Beschäftigte seitdem versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, bleibt bestehen, sofern sich ihr monatliches Gehalt nicht über 400 Euro erhöht. Sie können sich aber weiterhin für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden.

2014

Ausweitung der Arbeitnehmer-freizügigkeit Seit Januar 2014 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige. Staatsangehörige aus diesen Ländern können in Deutschland ohne Einschränkungen erwerbstätig sein.

Einführung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes Am 1. Juli 2014 trat das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft. Dadurch wurden unter anderem das abschlagsfreie Zugangsalter für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte von 65 auf 63 Jahre gesenkt und die Zugangsvoraussetzungen gelockert. So wurde älteren Versicherten der vorzeitige Übergang in eine Altersrente erleichtert.

Ferner führte die Einführung eines zusätzlichen *Entgeltpunktes* für vor 1992 geborene Kinder dazu, dass viele Frauen im Rentenalter erstmals einen Rentenanspruch erwarben, wenn sie damit die allgemeine *Wartezeit* von fünf Jahren erfüllten.

Im Rahmen des Reformpakets wurden weiterhin die Länge und Bewertung der *Zurechnungszeiten* für Erwerbsminderungsrenten verbessert, das Reha-Budget erhöht und der allgemeine Bundeszuschuss für die Deutsche Rentenversicherung in Zukunft aufgestockt.

2016

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze

Seit 2013 wurde die *Beitragsbemessungsgrenze* (BBG) in den alten und *neuen Bundesländern* jährlich angehoben. In den *neuen Bundesländern* stieg die BBG der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2016 von 62.400 auf 64.800 Euro Bruttojahresentgelt. In den alten Bundesländern erhöhte sich die BBG von 72.600 auf 74.400 Euro. Daraus folgt, dass zusätzliche höhere *Entgelte* bis zur neuen BBG beitragspflichtig werden.

Versicherte 2016 im Überblick

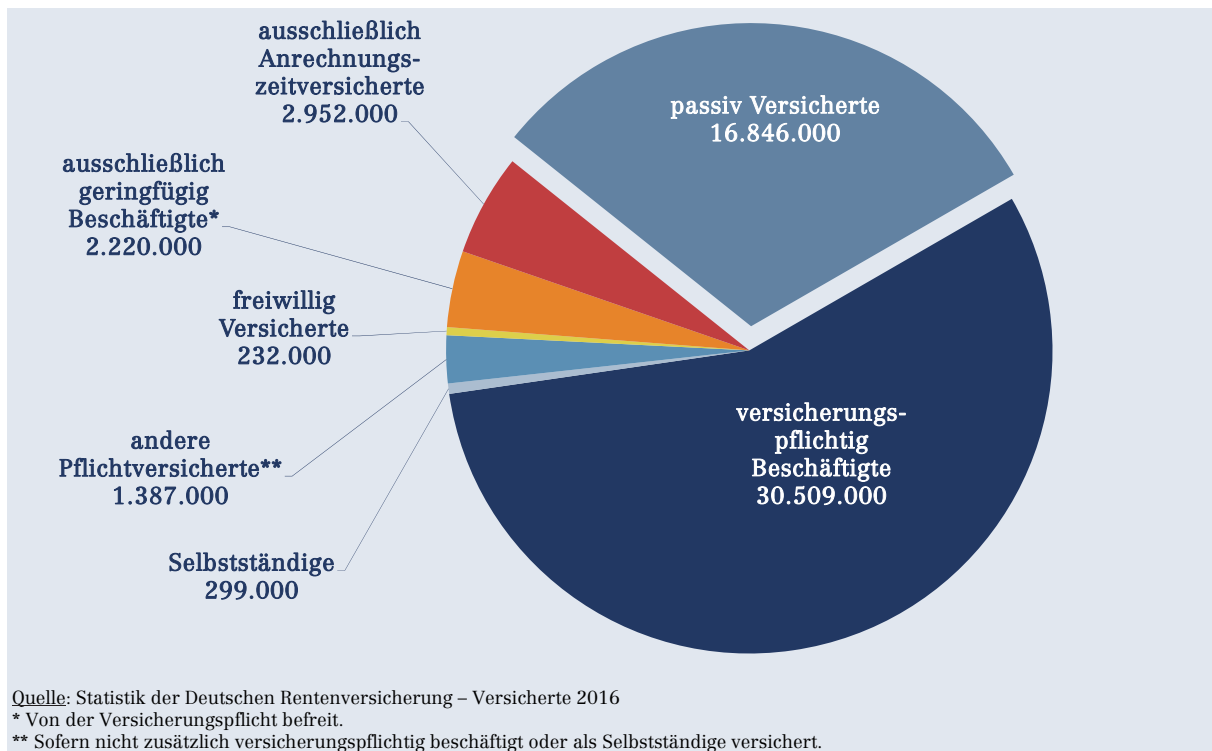
Die Deutsche Rentenversicherung führt Konten für rund 54,45 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug. Davon sind am Jahresende 2016 37,6 Millionen Menschen aktiv versichert. Sie lassen sich in mehrere Gruppen einteilen. Die erste Gruppe bilden die Pflichtversicherten, für die der Gesetzgeber festgelegt hat, dass Pflichtbeiträge zu leisten sind. Die größte Versichertengruppe unter den Pflichtversicherten sind die rund 30,51 Millionen *versicherungspflichtig Beschäftigten* (Abb. 2). Zu den Beschäftigten zählen neben den versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten auch Beschäftigte in Berufsausbildung, *Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone*, versicherungspflichtige *geringfügig Beschäftigte* und Altersteilzeitbeschäftigte (vgl. S. 30 ff.).

Weitere *Pflichtversicherte* sind bestimmte Selbstständige wie *Handwerker*, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Ihre Anzahl lag am Jahresende 2016 bei 0,3 Millionen Personen. Schließlich gibt es noch weitere in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversicherte Personen. Darunter fallen Bezieher von Vorruhestandsgeld, Beziehende von Arbeitslosengeld (*Leistungsempfänger nach dem SGB III*), sonstige *Leistungsempfänger nach dem SGB*, Pflegepersonen und Kindererziehende. Zusammengekommen hatten am Jahresende 2016 rund 1,39 Millionen Personen einen der genannten Versichertenstatus inne. Es sind hier nur die Fälle ausgewiesen, die kein weiteres Versicherungsverhältnis aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit aufweisen.

Die zweite Gruppe bilden die rund 0,23 Millionen *freiwillig Versicherten*, die keiner Versicherungspflicht unterliegen. *Freiwillig Versicherte* zahlen monatlich einen von ihnen zu bestimmenden Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. Dadurch erwerben sie Rentenansprüche und rentenrechtliche Zeiten werden für sie angerechnet.

Die dritte Gruppe bilden die von der Versicherungspflicht befreiten *geringfügig Beschäftigten*. Insgesamt gehören zu dieser Gruppe am Jahresende 2016 4,25 Millionen Personen. Ein großer Teil der versicherungsfreien *geringfügig Beschäftigten* ist aufgrund eines weiteren Versicherungsverhältnisses rentenversichert (vgl. S. 37 ff.). In Abbildung 2 sind die von der Versicherungspflicht befreiten *geringfügig Beschäftigten* angegeben, die ausschließlich einem Minijob nachgehen. Dies sind 2,22 Millionen Personen.

Abb. 2: Versicherte ohne Rentenbezug nach Versichertenverhältnis am 31.12.2016



Die vierte Gruppe der Versicherten zahlte am Stichtag keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, sondern ist nur aufgrund von *Anrechnungszeiten* versichert. Seit dem 1. Januar 2011 fallen darunter auch Bezieher von Arbeitslosengeld II (Leistungsbezieher nach dem SGB II). In Abbildung 2 sind allerdings nur ausschließlich Anrechnungszeitversicherte ausgewiesen. Sofern neben den Anrechnungszeiten aufgrund eines weiteren Versichertentatbestandes Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung parallel erfolgt sind, werden diese Personen unter den Beitragszahlern mit erfasst. Am Jahresende 2016 gab es rund 2,95 Millionen ausschließlich aufgrund einer *Anrechnungszeit* versicherte Personen, darunter 2,74 Millionen Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Schließlich waren am Jahresende 2016 16,85 Millionen Menschen passiv versichert, das heißt, sie entrichteten im Dezember 2016 keine Beiträge und weisen auch keine *Anrechnungszeit* oder geringfügige Beschäftigung auf. Für sie wurden aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder ein Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* gespeichert.

Passiv Versicherte sind nicht gleichzusetzen mit Personen, die keinen Beitrag zu ihrer Alterssicherung leisten. Es gibt auch Personengruppen, die nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, aber durch andere Altersvorsorgeleistungen abgesichert sind, wie zum Beispiel Beamte oder Personen in freien

Berufen. Zu den passiv Versicherten gehören auch Personen, die Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben, mittlerweile im Ausland leben und in der Regel dort Altersvorsorge betreiben.

Anstieg der Zahl der Versicherten

Am Jahresende 2016 lag die Zahl der aktiv Versicherten um rund 573.000 Personen höher als im Jahr zuvor (Tab. 1). Unter den aktiv Versicherten war der Zuwachs bei den versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten in absoluten Werten mit 588.000 Personen relativ groß (plus 2,2 Prozent). Damit stieg die Zahl der Beschäftigten nach der konjunkturellen Schwächephase durch die Finanzkrise im Jahr 2009 im sechsten Jahr in Folge an. Der kontinuierliche Anstieg bei den aktiv Versicherten und den versicherungspflichtig Beschäftigten im Besonderen wirkt sich positiv auf die Beitragseinnahmen aus (vgl. 97 ff.).

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende

Versicherungsverhältnis am 31.12.	Anzahl 2016 (in Mio.)	Anzahl 2015 (in Mio.)	Veränderung gegenüber 2015
Versicherte ohne Rentenbezug insgesamt	54,45	53,81	1,2 %
davon			
aktiv Versicherte	37,60	37,03	1,5 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte	30,51	29,98	1,8 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**	27,04	26,46	2,2 %
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,71	1,71	-0,4 %
pflchtig versicherte geringfügig Beschäftigte	1,16	1,14	1,1 %
Altersteilzeitbeschäftigte	0,23	0,25	-7,8 %
Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone	0,66	0,68	-3,6 %
von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte	4,25	4,32	-1,7 %
Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach SGB III)	0,71	0,76	-5,9 %
Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) ohne ALG-Empfänger	3,77	3,59	5,0 %
sonstige Leistungsempfänger nach SGB***	0,61	0,62	-1,2 %
freiwillig Versicherte	0,23	0,24	-3,8 %
Pflegepersonen	0,30	0,30	0,3 %
versicherte Selbstständige	0,30	0,29	1,8 %
passiv Versicherte	16,85	16,79	0,4 %

* Mehrfachnennungen sind möglich.

** Ohne Altersteilzeitbeschäftigte, Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone.

*** Ohne SGB II und SGB III.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016 und 2015

Werden alle versicherungspflichtig Beschäftigten miteinbezogen, so waren am Jahresende 2016 rund 526.000 mehr Personen als Beschäftigte rentenversichert als noch im Jahr zuvor. Die Entwicklungen in den einzelnen Beschäftigtengruppen sind heterogen. Einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 1,1 Prozent auf 1,16 Millionen gab es bei den versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten. Im gleichen Zeitraum sank die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten um 1,7 Prozent oder rund 72.000 Personen auf 4,25 Millionen. Seit dem 1. Januar 2013 ist eine geringfügige Beschäftigung versicherungspflichtig. Nur auf Antrag kann sich ein geringfügig Beschäftigter von der Versicherungspflicht befreien lassen. Durch die Reform hat sich das Verhältnis zwischen versicherungspflichtigen und versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten verschoben. Seit Einführung der Versicherungspflicht – mit der Option einer Befreiung auf Antrag – stieg der Anteil der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten an allen geringfügig Beschäftigten von 6,7 Prozent auf 21,4 Prozent an, wobei die Zuwachsrate im Berichtsjahr 2016 bei rund 0,5 Prozentpunkten lag.

Die Zahl der anderen versicherungspflichtig Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten ging dagegen zurück. So nimmt die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten nach dem Rekordstand im Jahr 2009 kontinuierlich ab. Am Jahresende 2016 gab es noch 0,23 Millionen Altersteilzeitbeschäftigte, 7,8 Prozent weniger als noch im Jahr zuvor. Einer der Gründe dafür ist, dass für nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossene Altersteilzeitverträge die Förderung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgelaufen ist. Viele Arbeitgeber bieten keine Altersteilzeitregelung mehr an. In einigen Branchen gibt es zwar noch Altersteilzeitarbeit nach 2009, jedoch häufig nur für einen eingeschränkten Beschäftigtenkreis.

Leicht rückläufig war die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung. Gründe für den seit Jahren zu beobachtenden Rückgang sind unter anderem die kleiner werdenden Geburtskohorten, die das Alter erreichen, in dem in der Regel eine Berufsausbildung absolviert wird, sowie der zunehmende Anteil an Studierenden aus diesen Geburtsjahrgängen. Abgenommen hat auch die Zahl der Beschäftigten in der Gleitzone, also mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt im Jahr 2016 zwischen 450 und 850 Euro. Ihre Zahl sank um 3,6 Prozent auf rund 0,66 Millionen.

Die Entwicklung der wegen Arbeitslosigkeit rentenversicherten Personen ist uneinheitlich. Auf der einen Seite gab es zwischen 2015 und 2016 einen Rückgang bei den Beziehern von Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach dem SGB III) um 5,9 Prozent auf rund 0,71 Millionen Personen. Dieser steht zum einen im Zusammenhang mit der konjunkturellen Lage. Zum anderen schwanken die Zahlen der Arbeitslosengeldempfänger am Jahresende auch aufgrund der Witterungslage

und der dadurch bedingten saisonalen Entlassungen vor allem im Baugewerbe von Jahr zu Jahr. Bei den Beziehern von Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) ist dagegen ein Anstieg von 5 Prozent auf 3,77 Millionen zu verzeichnen.

Der Anstieg bei den Pflegepersonen sollte mit Vorsicht interpretiert werden. Validere Vergleichszahlen zu Pflegepersonen liefern die aktualisierten Vorjahreszahlen, da diese Angaben fast alle Versicherungsmeldungen für Pflegepersonen eines vorhergehenden Berichtsjahres erfassen (vgl. 58 ff.).

Bei den freiwillig Versicherten setzt sich der schon länger andauernde Rückgang der Versichertenzahlen fort. Bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen gibt es hingegen einen leichten Zuwachs. Näheres zu den Gründen für diese Entwicklungen wird in den jeweiligen Unterkapiteln zu den Versichertengruppen dargestellt.

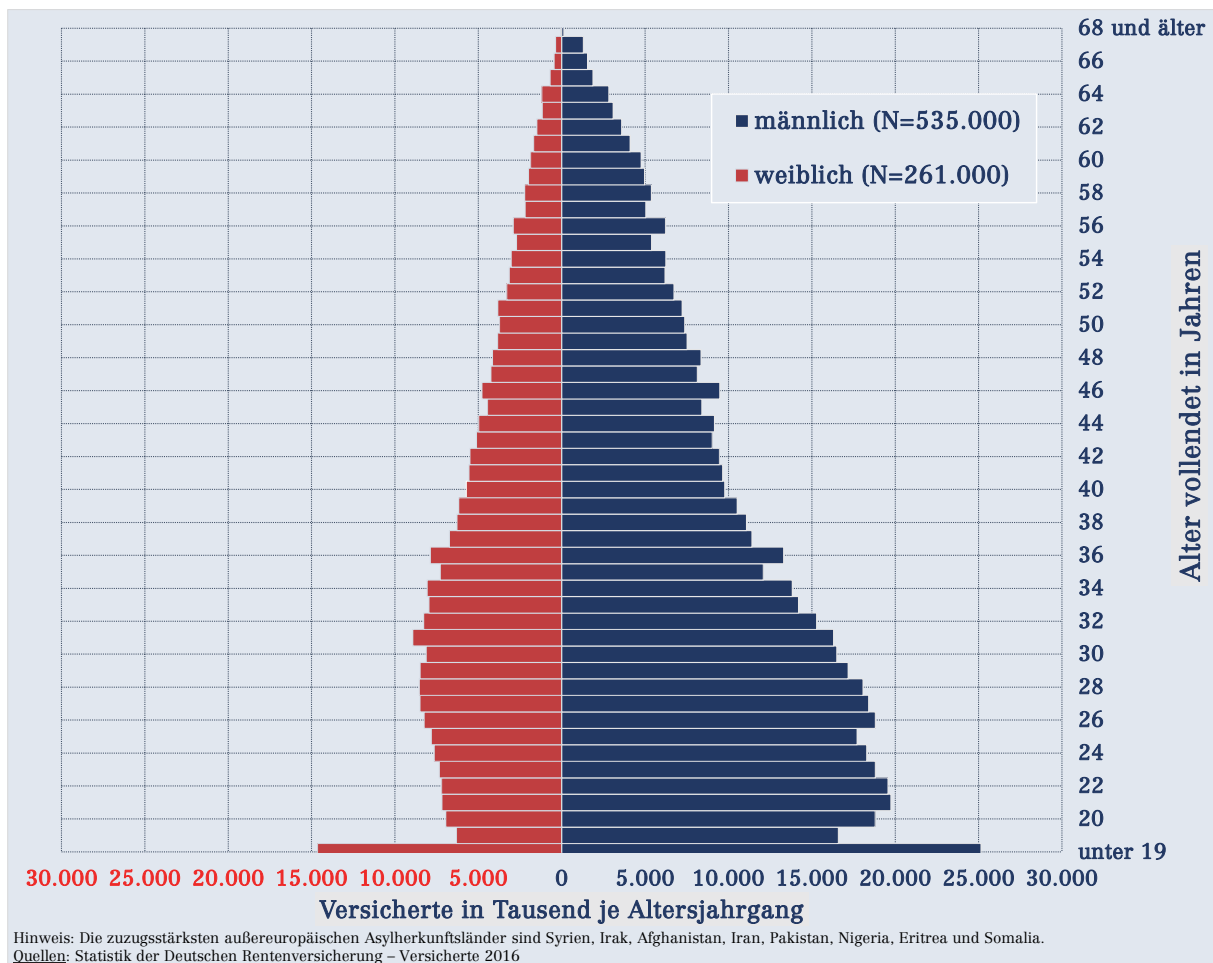
Im Fokus: Altersabsicherung von Schutzsuchenden

Im Jahr 2015 gab es in Deutschland mit 890.000 Personen eine außergewöhnlich hohe Zahl eingereister Asylsuchender¹. Viele dieser Personen erscheinen im Jahr 2016 erstmals als Versicherte in der Rentenversicherung. Die Zahl der Versicherten mit Staatsbürgerschaft aus einem der acht zuzugsstärksten außereuropäischen Herkunftsländer von Schutzsuchenden (nachfolgend: Asylherkunftsländer) ist in Folge dessen deutlich angestiegen (um 63 % gegenüber dem Vorjahr). Zu den Asylherkunftsländern zählen Syrien, Irak, Afghanistan, Iran, Pakistan, Nigeria, Eritrea und Somalia. Da viele Schutzsuchende vermutlich längere Zeit in Deutschland bleiben werden, stellt sich die Herausforderung, sie in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Deutsche Rentenversicherung ist geprägt vom Äquivalenzprinzip, nach dem Höhe und Dauer der Beitragszahlungen die Rentenhöhe maßgeblich bestimmen. Auch Schutzsuchende erhalten nur dann eine Rente, wenn sie zuvor Beiträge eingezahlt haben. Der folgende Abschnitt beleuchtet die Zusammensetzung, den Versicherungsstatus sowie die Einkommen von am Ende des Jahres 2016 bei der Deutschen Rentenversicherung versicherten Staatsangehörigen der genannten Asylherkunftsländer. Allerdings sind nicht alle Personen mit einer dieser Staatsangehörigkeiten Schutzsuchende. Aus welchem Grund und mit welchem Aufenthaltsstatus eine ausländische Person sich in Deutschland aufhält, geht aus den Versichertendaten nicht hervor. Dennoch können die Zahlen Anhaltspunkte für den Integrationsgrad von Schutzsuchenden in die Deutsche Rentenversicherung liefern.

¹ Bundesministerium des Innern: *280.000 Asylsuchende im Jahr 2016*. Pressemitteilung vom 11.01.2017, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html> [Zugriff am 17.08.2018].

Abb. 3: Alterspyramide der aktiv oder passiv Versicherten mit Staatsbürgerschaften der acht betrachteten Asylherkunftsländer am 31.12.2016



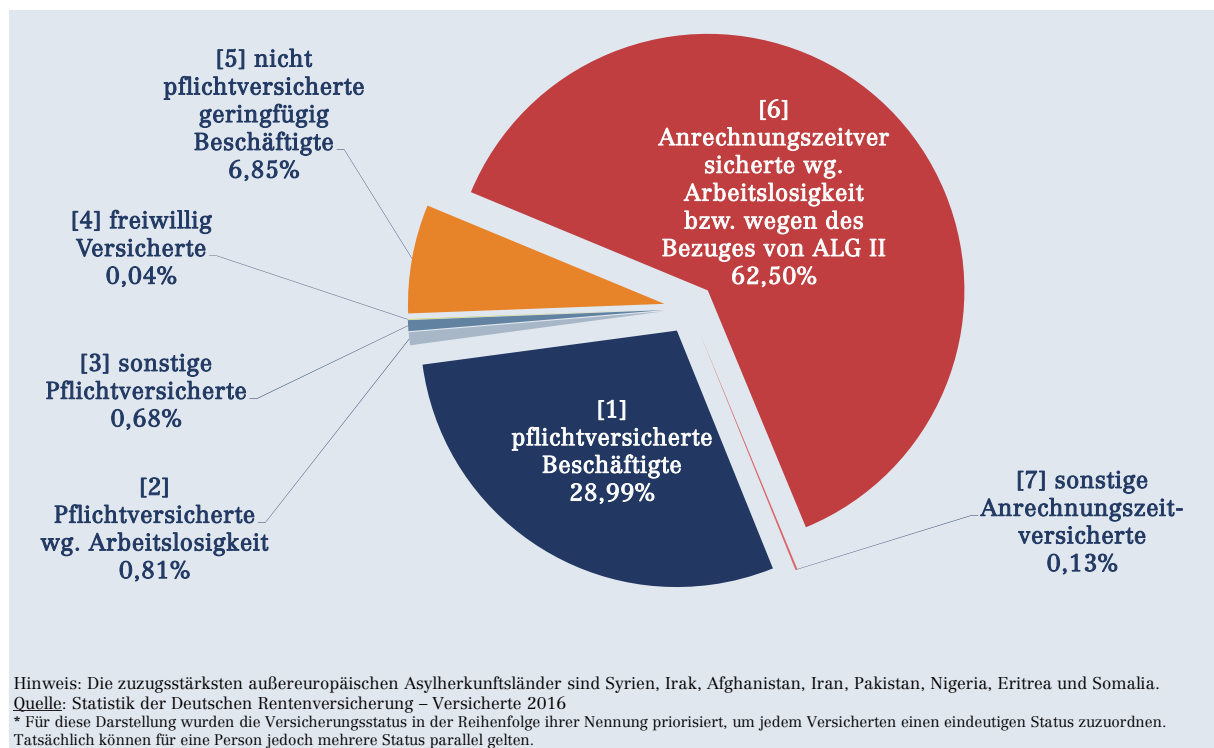
Am Jahresende 2016 waren 796.000 Personen mit Staatsbürgerschaft eines außereuropäischen Asylherkunftslandes aktiv oder passiv rentenversichert. Darunter hatten 43 Prozent die syrische Staatsbürgerschaft. 15 Prozent waren Staatsangehörige des Irak, 12 Prozent Afghanistans, 11 Prozent des Iran und 9 Prozent Pakistans. Personen mit Staatsbürgerschaft der drei afrikanischen Länder (Nigeria, Eritrea und Somalia) waren mit jeweils weniger als 5 Prozent vertreten. Abbildung 3 zeigt die Alterspyramide der Versicherten aus Asylherkunftsländern (Bezieher von Renten ohne aktive Versicherung sind hier nicht mit ausgewiesen). Aufgrund des hohen Männeranteils (77 %) ist sie stark unsymmetrisch. Die Hälfte der Versicherten mit Staatsbürgerschaft eines Asylherkunftslandes hat ein Alter von unter 32 Jahren. Bei den Männern verschlankt sich die Alterspyramide von unten nach oben in prototypischer Form. Sofern es gelingt, diese Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, könnten Sie somit zumindest kurz- bis mittelfristig ein entlastender Faktor bei der Finanzierung der Renten im Angesicht der alternden Bevölkerung sein. Die Passung mit den Verwendungsmöglichkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist jedoch meist kein Selektionskriterium für die Einreise. So wurden von der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2016

nur für 19 Prozent der arbeitssuchenden Staatsangehörigen nichteuropäischer Asylherkunftsländer qualifizierte Tätigkeiten ins Auge gefasst². Es sind somit noch Qualifikationsanstrengungen erforderlich.

Nicht alle in Deutschland Schutzsuchenden sind in der Deutschen Rentenversicherung versichert. Ein Vergleich mit der Bevölkerungsstatistik der Personen mit Staatsbürgerschaft eines außereuropäischen Asylherkunftslandes zeigt, dass diese noch stärker von jungen Personen dominiert wird als die Versichertenstatistik.

Für die Rentenansprüche sind Höhe und Dauer der Beitragszahlungen ausschlaggebend. Betrachtet man die Dauer der Versicherung, so sind insbesondere Pflichtbeitragszeiten wertvoll für die Rentenanswartschaft. Mit Blick auf den Versicherungsstatus der aktiv Versicherten mit Staatsbürgerschaft eines Asylherkunftslandes (601.000 Personen) am Jahresende 2016 (Abbildung 4) zeigt sich, dass 31 Prozent freiwillige oder Pflicht-Beiträge in die Rentenversicherung zahlten. Im Gegensatz dazu haben geringfügige Beschäftigungen ohne Arbeitnehmerbeitrag und Anrechnungszeiten kaum positive Effekte auf die Rente. Hiervon sind zwei Drittel der aktiv Versicherten Staatsangehörigen von Asylherkunftsländern betroffen.

Abb. 4: Versicherungsstatus* aktiv Versicherter mit Staatsbürgerschaft eines der acht betrachteten Asylherkunftsländer am 31.12.2016



² Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (2016): *Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken – Erste Ergebnisse*, Nürnberg, S. 11.

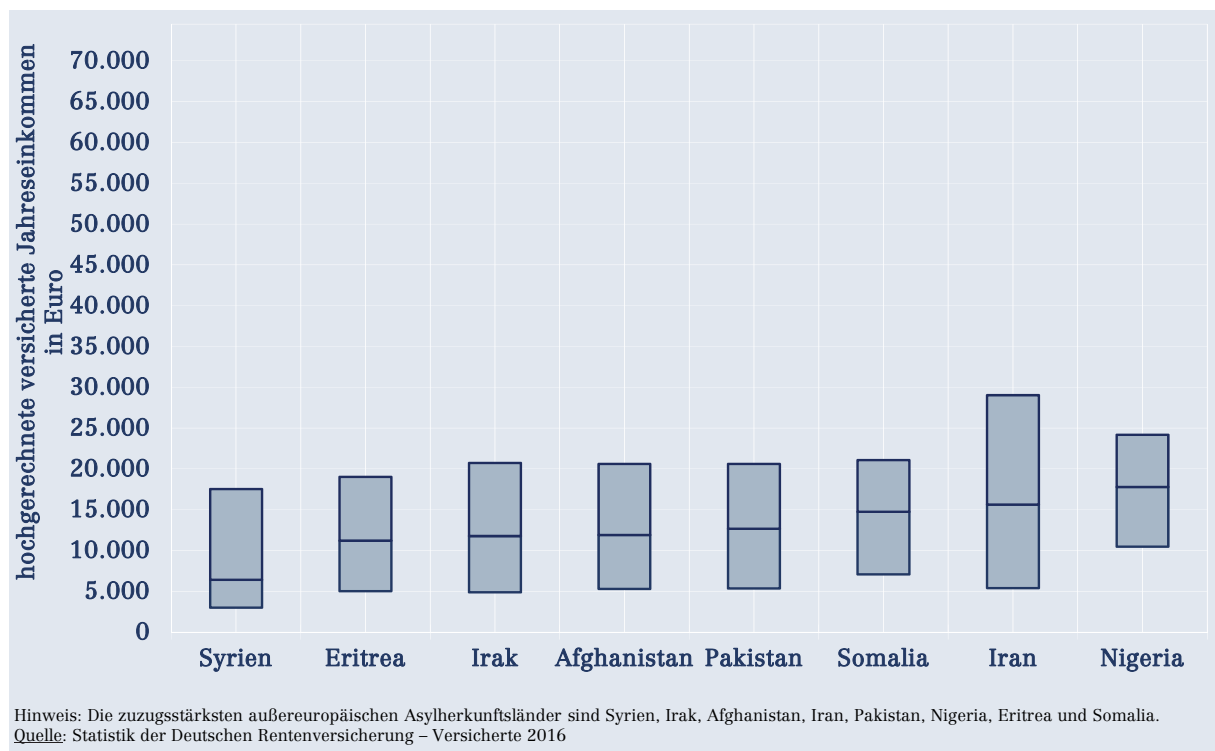
Ein Grund für die geringe Arbeitsmarktintegration von Versicherten aus Asylherkunftsländern ist, dass Schutzsuchende oft keine Chance hatten, sich zuvor mit den Gegebenheiten des deutschen Arbeitsmarktes vertraut zu machen und die deutsche Sprache zu erlernen. Es ist zu hoffen, dass der Anteil der Pflichtversicherten an den Personen mit Staatsbürgerschaften von Asylherkunftsländern mit fortschreitender Integration der Schutzsuchenden steigen wird.

Frauen sind mit 20 Prozent deutlich seltener pflichtversichert als Männer (36 %). Allerdings ist hier zu beachten, dass Pflichtversicherungszeiten für die Erziehung von Kindern unter drei Jahren meist erst mit großer Verzögerung beantragt werden. Die Pflichtversichertenquote ist mit jeweils 11 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt am geringsten und in Bayern mit 40 Prozent am höchsten. Deutliche Unterschiede beim Pflichtversichertenanteil zeigen sich zwischen den Nationalitäten. Staatsangehörige Syriens sind mit 12 Prozent am seltensten pflichtversichert. Es folgen Personen mit Staatsbürgerschaft Eritreas (26 %), des Irak (36 %), Somalias (49 %), Afghanistans (52 %), des Iran (59 %), Pakistans (62 %) und an der Spitze Nigerias mit 71 Prozent. Eine mögliche Erklärung für die Differenzen ist, dass Staatsangehörige von Staaten mit geringen Schutzquoten (wie z.B. Nigeria) häufiger keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. In der Folge könnten insbesondere diejenigen dieser Staatsangehörigen aktiv rentenversichert sein, die aufgrund ihrer Qualifikation für den deutschen Arbeitsmarkt und nicht aus asylrechtlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis haben. Auch könnte die unterschiedliche bereits in Deutschland verbrachte und somit für die Integration zur Verfügung stehende Zeit eine Rolle spielen.

Neben dem Versicherungsstatus ist auch die Höhe der Beitragszahlungen ausschlaggebend für eine Rentenanwartschaft. Unter den aktiv Versicherten mit Staatsbürgerschaft eines Asylherkunftslandes erzielten 41 Prozent ein versichertes Einkommen (zur Definition siehe S. 75). Zwischen den Nationalitäten zeigen sich wiederum Unterschiede. Der Anteil der Personen, die im Jahr 2016 ein versichertes Einkommen erzielten, lag unter den Staatsangehörigen Syriens bei 20 Prozent. Es folgten wiederum Personen mit Staatsbürgerschaft Eritreas (37 %), des Irak (48 %), Somalias (55 %), Afghanistans (62 %), des Iran (68 %), Pakistans (70 %) und Nigerias (74 %).

Abbildung 5 zeigt Verteilungsmaße der hochgerechneten versicherten Jahreseinkommen von Staatsangehörigen von Asylherkunftsländern mit Hilfe einer Kastengrafik. Personen, die kein Einkommen erzielten, werden dabei ausgeschlossen. Der waagerechte Strich im Kasten teilt jeweils das gesamte Diagramm in zwei Bereiche, in denen jeweils 50 Prozent der Daten liegen. Er zeigt also den Median, ein Maß für das mittlere Einkommen. Das mittlere hochgerechnete Jahreseinkommen der Versicherten mit Staatsbürgerschaft eines Asylherkunftslandes lag insgesamt bei rund 11.900 Euro. Am niedrigsten war das mittlere hochgerechnete Jahreseinkommen der Personen mit syrischer Staatsbürgerschaft, welches bei 6.400 Euro lag. Die mittleren Einkommen der Staatsangehörigen Eritreas, des Irak und Afghanistans hatten mit 11.200 bis 11.900 Euro in etwa das gleiche Niveau. Es folgen Staatsangehörige von Pakistan mit 12.700 Euro, Somalia mit 14.800 Euro und dem Iran mit 15.600 Euro. Personen mit nigerianischer Staatsbürgerschaft erzielten mit 17.800 Euro das höchste mittlere hochgerechnete versicherte Jahreseinkommen.

Abb. 5: Kastengrafik der hochgerechneten versicherten Jahreseinkommen von Staatsangehörigen eines der acht betrachteten Asylherkunftsländer



Der Kasten in Abbildung 5 entspricht jeweils dem Bereich, in dem die mittleren 50 Prozent der Jahreseinkommen liegen. Je 25 Prozent der Einkommen waren also höher oder geringer und liegen deshalb über- oder unterhalb des Kastens. Je größer der Kasten ist, umso unterschiedlicher sind die Einkommen im mittleren Bereich. Bei den Staatsangehörigen Nigerias ist der Kasten am kleinsten; die Einkommensunterschiede im mittleren Bereich sind hier entsprechend am geringsten. Bei den Staatsangehörigen des Iran ist der Kasten hingegen deutlich größer als bei den anderen betrachteten Versicherten. Die größte Häufung zeigt sich insgesamt bei hochgerechneten Einkommen um die 5.000 Euro. Hiervon weichen lediglich Staatsangehörige Syriens mit einer Häufung um die 2.000 Euro ab. Meist nehmen die Häufigkeiten mit steigendem Einkommen tendenziell ab. Besonders stark ist dies der Fall bei Personen mit syrischer Staatsbürgerschaft, was dazu führt, dass der Median bei dieser Gruppe deutlich in der unteren Hälfte des Kastens liegt. Nur bei Staatsangehörigen Somalias und Nigerias gibt es eine weitere größere Häufung im Bereich um die 18.000 Euro. Dies erklärt, warum hier der Median leicht über der Mitte des Kastens liegt. Einen substantiellen Anteil besonders hoher hochgerechneter Jahreseinkommen ab 64.000 Euro gibt es nur bei den Staatsangehörigen des Iran. Hier haben 3,9 Prozent ein solches Einkommen.

Insgesamt lässt sich mit Blick auf die Versichertenstatistik des Jahres 2016 sagen, dass die Absicherung von Personen aus Asylherkunftsländern in der Rentenversicherung im Vergleich zur Gesamtheit der aktiv Versicherten deutlich geringer ist und dass deutliche Unterschiede zwischen den Nationalitäten bestehen. Versicherte mit Staatsbürgerschaft eines Asylherkunftslandes sind seltener pflichtversichert und führen aufgrund ihrer geringeren Einkommen weniger Beiträge ab. Je länger dieser Umstand anhält, umso geringer werden die zukünftigen Rentenanwartschaften dieses Personenkreises sein.

VERSICHERTENGRUPPEN

In den folgenden Abschnitten werden Bestandszahlen, Verteilungen und Entwicklungen zu den wichtigsten Versichertengruppen vorgestellt. Dies sind Beschäftigte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Selbstständige, Pflegepersonen und freiwillig Versicherte. Die dargestellten Fallzahlen für diese Versichertengruppen beziehen sich aufgrund der Vergleichbarkeit auf die aktiv Versicherten am Jahresende 2016. Personen, deren aktives Versicherungsverhältnis im Laufe des Berichtsjahrs endete, werden nur bei den Summendaten zu den erzielten beitragspflichtigen Versichertenentgelten, bei den erworbenen Rentenanwartschaften und bei dem Überblick über die Beitragseinnahmen berücksichtigt.

Leider liegen nicht für alle Versichertengruppen vollständige Informationen zum Auswertungstichtag vor. Kindererziehungszeiten werden oft erst Jahre später im Versicherungskonto eingetragen. So wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2016 rund 792.000 Kinder in Deutschland geboren. Für rund 738.000 der Kinder sind im Versicherungskonto eines Elternteils bei der Deutschen Rentenversicherung Geburten gespeichert. Kindererziehungszeiten wurden im Jahr 2016 allerdings nur für rund 27.000 dieser Eltern gespeichert. Ferner werden auch bestimmte Anrechnungszeiten in der Regel erst im Rahmen einer Kontenklärung erfasst. Diese Versicherungstatbestände werden aufgrund der statistischen Untererfassung im aktuellen Berichtsjahr nicht ausgewertet.

Versicherungspflichtig Beschäftigte

Das primäre Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung war und ist es, abhängig Beschäftigten im Alter ein angemessenes Einkommen auf Grundlage ihrer gezahlten Beiträge zu sichern. Die versicherungspflichtig Beschäftigten bilden deshalb seit jeher die bei Weitem größte Versichertengruppe.

In Abhängigkeit davon, wie hoch die Beiträge zur Rentenversicherung sind und von wem sie getragen werden, wird zwischen den sogenannten Beschäftigten ohne und mit Beitragsbesonderheiten unterschieden. Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Grundlage ihrer beitragspflichtigen Löhne und Gehälter ihre Beiträge in Höhe des gesetzlich bestimmten Beitragssatzes. Im Jahr 2016 lag dieser bei 18,7 Prozent, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils den halben Beitragssatz zahlen.

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Regelbeitragssatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen unter anderem

- geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Insgesamt stieg zwischen 2007 und 2016 die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten um 4,38 Millionen Menschen an, ein Plus von 16,8 Prozent (Tab. 2). Am Jahresende 2016 waren 30,51 Millionen Beschäftigte pflichtversichert, so viele wie nie zuvor seit Bestehen der gesetzlichen Rentenversicherung. Der größte Zuwachs in absoluten Zahlen erfolgte bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten. Ihre Zahl nahm seit 2007 um 4,1 Millionen Menschen zu. Anteilig gab es bei den versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten den größten Zuwachs. Ihre Zahl hat sich innerhalb von zehn Jahren vervierfacht. Die im Jahr 2013 eingeführte Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte hat daran einen maßgeblichen Anteil. So stieg der Zahl der versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten zwischen 2012 und 2013 sprunghaft von 380.000 auf rund eine Million an. Allerdings ist der Anteil dieser Beschäftigtengruppe gemessen an allen versicherungspflichtig Beschäftigten mit 3,8 Prozent weiterhin gering. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte zählen nicht zu den versicherungspflichtig Beschäftigten. Über sie wird im Abschnitt „Geringfügig Beschäftigte“ berichtet (S. 37 ff.).

Tab. 2: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2007 bis 2016

	am Jahresende							Veränderung 2007–2016
	2007	2009	2011	2013	2014	2015	2016	
	in Mio.							in Prozent
versicherungspflichtig Beschäftigte*	26,13	26,25	27,65	28,90	29,35	29,98	30,51	16,8
davon								
Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	22,94	22,80	24,43	25,23	25,73	26,46	27,04	17,9
Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone	0,61	0,66	0,71	0,75	0,71	0,68	0,66	7,5
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	0,24	0,31	0,36	1,00	1,10	1,14	1,16	383,3
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,84	1,84	1,71	1,73	1,72	1,71	1,71	-7,0
Beschäftigte in Altersteilzeit	0,53	0,67	0,49	0,38	0,32	0,25	0,23	-56,9
* Personen können mehrere rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufweisen. Deshalb ist die Zahl der Beschäftigten insgesamt niedriger als die Summe der Beschäftigten aus den einzelnen Beschäftigtengruppen.								
<u>Quelle:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 bis 2016								

Bei den Altersteilzeitbeschäftigten verläuft der Trend nicht stetig. Zwischen 2007 und 2009 gab es noch einen Anstieg der Zahl der Personen, die von der Altersteilzeitregelung Gebrauch machten. Seit 2010 sinkt deren Zahl jedoch deutlich. Einer der Gründe dafür ist, dass für Altersteilzeitverträge, die nach dem 31. Dezember 2009 vereinbart wurden, keine Förderung der Bundesagentur für Arbeit mehr geleistet wird. Viele Arbeitgeber bieten das Instrument der Altersteilzeit gar nicht mehr oder nur für einen eingeschränkten Beschäftigtenkreis an.

Im Beobachtungszeitraum ebenfalls rückläufig ist die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung. Die gegenläufige Entwicklung im Vergleich zu den anderen Beschäftigtengruppen hat mehrere Ursachen. Ein Grund sind die demografischen Veränderungen in Deutschland. Aufgrund der Tatsache, dass die Geburtskohorten in den 1990er Jahren rückläufig waren, erreichen im Beobachtungszeitraum immer weniger Personen das Alter, in dem in der Regel eine Berufsausbildung begonnen wird. Waren 2006 noch 4,9 Millionen Heranwachsende im Alter von 16 bis 20 Jahren, so waren es 2016 nur noch 4,1 Millionen. Ein weiterer Grund für die sinkende Anzahl der Beschäftigten in Berufsausbildung ist die stärkere Orientierung hin zu akademischen Abschlüssen. Aus den ohnehin kleineren Geburtskohorten wechseln weniger junge Menschen in eine versicherungspflichtige Berufsausbildung.

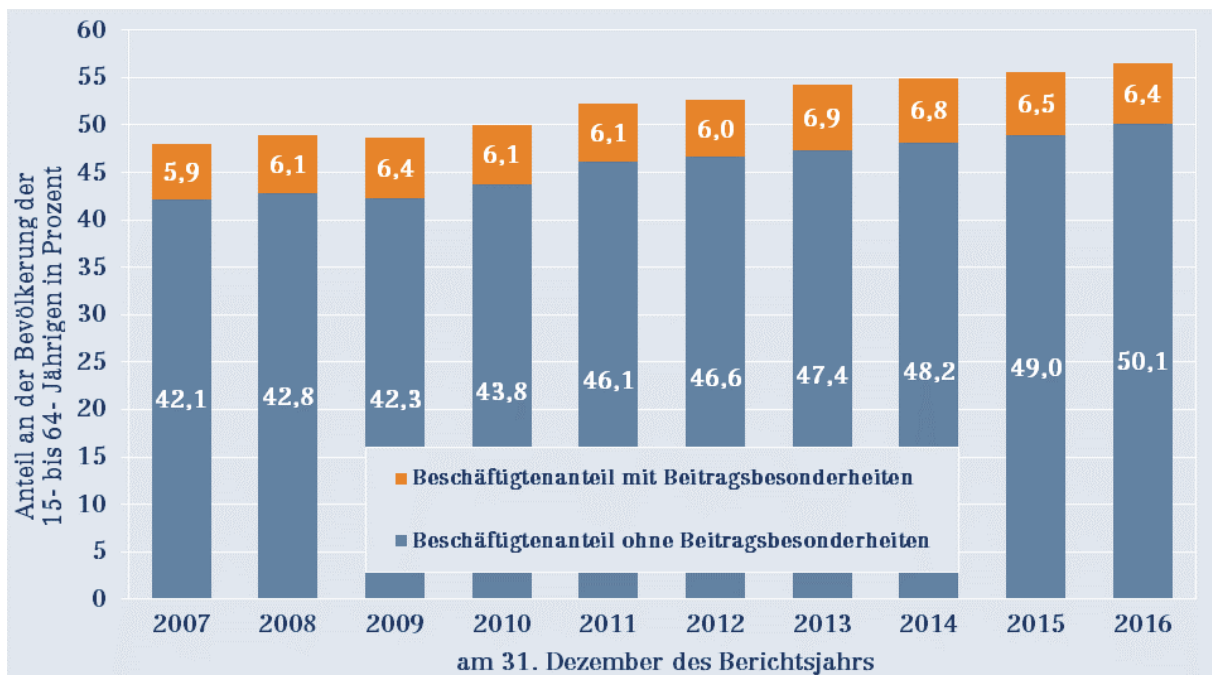
Unterschiede zwischen Versichertenstatistik und Arbeitsmarktstatistik

Die hier berichteten Beschäftigtenzahlen auf Grundlage der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung unterscheiden sich von der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Versichertenstatistik erfasst unter den Beschäftigten nur die rentenversicherten Beschäftigten, während die BA in der Beschäftigtenstatistik über alle Beschäftigten berichtet, die zumindest in einem der Zweige der Sozialversicherung versichert sind. Beschäftigte Altersvollrentner über der Regelaltersgrenze und Pflichtpraktikanten werden in der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung nicht erfasst oder aus der Auswertung ausgeschlossen; die Statistik der BA dagegen zählt sie mit.

Die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung ist nicht mit der Arbeitsmarktstatistik gleichzusetzen. Zwar spiegelt die Versichertenstatistik aufgrund der hohen Deckungsgleichheit der Personen bei den Beschäftigten und Arbeitslosen die Lage am Arbeitsmarkt gut wider. Jedoch sollten für Zahlen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt die Statistiken der BA die Grundlage bilden.

Nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch relativ zur Bevölkerung hat sich die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2007 und 2016 positiv entwickelt. Der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen stieg von 46,6 Prozent im Jahr 2007 auf 56,5 Prozent im Jahr 2016 an (Abb. 6). Der Großteil des Zuwachses von insgesamt 9,9 Prozentpunkten ergab sich durch den Anstieg der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten, die um 9,1 Prozentpunkte zunahmen.

Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2007 bis 2016



Bemerkung: Bruch in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen ab 2011.

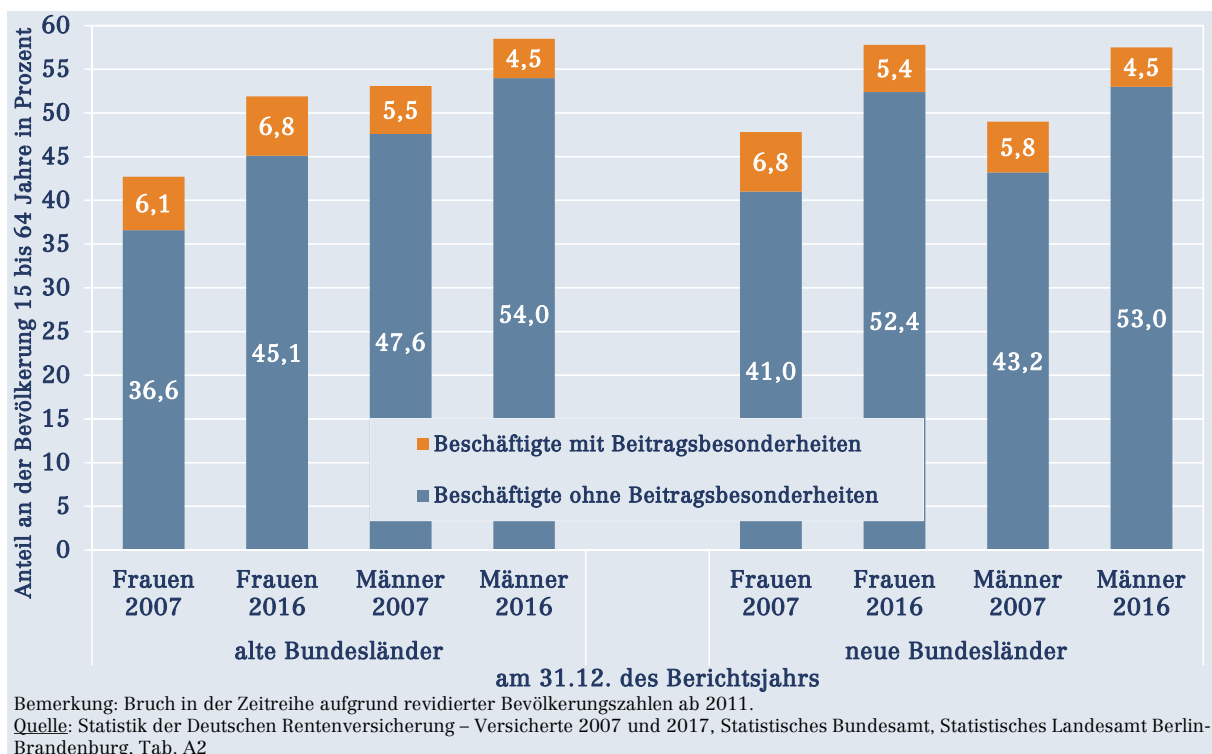
Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 bis 2016; Statistisches Bundesamt, Tab. A1

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten legten anteilig nur um 0,8 Prozentpunkte zu, wobei ein beträchtlicher Teil des Zuwachses aus der 2013 eingeführten vorrangigen Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten resultiert. Ferner trägt die Abnahme bei der Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung mit zu dem beobachteten Trend bei. Es zeigt sich, dass sich die gute Arbeitsmarktentwicklung im Beobachtungszeitraum – trotz der wirtschaftlichen Krise im Jahr 2009 – im Wesentlichen positiv auf die Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten ausgewirkt hat. Geringfügig Beschäftigte ohne Eigenbeitrag sind bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt (S. 37 ff.). Zu beachten ist, dass sich durch die ab 2011 nach unten revidierten Bevölkerungszahlen die Beschäftigungsquoten erhöhen (s. Infobox S. 36). Der Einfluss der Datenrevision hat die Beschäftigtenquoten im Jahr 2011 um rund einen zusätzlichen Prozentpunkt ansteigen lassen.

Aus Abbildung 7 geht hervor, wie sich der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen in den alten und neuen Bundesländern sowie für Männer und Frauen entwickelt hat. In den neuen Bundesländern nahm der Anteil der beschäftigten Frauen um 10,1 Prozentpunkte zu, der der beschäftigten Männer um 8,6 Prozentpunkte. Dabei geht der Zuwachs bei den Männern in den neuen Bundesländern ausschließlich auf einen höheren Anteil der Beschäftigungsverhältnisse ohne Beitragsbesonderheiten (9,8 Pro-

zentpunkte) zurück. Der Anteil der Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten sank hingegen unter ostdeutschen Männern. In den alten Bundesländern lag die Zuwachsrate mit 9,2 Prozentpunkten bei den Frauen auf dem Niveau ostdeutscher Frauen. Bei den westdeutschen Männern ist der Zuwachs mit 5,4 Prozentpunkten niedriger als bei ostdeutschen Männern, allerdings starteten westdeutsche Männer 2007 auf einem höheren Ausgangsniveau, sodass es über die Zeit zu einer Angleichung der Beschäftigungsquoten bei Männern in den alten und neuen Bundesländern gekommen ist. Wiederum ist der Bruch in der zeitlichen Entwicklung durch die Revision der Bevölkerungsstatistik ab dem Jahr 2011 zu berücksichtigen.

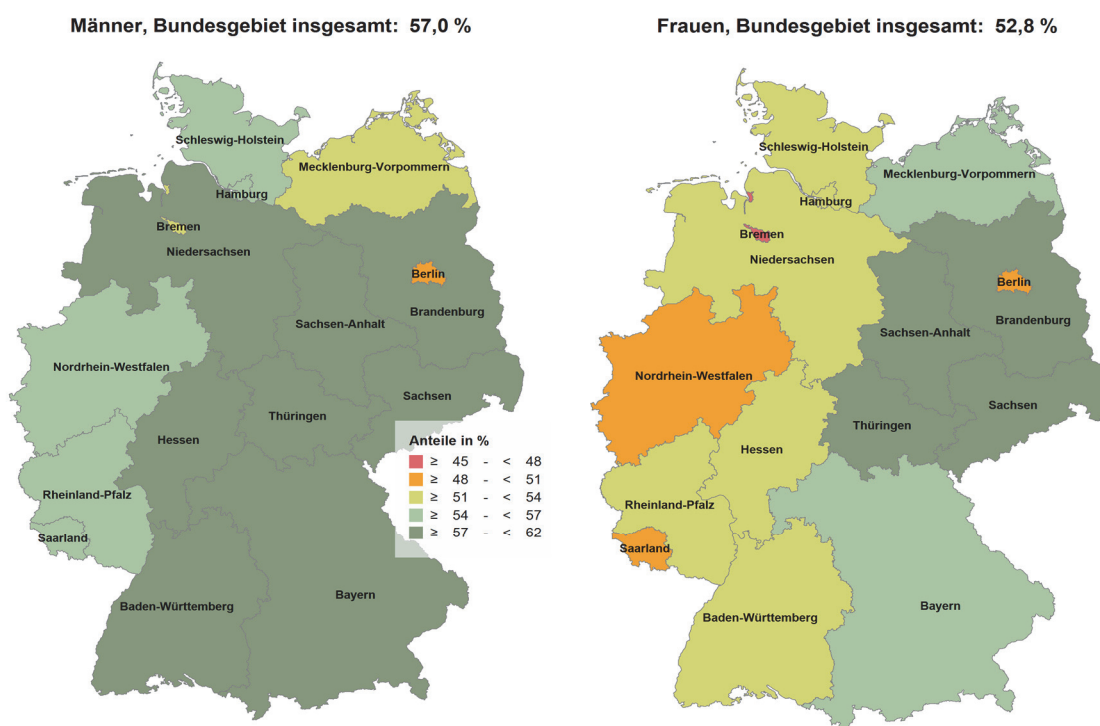
Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2007 bis 2016 nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern



Dank des hohen Anstiegs der Beschäftigtenquoten bei den ostdeutschen Männern liegt im Jahr 2016 deren Beschäftigtenanteil nur noch um 1 Prozentpunkt unter dem Beschäftigungsanteil der westdeutschen Männer. Für die Frauen zeigt sich ein anderes Bild. Bereits im Jahr 2007 gab es einen höheren Anteil an versicherungspflichtig beschäftigten Frauen in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern. Dieser Unterschied blieb im Zeitverlauf weitgehend konstant. In den neuen Bundesländern liegt im Jahr 2016 der Anteil an versicherungspflichtig beschäftigten Frauen um 5,9 Prozentpunkte über dem Anteil der Frauen in den alten Bundesländern.

Eine feinere regionale Differenzierung nach Bundesländern zeigt, dass die Quoten rentenversicherungspflichtig Beschäftigter, gemessen an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen, für Frauen und Männer sehr unterschiedlich in den Bundesländern verteilt sind (Abb. 8). Bei den Männern weist Bayern am Jahresende 2016 die höchste Beschäftigungsquote auf. In zehn weiteren Bundesländern haben Männer ein überdurchschnittliches Beschäftigungsniveau im Vergleich zum geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt von 55 Prozent. Die niedrigsten Beschäftigungsquoten finden sich in den Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie in Mecklenburg-Vorpommern.

Abb. 8: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2016



Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016; Statistisches Bundesamt 2018, Tab. A3

Bei den Frauen zeigen sich deutliche Ost-West-Differenzen. Die Quoten der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Frauen liegen in fast allen alten Bundesländern – einschließlich Berlin – deutlich unter dem geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt. In den fünf neuen Bundesländern und Bayern ist die Quote der versicherungspflichtig Beschäftigten dagegen überdurchschnittlich. Während in den alten Bundesländern die Beschäftigungsquoten von Männern jeweils über der Beschäftigungsquote von Frauen liegen, gibt es in den neuen Bundesländern kaum Unterschiede. In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen liegt der Anteil der versicherungspflichtig beschäftigten Frauen sogar höher als bei den Männern. Die seit der

Teilung Deutschlands entstandenen Unterschiede in der Erwerbsorientierung von Frauen bestehen weiterhin fort.

Revidierte Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011

Im Versichertenbericht 2018 werden Daten der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts verwendet, die auf dem Zensus aus dem Jahr 2011 basieren. Durch diese Erhebung kam es zu einer Revision der Bevölkerungsgröße. Im Vergleich zur bisherigen Vorausberechnung liegt die Bevölkerungszahl niedriger. Die revidierten Zahlen des Statistischen Bundesamts bilden ab dem Jahr 2011 die Grundlage für diesen Versichertenbericht. Angaben vor 2011 basieren weiterhin auf der vorhergehenden höheren Bevölkerungsschätzung, sodass ein Bruch in den Zeitreihen entsteht. Im Versichertenbericht sind die jeweils aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes aufgenommen, sodass es zu Abweichungen bei den Bevölkerungsgrößen im Vergleich zu früheren Ausgaben des Versichertenberichts kommen kann.

Geringfügig Beschäftigte

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 1. April 1999 wurde festgelegt, dass eine geringfügige Beschäftigung dann vorliegt, wenn die festgeschriebene Entgeltobergrenze von zurzeit 450 Euro monatlich regelmäßig nicht überschritten wird. Geringfügige Beschäftigung war bis zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich versicherungsfrei. Der Beschäftigte konnte allerdings auf die Versicherungsfreiheit verzichten und entrichtete dann, neben dem obligatorischen Arbeitgeberanteil, eigene Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch erwarb der Versicherte eigene Rentenanwartschaften.

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Seit dem 1. Januar 2013 hat sich die Rechtslage verändert. Bei neu begonnenen geringfügigen Arbeitsverhältnissen müssen ab dem Beschäftigungsbeginn auch vom Arbeitnehmer Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden. Auf Antrag können Versicherte in einer geringfügigen Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Das vorherige Verfahren der Versicherungsfreiheit, auf die per Antrag verzichtet werden kann, besteht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor 2013 begonnen haben, fort, sofern das monatliche Arbeitsentgelt nicht auf einen Betrag von über 400 Euro angehoben wird.

Je nachdem, ob die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt oder im gewerblichen Bereich ausgeübt wird, unterscheiden sich die pauschalen Beitragssätze der Arbeitgeber zur Rentenversicherung. Sie betragen für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt 5 Prozent und für nicht im Privathaushalt geringfügig Beschäftigte 15 Prozent. Ist der geringfügig Beschäftigte versicherungspflichtig, so muss er den verbleibenden Prozentanteil bis zum aktuellen Beitragssatz (18,7 Prozent im Jahr 2016) von seinem Beschäftigungsentgelt entrichten.

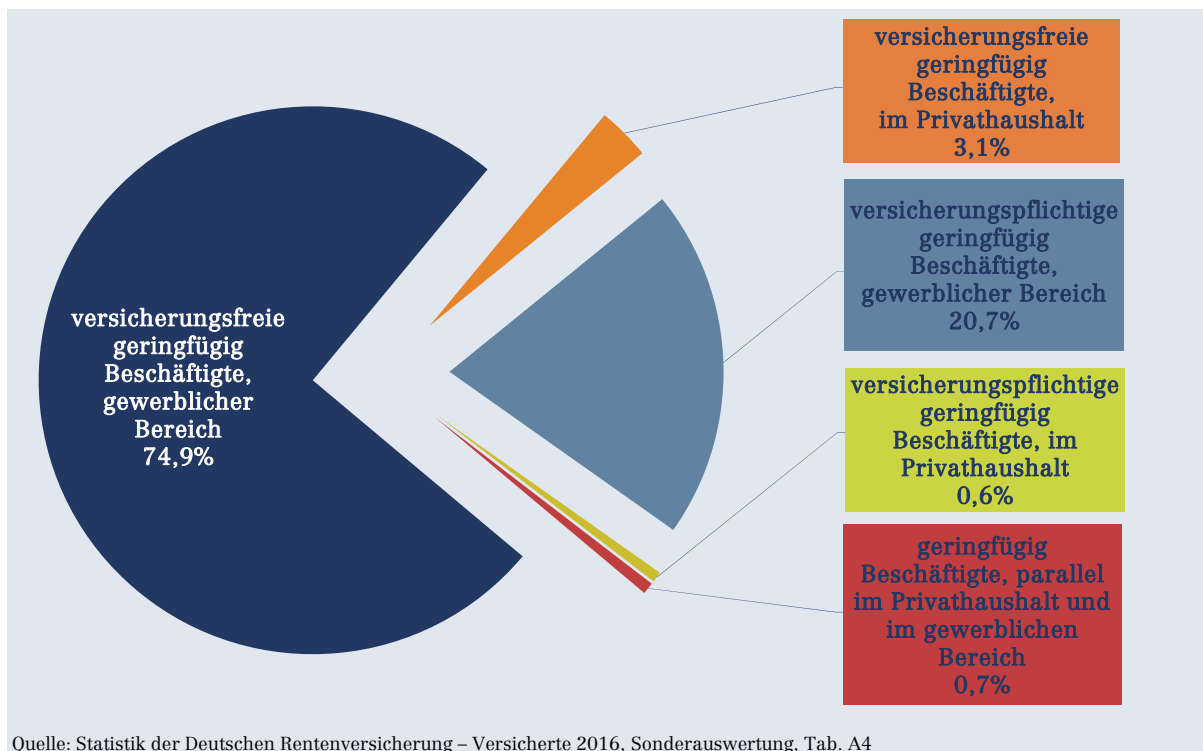
Vergleich mit den Statistiken der Minijobzentrale

Die zum Rentenversicherungsträger Knappschaft-Bahn-See gehörende Minijobzentrale ist die Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen. Sie berichtet neben der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig über die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Am Jahresende 2016 gab es in Deutschland 7,22 Millionen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Im Vergleich weist die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung 5,4 Millionen geringfügig Beschäftigte aus. Die Unterschiede ergeben sich vor allem aus zwei Gründen. Zum einen zählt die Minijobzentrale alle Beschäftigungsverhältnisse. In der Statistik der Deutschen Rentenversicherung wird über Personen berichtet. Wenn diese in mehreren Minijobs beschäftigt sind, werden sie nur einmal als Person gezählt. Zum anderen gibt es geringfügig Beschäftigte, die keiner Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, weil sie zum Beispiel schon eine Altersrente beziehen. Sie werden von der Minijobzentrale mit erfasst, bei der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung hingegen ausgeschlossen.

Am 31. Dezember 2016 können 5,4 Millionen geringfügig Beschäftigte in der Versichertenstatistik der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen werden. Diese Zahl umfasst nicht alle geringfügig Beschäftigten in Deutschland (vgl. Infobox auf Seite 38). Abbildung 9 zeigt die Verteilung der Fälle auf die möglichen Versicherungsvarianten von geringfügig Beschäftigten am Jahresende 2016. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, die nicht im Privathaushalt arbeiten, bilden mit 74,9 Prozent den bei Weitem größten Anteil der Personen in geringfügiger Beschäftigung. Allerdings hat sich ihr Anteil durch die Reform im Jahr 2013 um 15,1 Prozentpunkte im Vergleich zu 2012 reduziert. Weitere 3,1 Prozent der geringfügig Beschäftigten arbeiten versicherungsfrei für einen Privathaushalt. Deutlich zugenommen haben die versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigten, die nicht im Privathaushalt tätig sind. Ihr Anteil stieg von 6,4 Prozent im Jahr 2012 auf 20,7 Prozent am Jahresende 2016. Bei den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt verdreifacht sich der Anteil der Pflichtversicherten von einem Anteil von 0,2 Prozent am Jahresende 2012 auf 0,6 Prozent Ende 2016. Der geringe Anteil der pflichtversicherten an den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt von 16,5 Prozent hängt unter anderem mit dem um 10 Prozentpunkte höheren Beitragsanteil zusammen, den im Privathaushalt Beschäftigte im Falle einer Pflichtversicherung zusätzlich aufbringen müssen. Darüber hinaus gibt es noch Personen, die gleichzeitig einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt und einer geringfügigen Beschäftigung im gewerblichen Bereich nachgehen. Ihr Anteil betrug

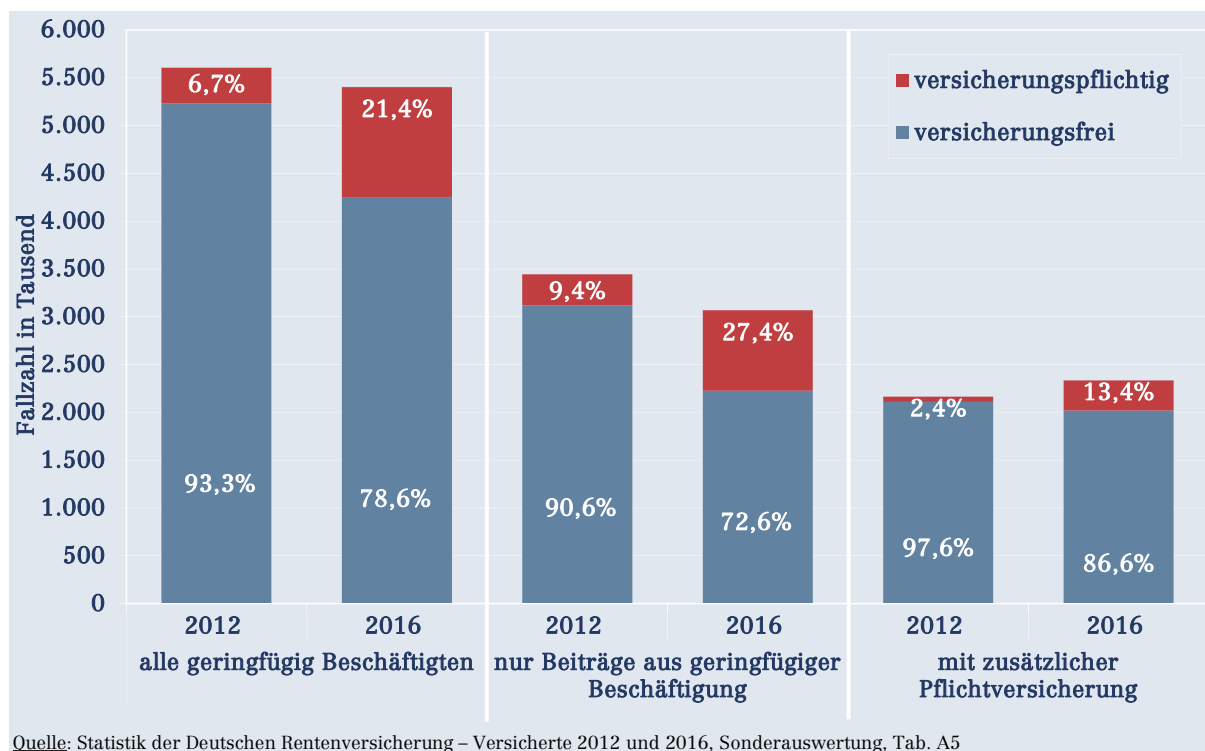
Ende 2016 0,7 Prozent. Die Anteile versicherungspflichtiger und –befreiter Tätigkeiten dieser Gruppe werden hier aufgrund der geringen Fallzahlen nicht im Einzelnen betrachtet.

Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug am Jahresende 2016 nach Versicherungsverhältnis



Ein Zeitvergleich zeigt die Auswirkung der Einführung der Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte. Zwischen Dezember 2012 und Dezember 2016 hat sich die Zahl der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten mehr als verdreifacht und liegt bei 1,16 Millionen Personen (Abb. 10). Ihr Anteil an allen geringfügig Beschäftigten stieg um 14,7 Prozentpunkte auf 21,4 Prozent. Aus der Abbildung wird auch deutlich, dass bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Anteil der rentenversicherungspflichtigen Personen deutlich höher liegt als bei geringfügig Beschäftigten, die daneben noch aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes pflichtversichert sind. Am Jahresende 2016 hatten 27,4 Prozent der ausschließlich geringfügig Beschäftigten eine Pflichtversicherung über den Minijob gewählt, während es unter den anderweitig Pflichtversicherten nur 13,4 Prozent waren. Dies macht klar, dass es einen Personenkreis gibt, der bis auf die leichte Erhöhung der Rentenanwartschaften nur wenige Vorteile aus der Pflichtversicherung ziehen kann und für den damit eine Pflichtversicherung wenig attraktiv ist.

Abb. 10: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2016



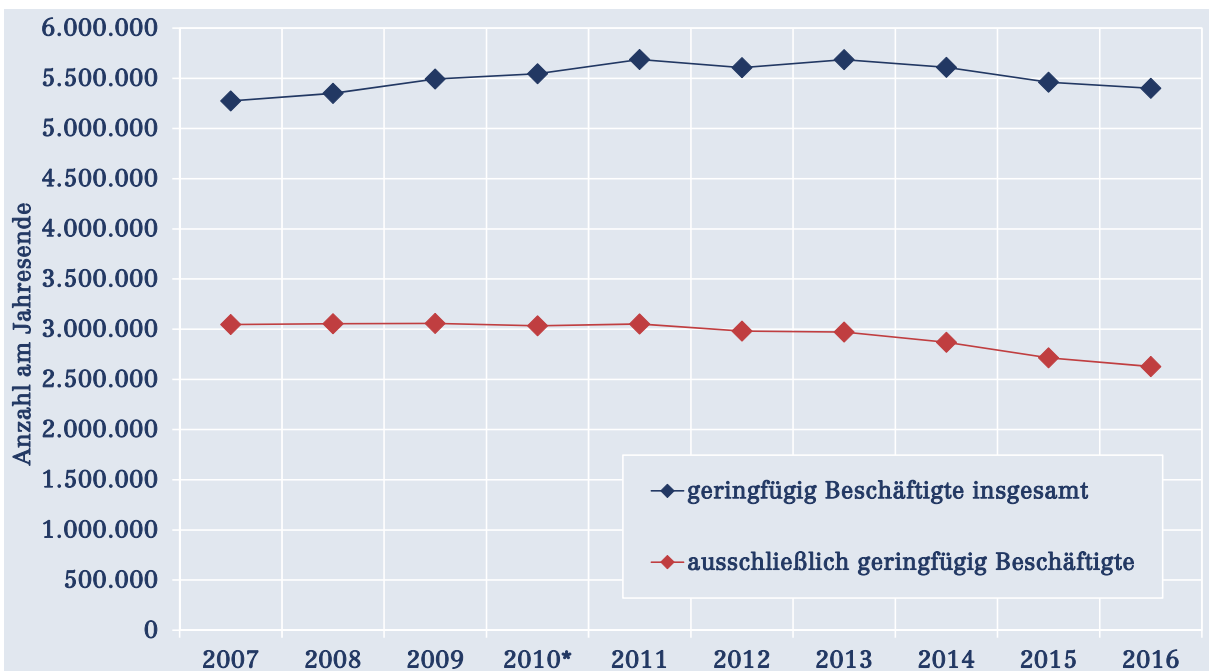
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2016, Sonderauswertung, Tab. A5

Die Rechtsänderung bei der Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten hat die Zahl der pflichtversicherten Minijobber substantiell erhöht. Da verbleibende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach altem Recht in den nächsten Jahren auslaufen werden, wird der Anteil der Pflichtversicherten unter den Minijobbern voraussichtlich in Zukunft weiter ansteigen. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass Ende 2016 rund 43 Prozent der geringfügig Beschäftigten aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Für sie bietet die zusätzliche Pflichtversicherung über den Minijob kaum Anreize.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist nicht zu erwarten, dass zukünftig eine Mehrheit der geringfügig Beschäftigten rentenversicherungspflichtig sein wird, zumal auch für die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung in einem geringen Maß Zuschläge auf die Entgeltpunkte gewährt und anteilig für den Versicherungszeitraum Wartezeitmonate angerechnet werden.

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat zwischen 2007 und 2016 um 2,4 Prozent zugenommen. Dabei blieb die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die also parallel weder Beitragszeiten noch Anrechnungszeiten aufweisen, bis 2011 mit rund 3 Millionen nahezu konstant und ist seitdem eher rückläufig (Abb. 11).

Abb. 11: Entwicklung der geringfügig Beschäftigten ohne Rentenbezug zwischen 2007 und 2016



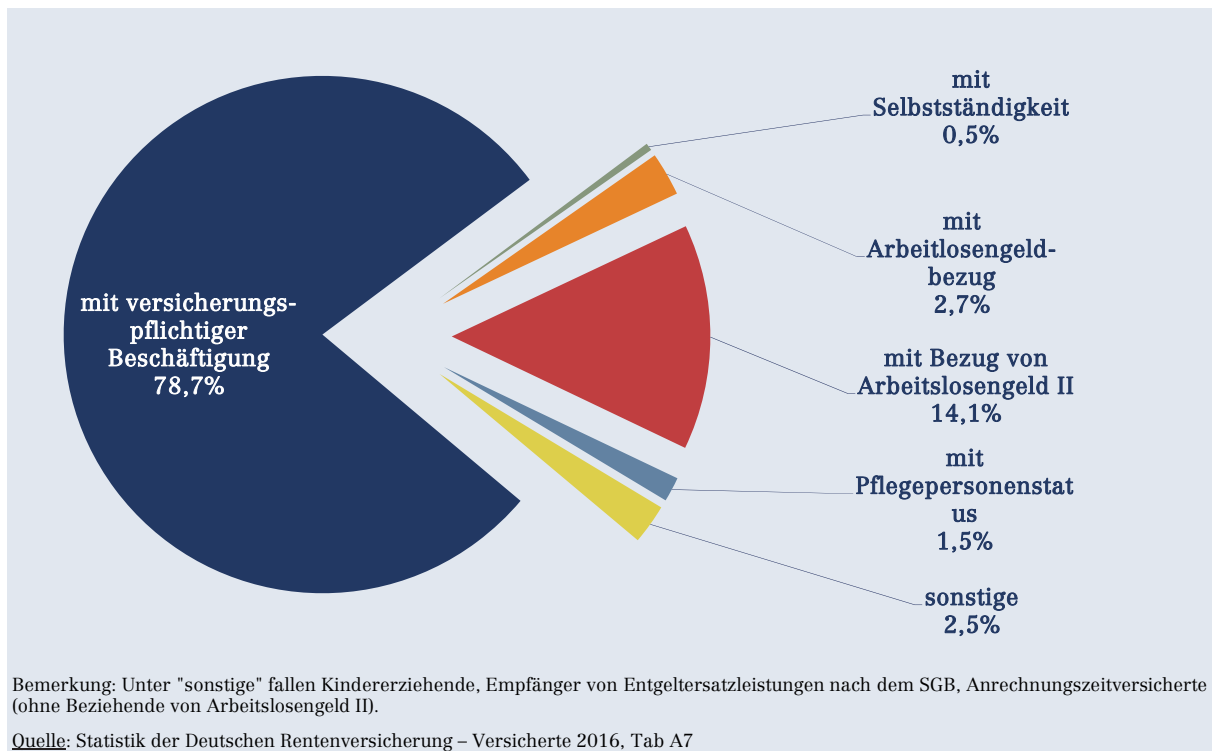
* Vor 2011 sind geringfügig Beschäftigte mit zusätzlichen Anrechnungszeiten zu den ausschließlich geringfügig Beschäftigten gezählt worden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 bis 2016, Tab. A6

Der Anstieg der geringfügig Beschäftigten beruht in erster Linie auf der Zunahme an Personen, die eine geringfügige Beschäftigung ausübten und sich gleichzeitig in einem weiteren Versicherungsverhältnis befanden. Ihr Anteil an allen geringfügig Beschäftigten nahm von 42 Prozent im Jahr 2007 auf 51 Prozent im Jahr 2016 zu. Rund 2,77 Millionen der insgesamt 5,4 Millionen geringfügig Beschäftigten waren am Jahresende 2016 noch aufgrund eines anderen Versicherungstatbestands bei der Deutschen Rentenversicherung gemeldet.

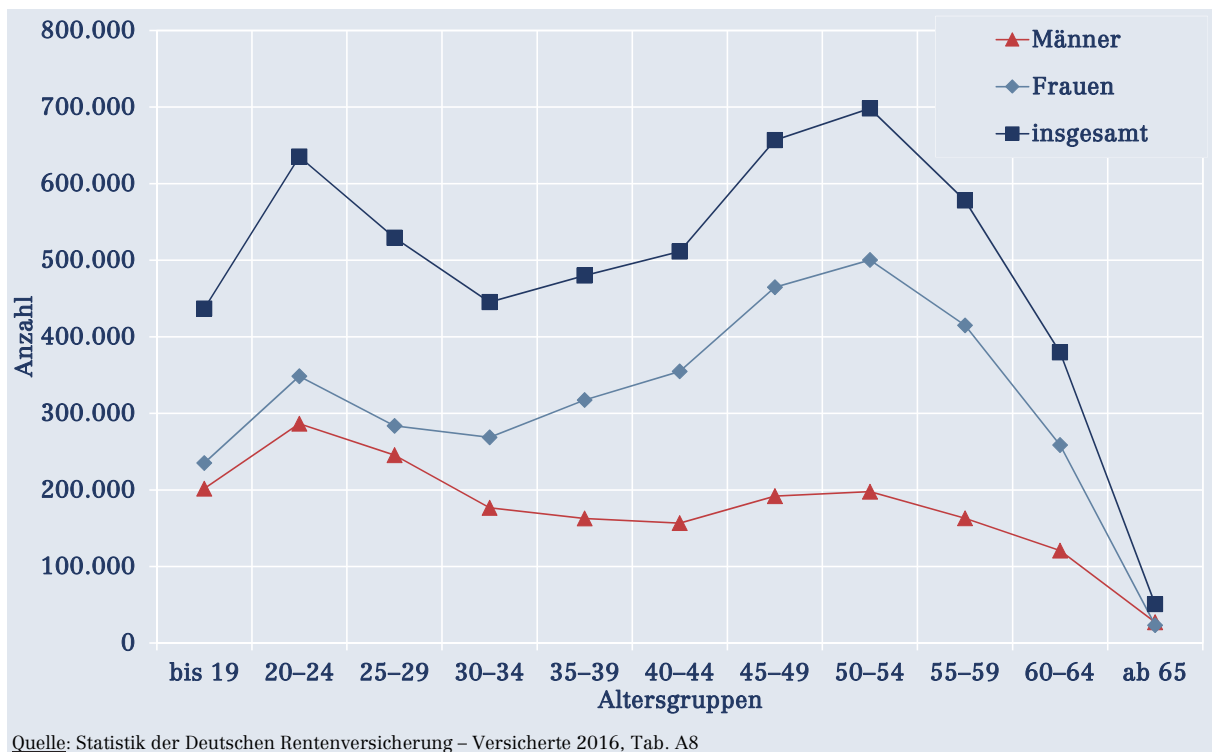
Die überwiegende Mehrheit der geringfügig Beschäftigten mit einem weiteren Versicherungsverhältnis (78,7 Prozent) übte die geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit aus. Diese Personen gingen gleichzeitig einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (Abb. 12). Insgesamt 16,8 Prozent der geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versicherungsstatus bezogen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, weitere 1,5 Prozent entfielen auf Pflegepersonen. Aus den Daten geht nicht hervor, wie viele Personen in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

Abb. 12: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2016



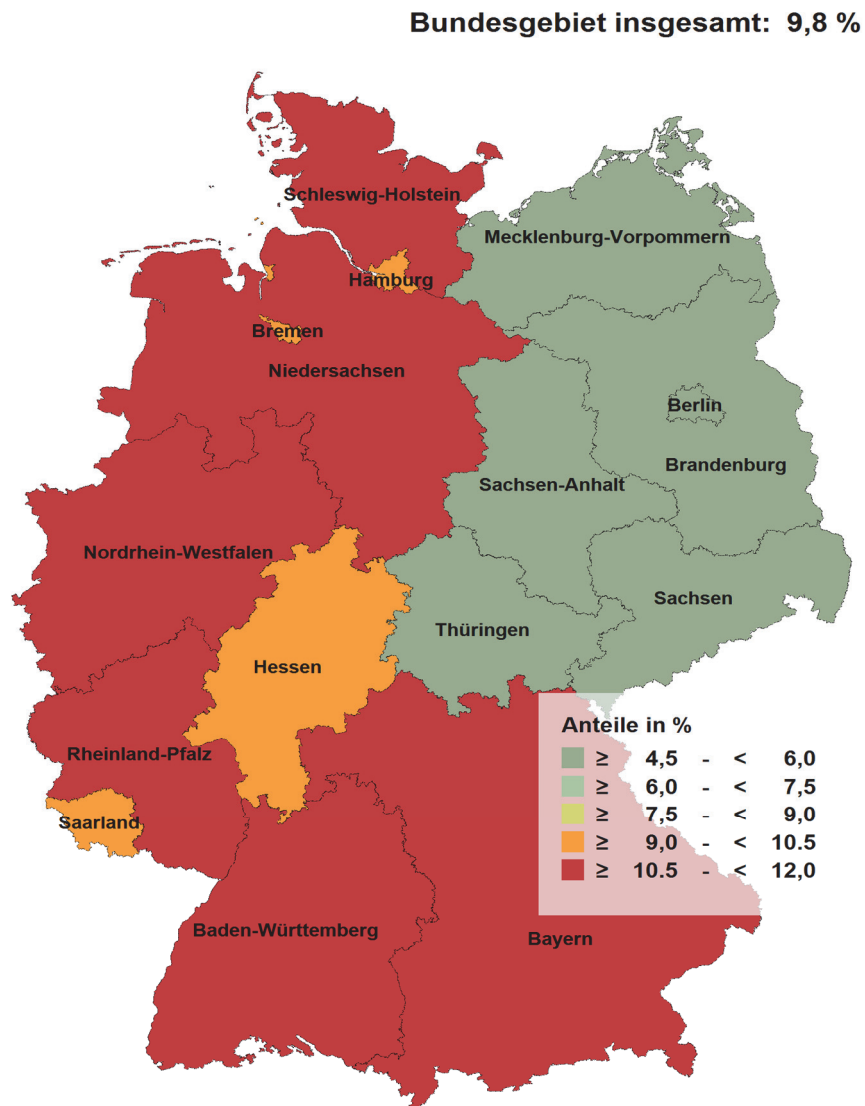
Rund 64 Prozent der geringfügig Beschäftigten sind Frauen (Abb. 13). Vor allem in der Altersspanne zwischen 40 und 60 Jahren sind Frauen gegenüber Männern unter den geringfügig Beschäftigten deutlich in der Überzahl. In vielen Fällen ist die geringfügige Beschäftigung ein Hinzuverdienst in Familienhaushalten oder eine Ergänzung zu einer Teilzeitbeschäftigung. Eine Häufung der geringfügig Beschäftigten gibt es bei Männern und Frauen unter den 20- bis 24-Jährigen. Hier sind es anscheinend vor allem Studenten und Auszubildende, die ihr Einkommen über eine geringfügige Beschäftigung aufbessern.

Abb. 13: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2016



Bei der Verteilung der geringfügigen Beschäftigung gibt es große regionale Unterschiede, vor allem zwischen den alten und neuen Bundesländern (Abb. 14). Relativ zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gibt es in den alten Bundesländern einen höheren Anteil an geringfügig Beschäftigten. Spitzenreiter ist hier Baden-Württemberg mit 11,7 Prozent, gefolgt von Bayern mit 11,1 Prozent. In den neuen Bundesländern liegen die Anteile an Minijobbern niedriger, am niedrigsten in Sachsen-Anhalt mit 4,7 Prozent, gefolgt von Brandenburg und Thüringen mit jeweils 5,1 Prozent. Ein Grund für diese Unterschiede ist das divergierende Erwerbsverhalten von Frauen: Frauen in den neuen Bundesländern haben eine größere Erwerbsorientierung und sind häufiger in Beschäftigungsverhältnissen ohne Beitragsbesonderheiten tätig als Frauen in Westdeutschland. Vor allem Frauen mit Kindern sind in den alten Bundesländern selten vollzeitbeschäftigt; Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sind weit verbreitet.

Abb. 14: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2016



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016, Sonderauswertung, Tab. A9

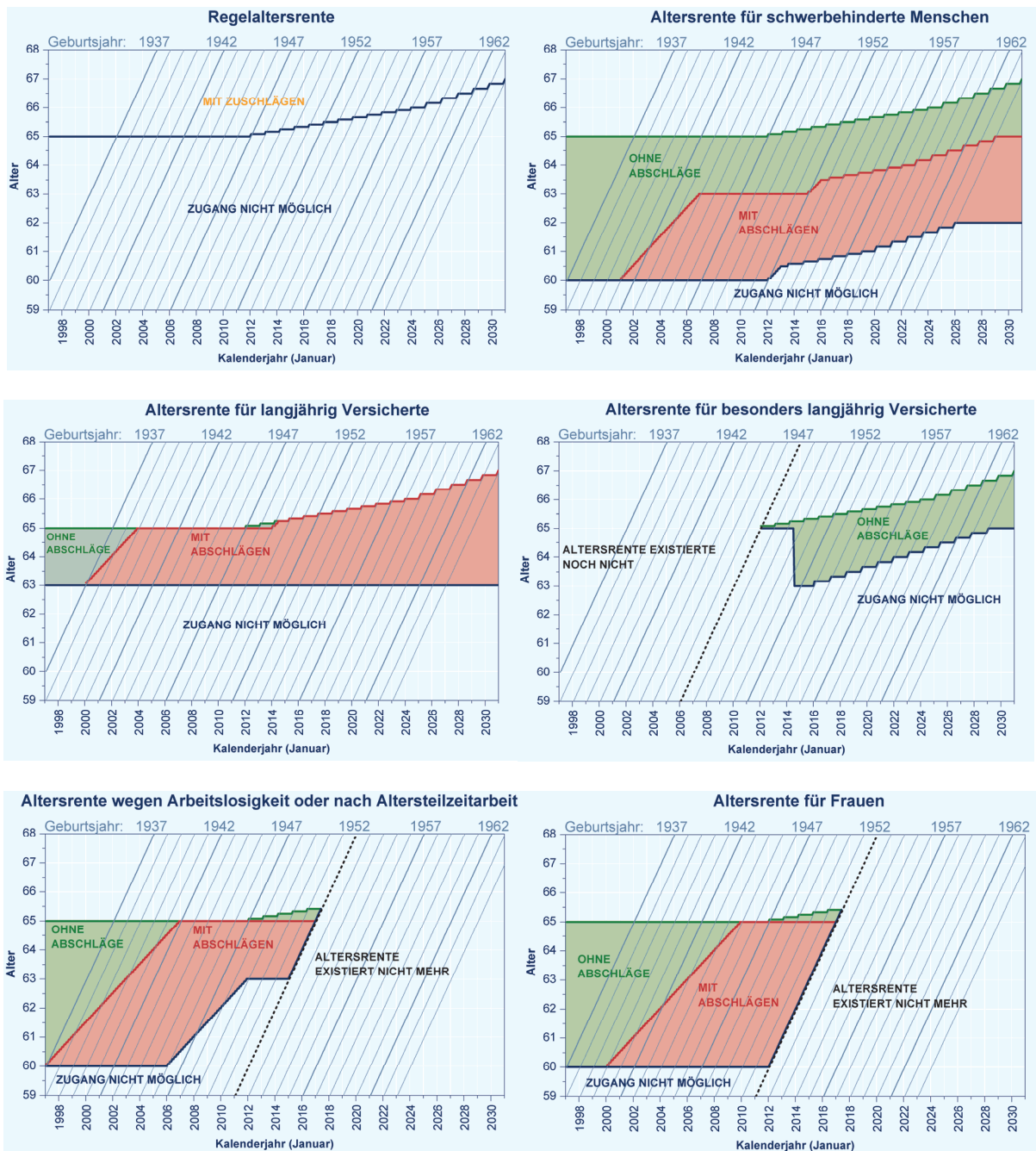
Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

Ältere Beschäftigte sind von besonderem Interesse, weil einerseits ihre Lage am Arbeitsmarkt oftmals schwierig ist und sie andererseits angesichts der demografischen Veränderungen Beschäftigungspotenziale bieten. Die Zugangsmöglichkeiten für den Bezug einer Altersrente sind wichtige Rahmenbedingungen, an denen Personen ab dem 60. Lebensjahr ihre Entscheidung in die Altersrente zu gehen ausrichten. In der Übergangsphase vom 60. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gibt es eine Reihe rentenrechtlicher Regelungen, die den vorzeitigen Bezug einer Altersrente ermöglichen. Ein Maßnahmenpaket, um die Beschäftigung älterer Menschen zu fördern und die Kosten für die gesetzliche Rentenversicherung zu reduzieren, war die Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1992. Ab 1997 begann die Anhebung des frühestmöglichen Rentenzugangsalters ohne Abschläge (Abb. 15). Zuerst galt dies für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Es folgten die Altersrenten für Frauen und für langjährig Versicherte im Jahr 2000 und schließlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Jahr 2001. Die Anhebung erfolgte stufenweise über mehrere Jahre in Abhängigkeit vom Geburtsjahr und -monat.

Mit dem Geburtsjahrgang 1952 laufen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit aus. Ein Zugang in diese Rentenarten ist für nach 1951 geborene Personen nicht mehr möglich. Im Jahr 2016 konnten deshalb 60- bis 64-jährige Personen aus den entsprechenden Geburtsjahrgängen 1952 bis 1956 nicht mehr über diese Rentenarten einer Altersrente zugehen. Die Veränderung in den Zugangsmöglichkeiten zu vorgezogenen Altersrenten trägt mit dazu bei, dass es zunehmend mehr rentenversicherte Personen im Alter von über 60 Jahren gibt.

Ein weiterer Grund, der den Anstieg der Zahl der Versicherten im Alter von 60 Jahren und darüber begünstigt, ist die im Jahr 2012 begonnene schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre. Ab 2012 wurde für den Geburtsjahrgang 1947 die Regelaltersgrenze um einen Monat auf 65 Jahre und einen Monat angehoben. Im Jahr 2016 konnte der Geburtsjahrgang 1951 erst mit 65 Jahren und fünf Monaten eine Regelaltersrente beanspruchen. Die Anhebung setzt sich fort, bis ab Januar 2031 schließlich die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1964 ab der Vollendung des 67. Lebensjahrs eine Regelaltersrente in Anspruch nehmen können (vgl. Abb. 15).

Abb. 15: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen



Quelle: eigene Darstellung

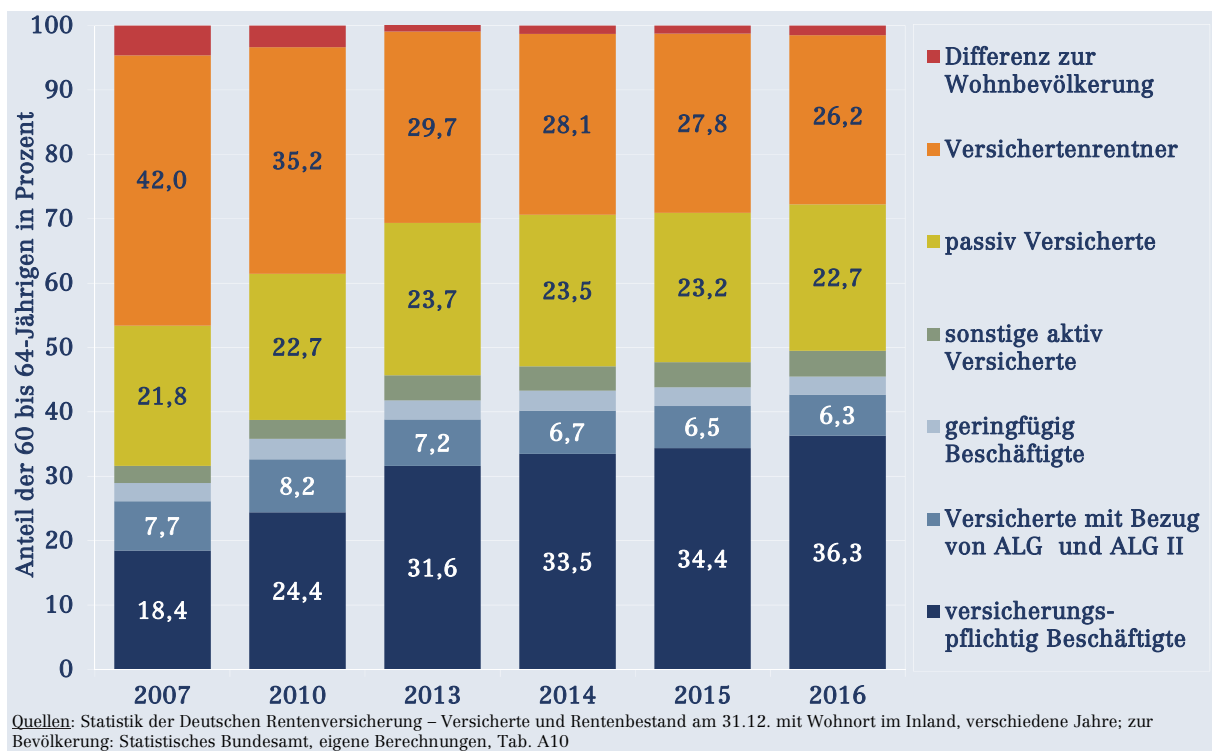
In eine andere Richtung weist die 2012 neu eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, können weiterhin ohne Abschläge mit der Vollendung des 65. Lebensjahres in diese Altersrentenart wechseln. Seit Juli 2014 wurde der frühestmögliche Zugang auf 63 Jahre herabgesetzt und weitere rentenrechtliche Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren wurden anerkannt. Allerdings gilt die Altersgrenze von exakt 63 Jahren nur für die im zweiten Halbjahr 1951 und die 1952 geborenen. Für später geborene Versicherte erfolgt ab dem Jahr 2016

eine schrittweise Anhebung bis auf das ursprüngliche Zugangsalter von 65 Jahren (vgl. Abb. 15). Mit dieser Reform wird für bestimmte Personenkreise ein früherer und abschlagsfreier Rentenzugang möglich. Damit sinken tendenziell die Versichertenzahlen in diesen Altersgruppen.

Im Zeitverlauf nimmt der Anteil aktiv Versicherter zwischen 60 und 64 Jahren zu (Abb. 16). Insbesondere der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung der 60- bis 64-Jährigen ist zwischen 2007 und 2016 von 18 auf 36 Prozent angestiegen. Demgegenüber gab es einen deutlichen Rückgang des Anteils der Rentempfänger in dieser Altersgruppe. Demografische Effekte aufgrund der unterschiedlichen Größe der Altersjahrgänge haben auf die beobachteten Veränderungen nur einen geringen Einfluss.

Der erschwerte vorzeitige Übergang in eine Altersrente hat nicht zu einem eindeutigen Anstieg der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II geführt. Zunächst nahm der Anteil der Arbeitslosen zu, in den letzten Jahren geht er jedoch zurück.

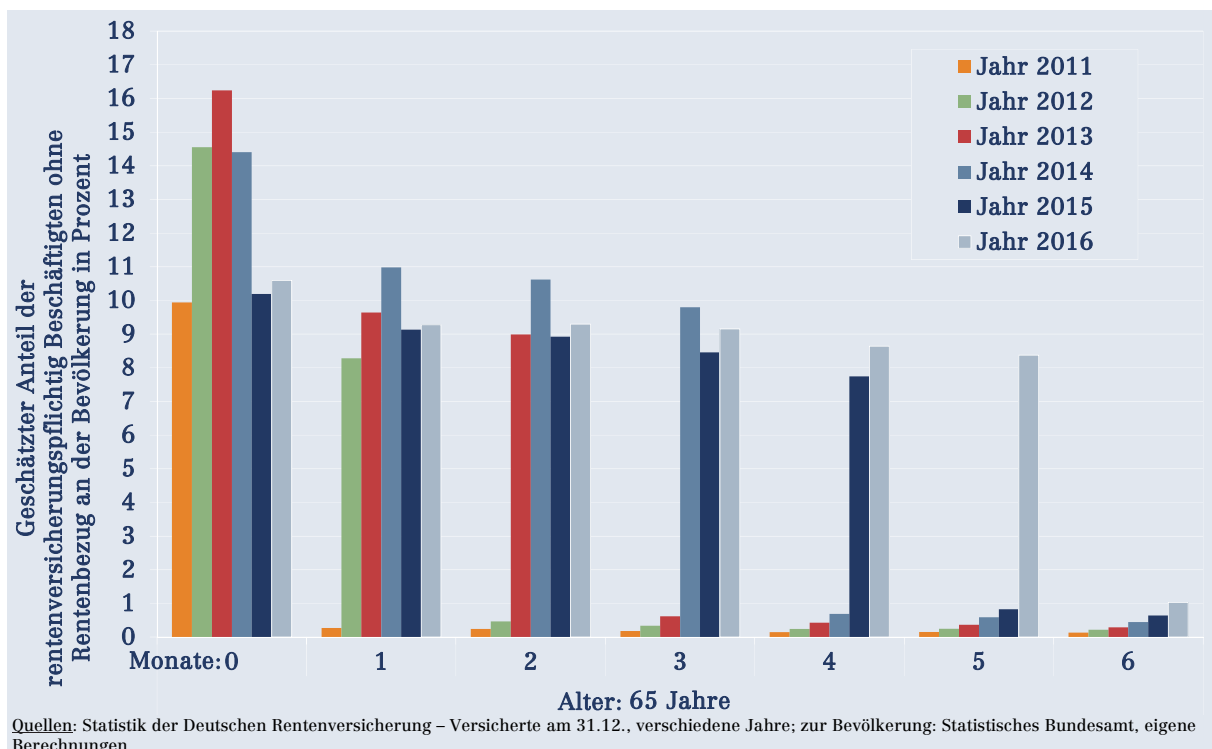
Abb. 16: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen im Zeitverlauf als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter



Es gibt Gründe warum der Anteil der arbeitslosen älteren Versicherten zunehmen sollte. So ist mit der Abschaffung der sogenannten 58er-Regelung im Jahr 2007 und der Anhebung des Alters für einen frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbezug für viele ältere Arbeitslose der vorgezogene Übergang in die Altersrente finanziell nicht

tragbar oder erst in späteren Jahren möglich; sie bleiben also länger in Arbeitslosigkeit. Außerdem kann ein Eintritt in die Arbeitslosigkeit nun auch im höheren Alter erfolgen, da die Option einer vorgezogenen Altersrente weggefallen ist. Ein weiterer Grund, der zu mehr versicherten Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld führen könnte, ist, dass ab dem 1. Januar 2008 die maximale Anspruchsdauer für ältere Arbeitslose von 18 auf 24 Monate erhöht wurde. Ältere Versicherte mit Arbeitslosengeldbezug können länger in diesem Versichertenstatus bleiben mit der Konsequenz, dass deren Zahl steigt. Es gibt aber auch Gründe, warum sich der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld vermindern sollte. So können Bezieher von Arbeitslosengeld II bei erfüllter Wartezeit von 35 Jahren gezwungen werden, in die Altersrente für langjährige Versicherte zu wechseln, da sie nach dem II. Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, "vorrangige Leistungen" anderer Sozialversicherungsträger in Anspruch zu nehmen. Wie diese Maßnahmen im Einzelnen wirken, kann mit den Versichertendaten nicht nachvollzogen werden. Der erwartete Anstieg an älteren Arbeitslosen durch die Schließung des vorzeitigen Zugangs in eine Altersrente ist vermutlich ausgeblieben, weil konjunkturelle und demografische Faktoren stärker positiv auf die Beschäftigungssituation älterer Menschen eingewirkt haben, als die oben genannten rentenrechtlichen Veränderungen.

Abb. 17: Anteil rentenversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Rentenbezug im Alter von über 65 Jahren an der Wohnbevölkerung im Zeitverlauf

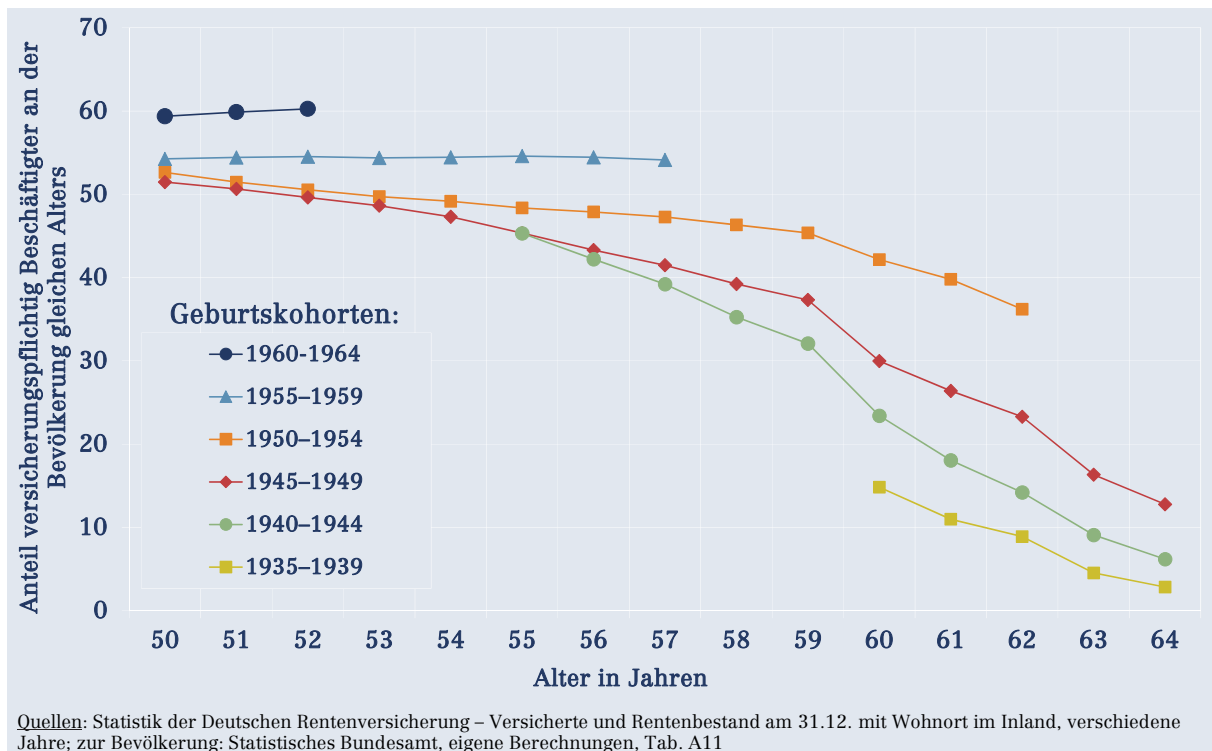


Neben den veränderten Zugangsmöglichkeiten in eine vorgezogene Altersrente zeigen sich in den Versichertendaten auch die Auswirkungen der seit 2012 jährlich um einen Monat angehobenen *Regelaltersgrenze*. Bis 2011 konnten Versicherte nach Erfüllung der allgemeinen *Wartezeit* von fünf Jahren nach Erreichen des 65. Lebensjahrs die *Regelaltersrente* in Anspruch nehmen. Mit der Erhöhung der Regelaltersgrenze zwischen 2012 und 2016 steigt die Zahl der 65-jährigen *versicherungspflichtig Beschäftigten* an. Dabei wächst jeweils der Anteil der Beschäftigten in dem Monat, für den aktuell die *Regelaltersgrenze* angehoben wurde (Abb. 17). Für die am ersten eines Monats geborenen Versicherten erfolgt der Zugang in die Altersrente noch im Geburtsmonat, für später im Monat geborene Personen im darauffolgenden Monat. Deshalb waren auch am 31.12.2011 – vor der Anhebung der *Regelaltersgrenze* – mehr als 7.000 Personen im Monat ihres 65. Geburtstages noch beschäftigt. Dies entsprach etwa 10 Prozent der Personen mit 65. Geburtstag im Dezember 2011. 2012 sank der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung mit Geburtstag im Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze (von im Jahr 2012 65 Jahren und einem Monat) um zwei Prozentpunkte ab, da ein einige der von der Anhebung betroffenen Personen Altersrentenarten wählten, mit der sie die Anhebung umgehen konnten. Auch galt für einen Teil der Betroffenen eine Vertrauensschutzregelung, die ihnen einen Zugang in die Regelaltersrente bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglichte. Nach der Herabsetzung des Mindestzugangsalters der Rente für besonders langjährig Versicherte im Juli 2014 verschob sich der deutliche Rückgang der Beschäftigtenanteile zwischen dem Monat, an dem eine Person 65 Jahre wird und dem Folgemonat offenbar hin zum herabgesetzten Mindestzugangsalter. Damit sank der Anteil derer, die den 65. Geburtstag in Beschäftigung erreichen. Aus Abbildung 17 wird auch deutlich, dass es kaum rentenversicherungspflichtig Beschäftigte gibt, die über die *Regelaltersgrenze* hinaus erwerbstätig sind. Der Anteil der Personen, die auch im Monat nach Erreichen ihrer Regelaltersgrenze keine Rente beziehen und versicherungspflichtig beschäftigt sind, hat sich im betrachteten Zeitraum zwar kontinuierlich auf das Dreifache erhöht, liegt aber auch 2016 nur bei 1 Prozent. Am Ende des Jahres 2016 waren insgesamt geschätzt nur rund 8.800 Personen im Alter über der *Regelaltersgrenze* mit Wohnsitz in Deutschland in versicherungspflichtiger Beschäftigung ohne Rentenbezug (ausgenommen die oben erwähnten Personen im Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze). Bei diesen Versicherten wird der volle Rentenversicherungsbeitrag entrichtet und daraus werden *Rentenanwartschaften* erworben. Die Zahl der Beschäftigten über der *Regelaltersgrenze* liegt jedoch wesentlich höher. Die Bundesagentur für Arbeit berichtet, dass am Jahresende 2016 für rund 211.500 ältere Beschäftigte nur vom Arbeitgeber ein sogenannter isolierter Beitrag gezahlt wurde. Davon sind rund 154.000 versicherungsfreie Personen,

die bereits eine volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und etwa 57.000 ältere Beschäftigte ohne Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, wie zum Beispiel Pensionäre. Aus dem isolierten Arbeitgeberbeitrag leiten sich keine *Rentenanwartschaften* ab.

Es lässt sich festhalten, dass sich die geänderten Rahmenbedingungen im Rentenrecht deutlich im Erwerbsverhalten Älterer niederschlagen. Für die Entwicklungen der Rentner- und Versichertenquoten spielen aber auch weitere sozialpolitische Instrumente eine Rolle, wie beispielsweise das „Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen“ aus dem Jahr 2007 im Rahmen der Initiative 50 plus. Zudem ist zu beachten, dass die allgemeine Lage am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungspraxis der Unternehmen angesichts der demografischen Veränderungen die Beschäftigungsanteile älterer Menschen mit bestimmen. Hinzu kommen Veränderungen in der Erwerbsbeteiligung von jüngeren Geburtskohorten. So ist der Anteil an versicherungspflichtig Beschäftigten der jüngeren Geburtskohorten, die die Altersspanne von 60- bis 64 Jahren erreichen, größer als bei den älteren Geburtskohorten. Ein Grund ist die zunehmende Erwerbsorientierung von Frauen nach der Geburt von Kindern in den alten Bundesländern. Abbildung 18 zeigt die Anteile von versicherungspflichtig Beschäftigten für verschiedene Geburtskohorten im Lebensabschnitt zwischen 50 und 64 Jahren. Die jeweils jüngsten Geburtskohorten weisen einen höheren Anteil an Beschäftigten auf als ältere Geburtskohorten im selben Lebensabschnitt. Besonders deutlich wird das an den 1960 bis 1964 Geborenen. Ihre Beschäftigungsquote liegt mit rund 60 Prozent nochmals deutlich über der der früher geborenen Kohorten im gleichen Alter. Bei den nach 1954 Geborenen ist markant, dass die Beschäftigungsquoten mit zunehmenden Alter konstant bleiben, während sie bei den älteren Geburtskohorten schon ab dem 51. Lebensjahr kontinuierlich gesunken sind. Die Betrachtung von Geburtskohorten liefert Anhaltspunkte dafür, dass der Trend der zunehmenden Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wahrscheinlich auch in Zukunft anhält.

Abb. 18: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich



Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Mit der Hartz-IV-Reform im Jahr 2005 wurde der Bezug von Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit reformiert. Neben dem bereits bestehenden Arbeitslosengeld (Leistungsbezug nach SGB III) wurde das Arbeitslosengeld II (Leistungsbezug nach dem SGB II) eingeführt. Die bis dahin gewährte Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft. Beziehende von Arbeitslosengeld sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Beim Arbeitslosengeld wird die Höhe der Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdiensts berechnet.

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

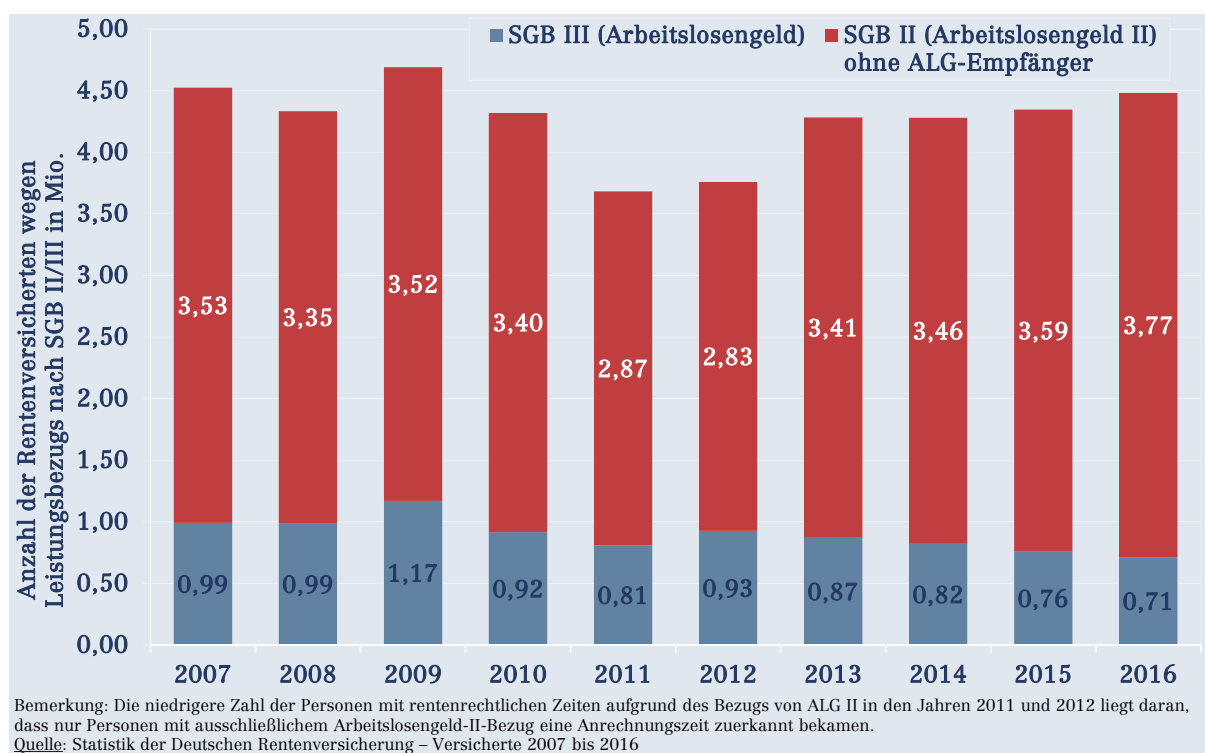


Beim Arbeitslosengeld II wurden bis Ende 2010 ebenfalls Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung auf der Basis eines fiktiven Entgelts in Höhe von zuletzt 205 Euro monatlich gezahlt. Seit dem 1. Januar 2011 sind Empfänger von ALG II nicht mehr pflichtversichert. Zeiten mit Bezug von ALG II wurden in den Jahren 2011 und 2012 als Anrechnungszeiten gewertet, sofern keine Pflichtversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag. Seit dem 1. Januar 2013 sind Zeiten mit Bezug von ALG II prinzipiell Anrechnungszeiten, unabhängig davon, ob parallel ein anderer Versicherungstatbestand vorliegt. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden in der Statistik ALG II-Anrechnungszeitversicherte mit paralleler Pflichtversicherung wegen Bezugs von ALG dennoch nur als ALG-Bezieher ausgewiesen. ALG II-Anrechnungszeitversicherte mit anderweitiger paralleler Pflichtversicherung (z.B. wegen Kindererziehungszeiten) bleiben davon unberührt und werden in der Statistik als ALG-II-Bezieher ausgewiesen. Anrechnungszeiten werden ebenfalls für arbeitslos gemeldete Personen anerkannt, die keinen Anspruch auf ALG oder ALG II haben, sofern der Arbeitslosigkeit eine Versicherung als Beschäftigter oder Selbstständiger vorausging oder die betreffende Person unter 25 Jahren alt ist. Dieser Personenkreis wird in der aktuellen Berichtsjahresstatistik nicht vollständig erfasst, da häufig erst im Rahmen einer Kontenklärung Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug im Versicherungskonto gespeichert werden. Sie werden in diesem Bericht nicht ausgewiesen.

Die Angaben aus den Daten der Versicherten eines Berichtsjahrs über den Leistungsbezug nach SGB II und III bilden nur einen Ausschnitt der Arbeitslosenstatistik ab, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit berichtet wird (vgl. Infobox S. 32). Deshalb wird im Folgenden nur auf die Entwicklung der Versicherten mit Bezug von ALG/ALG II über die Zeit eingegangen und auf weitere räumliche und demografische Untergliederungen verzichtet.

Zwischen 2007 und 2016 nahm die Zahl der Versicherten mit Arbeitslosengeldbezug (SGB III) um 28,2 Prozent ab (Abb. 19). Im Jahr 2009 kam es aufgrund der Wirtschaftskrise zu einem zeitweiligen Anstieg in dieser Versichertengruppe. Die Zahlen zum Arbeitslosengeldbezug zeigen – wie auch schon die Entwicklung der versicherungspflichtig Beschäftigten – eine Verbesserung der Arbeitsmarktlage im Beobachtungszeitraum. Seit 2012 kam es in jedem Jahr zu einem Rückgang der Zahl der Arbeitslosengeldbezieher.

Abb. 19: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2007 bis 2016



Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitsmarktsituation am Ende eines Kalenderjahres durch die Wetterlage beeinflusst wird, da es saisonbedingt vor allem im Baugewerbe zu einem Anstieg der Beziehenden von Arbeitslosengeld kommt. Je nachdem, ob es einen frühen oder späten Wintereinbruch gibt, steigen die Arbeitslosenzahlen bereits im Dezember oder erst im Januar. Dies erklärt beispielsweise die relativ große Zahl an ALG-Empfängern Ende 2012, da in diesem Jahr bereits Anfang Dezember für zwei Wochen winterliche Verhältnisse herrschten.

Bei den Empfängern von Arbeitslosengeld II zeigt sich zwischen 2007 und 2016 eine heterogenere Entwicklung als bei den Beziehern von Arbeitslosengeld. Ihre Zahl sank zwischen 2007 und 2016 um mehr als 0,8 Millionen, was einem Rückgang um 19 Prozent entspricht. Auch hier gab es zwischenzeitliche Schwankungen in den Jahren 2008

und 2009, die unter anderem auf den unterschiedlich hohen Übergangsraten von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld II beruhen. Die Veränderungen der Jahre 2010 bis 2013 sind wesentlich durch die oben beschriebenen rentenrechtlichen Änderungen bedingt. Die niedrigere Zahl der Personen mit rentenrechtlichen Zeiten aufgrund des Bezugs von ALG II in den Jahren 2011 und 2012 ist dadurch bedingt, dass nur Personen mit ausschließlichem Arbeitslosengeld-II-Bezug eine Anrechnungszeit zuerkannt bekamen. Ab dem Jahr 2013 gelten Zeiten des Bezuges von ALG II prinzipiell als Anrechnungszeiten, unabhängig von einem anderen Versicherungstatbestand. Deshalb stiegen die Zahlen im Jahr 2013 wieder deutlich an. Die seither weiter steigenden Zahlen der ALG II-Bezieher sind gegenläufig zum Trend bei den Arbeitslosengeldbeziehern.

Selbstständige

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Nur ein Teil der Selbstständigen unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einige Gruppen von Selbstständigen sind per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen unter anderem Handwerker, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Die Versicherungspflicht leitet sich jedoch nicht nur über den ausgeübten Beruf ab, sondern weitere Kriterien können zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

So besteht für die Selbstständigen Versicherungspflicht, die auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind, keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und in der Summe mehr als 450 Euro monatlich verdienen, sofern sie nicht als sogenannte Scheinselbstständige in ein Beschäftigungsverhältnis überführt werden.

Nur ein geringer Anteil der Selbstständigen zahlt Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung

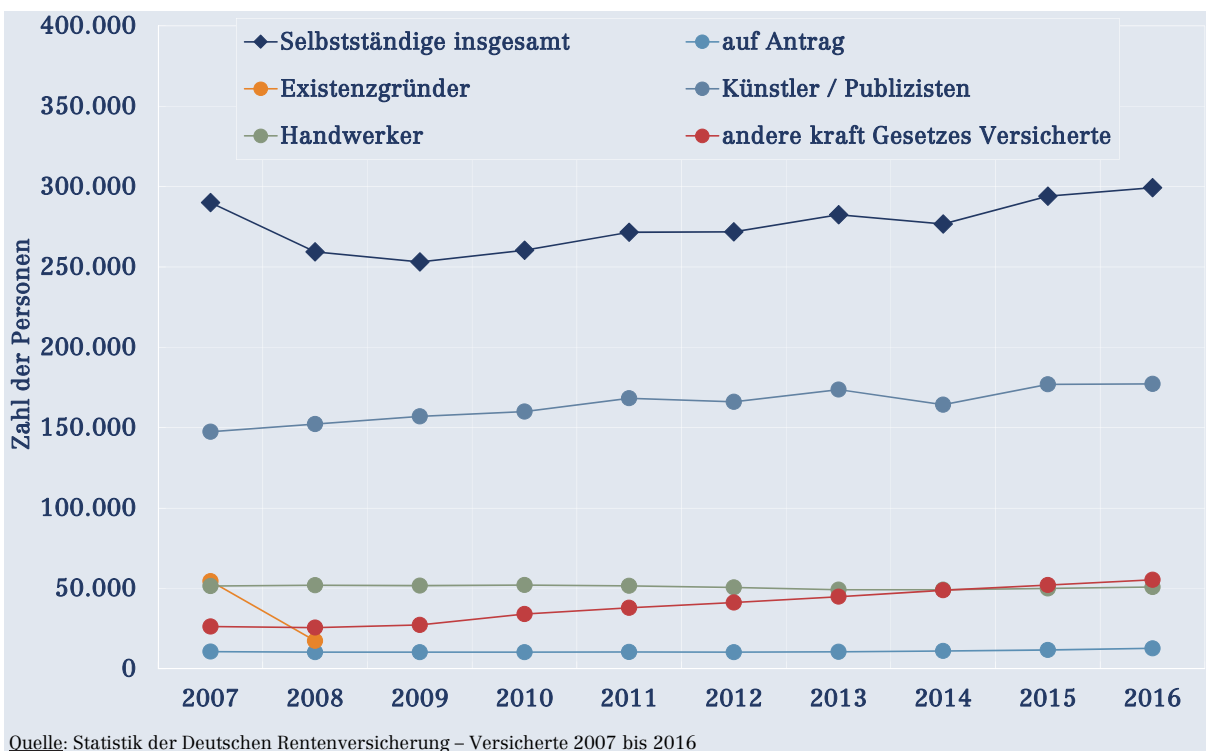
Die Statistik der rentenversicherten Selbstständigen gibt keinen Aufschluss über den Umfang der selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland, weil ein Großteil der Selbstständigen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Das Statistische Bundesamt weist im vierten Quartal 2016 eine Zahl von rund 4,29 Millionen Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen aus. Zum Vergleich: Am 31. Dezember 2016 gab es 0,3 Millionen Selbstständige, die in diesem Monat Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Aus der Differenz der beiden Statistiken kann nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Altersvorsorge von Selbstständigen geschlossen werden, denn es ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil der nicht gesetzlich pflichtversicherten Selbstständigen ist, die über eine freiwillige Versicherung in der GRV, Versorgungskassen oder private Altersvorsorgepläne abgesichert sind.

Auch Selbstständige, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen. Alle anderen Selbstständigen können der Rentenversicherung auf Antrag als freiwillig Versicherte beitreten. Freiwillig versicherte Selbstständige werden allerdings in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht als Selbstständige erfasst, sondern als freiwillig Versicherte ausgewiesen (vgl. S. 61).

Abbildung 20 zeigt die Entwicklung der Zahl der rentenversicherten Selbstständigen in den vergangenen zehn Jahren. Die recht hohe Zahl

Ende 2009 war vor allem durch die Rentenversicherung für Existenzgründer geprägt. Ab dem 1. Januar 2003 wurde der Existenzgründungszuschuss eingeführt. Arbeitslos gemeldete Personen konnten bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (sogenannte „Ich-AG“) den monatlich gezahlten Existenzgründungszuschuss für maximal drei Jahre beziehen. Empfänger eines Existenzgründungszuschusses unterlagen als Selbstständige der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht entstand für die Dauer des Bezugs des Existenzgründungszuschusses. Zur Jahresmitte 2006 wurde der Existenzgründungszuschuss durch den sogenannten Gründungszuschuss ersetzt. Für Empfänger des Gründungszuschusses besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da bestehende Existenzgründungszuschüsse bis zur maximalen Förderungsdauer von drei Jahren weiterliefen, endete die letzte Förderung im Juni 2009. Die Rechtsänderungen zum Existenzgründungszuschuss drücken sich auch in der Statistik aus. Nach der Abschaffung des Existenzgründungszuschusses gab es ein Absinken der Fallzahlen bis zum endgültigen Auslaufen der Zahlungen im Jahr 2009.

Abb. 20: Rentenversicherte Selbstständige zwischen 31.12.2007 und 31.12.2016



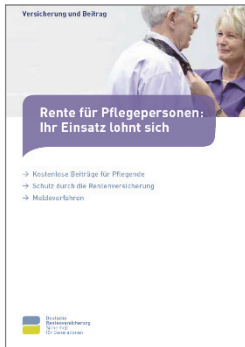
Die Versicherungspflicht für Existenzgründer war gegenüber anderen selbstständigen Versicherungsverhältnissen vorrangig. Nach Auslaufen der Versicherungspflicht als Existenzgründer kann ein Teil der dadurch versicherten Personen in andere Versicherungsverhältnisse für Selbstständige gewechselt haben, wenn sie eine Arbeit ausüben,

die als pflichtversicherte selbstständige Tätigkeit festgelegt ist. Dies mag den Anstieg bei den Künstlern und Publizisten sowie bei den Selbstständigen kraft Gesetzes ab 2007 mit erklären.

Bei den versicherten selbstständigen Künstlern und Publizisten ist jedoch bereits seit 2004 ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen. Es ist einerseits zu vermuten, dass in diesen Berufssparten in den letzten Jahren versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufgelöst und durch selbstständige Tätigkeiten ersetzt wurden. Andererseits gab es in einigen Berufsgruppen, wie zum Beispiel im Bereich Webdesign, einen deutlichen Zuwachs an selbstständigen Erwerbstätigen. Eine Zunahme gab es auch bei den anderen kraft Gesetzes Versicherten.

Pflegepersonen

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit eine pflegebedürftige Person betreuen, werden Rentenversicherungsbeiträge von den Pflegekassen gezahlt. Voraussetzung ist, dass der pflegende Angehörige als Pflegeperson gemäß dem XI. Sozialgesetzbuch anerkannt wurde. Die Anerkennung setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person in eine Pflegestufe eingruppiert ist und die Pflegeperson mindestens 14 Stunden in der Woche oder mehr für anrechnungsfähige Pflegeaufgaben aufwendet. Darüber hinaus ist es für die Rentenversicherungspflicht notwendig, dass die Pflegeperson keine Altersvollrente bezieht und ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht über 30 Stunden liegt. Die Ablösung der Pflegestufen durch Pflegegrade ab 2017 spielt für das hier betrachtete Berichtsjahr noch keine Rolle.

Die Höhe der Beitragszahlung durch die Pflegekassen in die gesetzliche Rentenversicherung richtet sich nach der pflegebedürftigen Person und nach dem Pflegeaufwand der betreuenden Person. Je höher die Pflegestufe und je länger die Pflegezeit, desto höher der Beitrag. Der maximale Beitrag im Berichtsjahr entspricht 0,76 Entgeltpunkten, also in etwa drei Viertel des Beitrags für ein Durchschnittseinkommen.

Abbildung 21 gibt einen Überblick über die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen am Jahresende zwischen 2006 und 2015. Zahlen aus dem aktuellen Berichtsjahr 2016 liegen nur unvollständig vor, da ein beträchtlicher Teil der Sozialversicherungsmeldungen für Pflegepersonen für das abgelaufene Berichtsjahr erst nach dem Auswertungstermin für die Versichertenstatistik eintrifft. Nach aktualisierten Zahlen waren am Jahresende 2015 0,31 Millionen Pflegepersonen gemeldet, etwa 10.000 weniger als neun Jahre zuvor.

Allerdings deutet sich eine Trendwende an. Bis 2012 fiel die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen leicht ab. Seit dem Jahr 2013 ist wieder ein Anstieg zu beobachten. Die insgesamt gesunkene Zahl an Pflegepersonen steht im Gegensatz zur seit Jahren steigenden Zahl an pflegebedürftigen Menschen, die allein durch Angehörige im häuslichen Bereich versorgt werden (von 0,98 Millionen am 31. Dezember 2005 auf 1,38 Millionen am Jahresende 2015), wie sie in der alle zwei Jahre erscheinenden Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes dokumentiert ist.

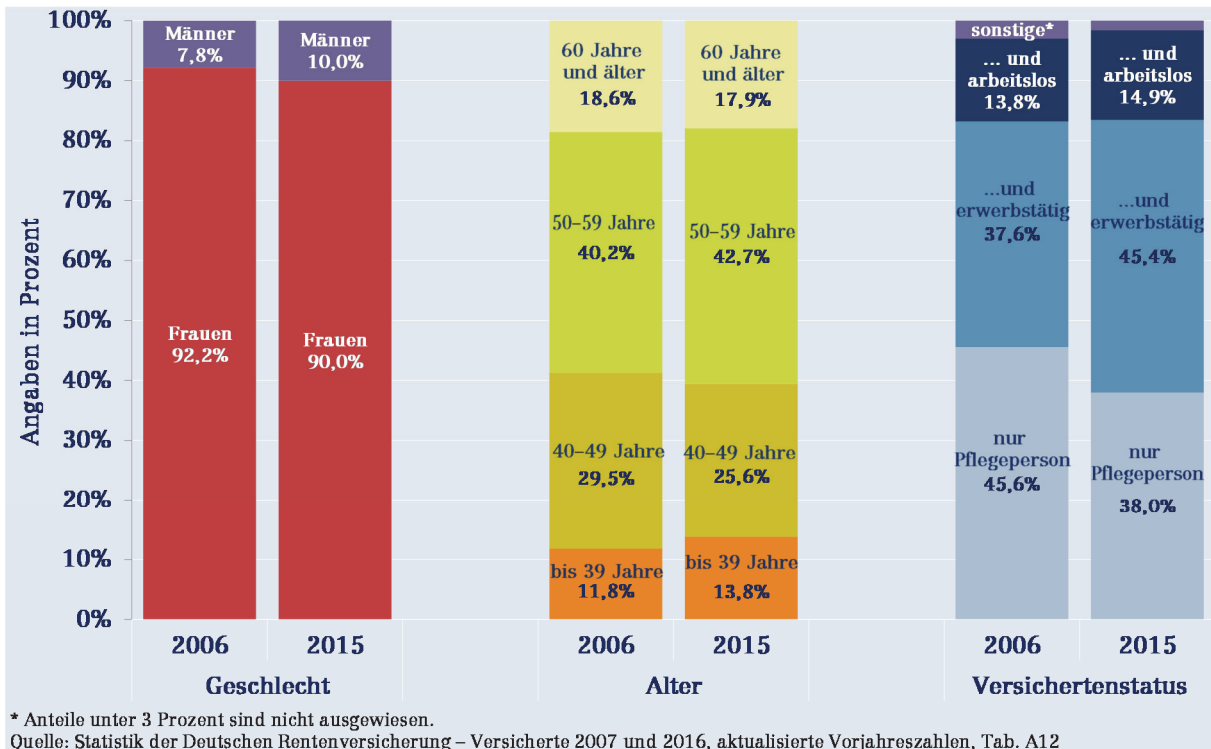
Abb. 21: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen zwischen 2006 und 2015



Die überwiegende Mehrheit der rentenversicherten Pflegepersonen sind Frauen (Abb. 22). Im Zeitraum zwischen 2006 und 2015 nahm jedoch der Anteil der als Pflegeperson versicherten Männer um 2,2 Prozentpunkte auf 10 Prozent zu. Pflegeaufgaben kommen meist auf Menschen in der zweiten Lebenshälfte zu. Rund 86 Prozent der rentenversicherten Pflegepersonen im Jahr 2015 sind zwischen 40 und 64 Jahre alt. Der Anteil der über 50-Jährigen hat zwischen 2006 und 2015 um 2 Prozentpunkte zugenommen.

Unter den Pflegepersonen waren 45,4 Prozent am Jahresende 2014 zusätzlich noch als Beschäftigte oder Selbstständige versichert, 7,8 Prozentpunkte mehr als noch 2006. Ein zunehmender Anteil an rentenversicherten Pflegepersonen steht vor der Herausforderung, Pflege und Beruf in Einklang bringen zu müssen. Dabei sind in der Statistik jene berufstätigen Pflegepersonen nicht berücksichtigt, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Aufgrund ihrer weitreichenden Einbindung am Arbeitsmarkt werden für sie keine Rentenversicherungsbeiträge als Pflegeperson geleistet. Zwischen 2006 und 2015 stieg auch der Anteil der Pflegepersonen, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, um 1,1 Prozentpunkte. Dagegen nahm der Anteil der ausschließlich als Pflegepersonen versicherten Menschen im selben Zeitraum um 7,6 Prozentpunkte ab.

Abb. 22: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2006 und 2015



Freiwillig Versicherte

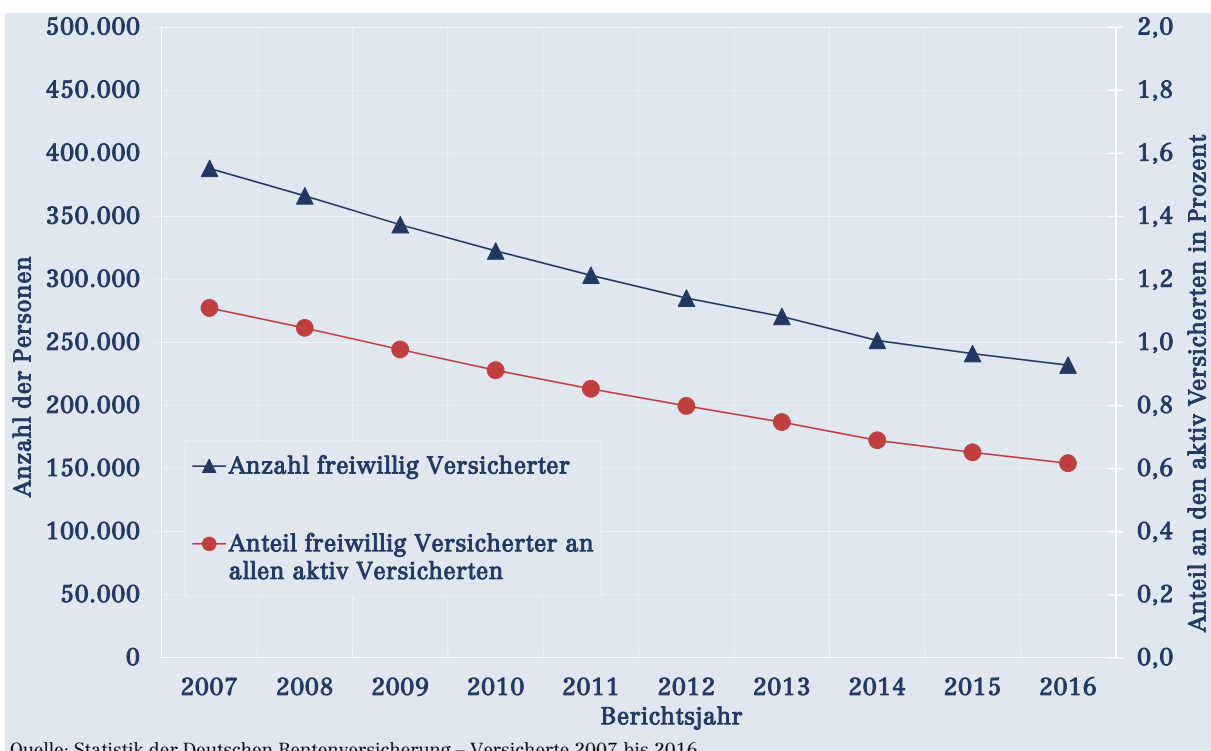
Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Personen in Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind und noch keine Vollrente wegen Alters beziehen. Freiwillig Versicherte zahlen monatlich einen von ihnen selbst bestimmten Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. In Höhe ihrer Beiträge erwerben freiwillig Versicherte entsprechende Rentenanswartschaften. Es werden darüber hinaus rentenrechtliche Zeiten angerechnet, die für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind. Durch freiwillige Beiträge ist es außerdem möglich, den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechtzuerhalten, wenn bis Dezember 1983 für mindestens fünf Jahre Beiträge eingezahlt wurden und für die Folgezeit jeder Monat mit einer rentenrechtlichen Zeit belegt ist.

Am Jahresende 2016 gab es 0,23 Millionen freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung; das sind 0,62 Prozent aller aktiv Versicherten am Ende dieses Berichtsjahres (Abb. 23). In den letzten Jahren ist sowohl die Zahl als auch der Anteil der freiwillig Versicherten an den aktiv Versicherten insgesamt rückläufig. Die Zahl der freiwillig Versicherten sank gegenüber 2007 um rund 156.000 Personen. Dies entspricht einer Abnahme um 40 Prozent.

Abb. 23: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten zwischen 2007 und 2016

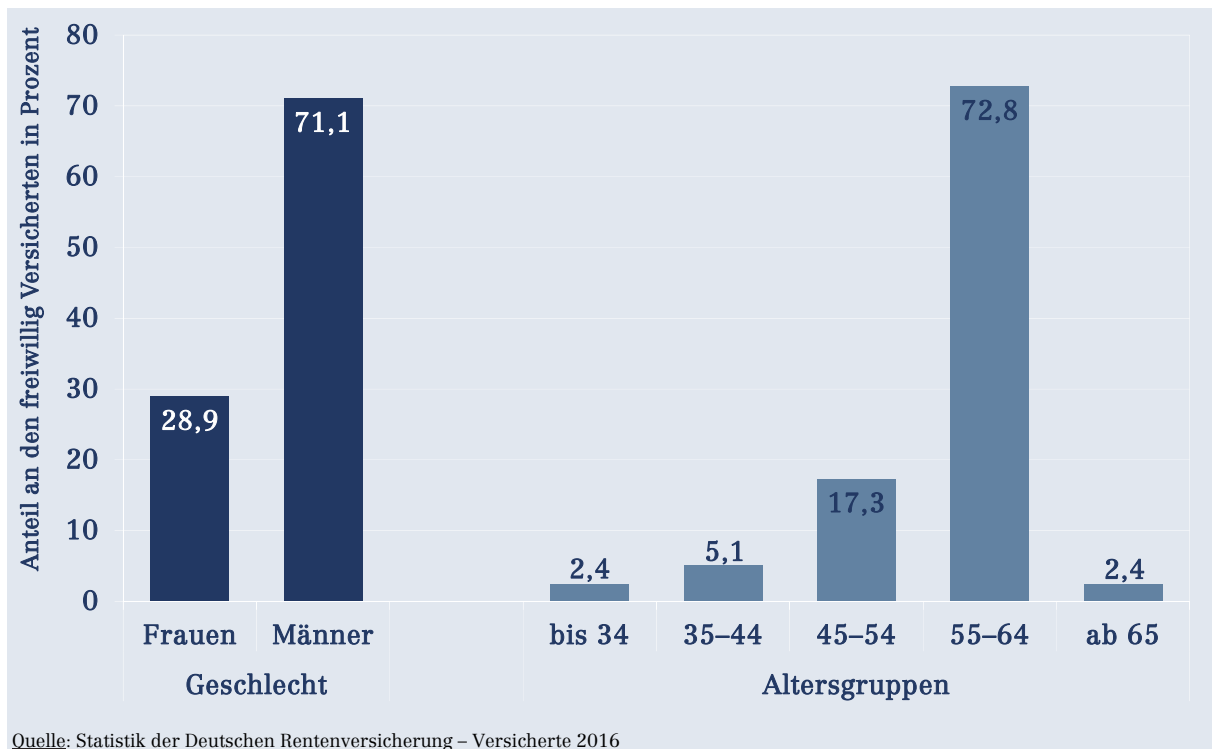


Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 bis 2016

Die überwiegende Mehrheit der freiwillig Versicherten (84,6 Prozent) zahlte im Jahr 2016 den Mindestbeitrag von monatlich 84,15 Euro. Nur 2,5 Prozent der freiwillig Versicherten zahlten den monatlichen Höchstbeitrag von 1.159,4 Euro im Kalenderjahr 2016. Dies deutet darauf hin, dass die Mehrheit der freiwillig Versicherten durch ihren Beitrag nicht bestrebt ist, höhere Rentenanwartschaften zu erzielen. Es geht ihnen in erster Linie um die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente und um den Schutz im Fall von Erwerbsminderung.

Die Mehrzahl der freiwillig Versicherten sind Männer und Frauen im Alter von 55- bis 64 Jahren (Abb. 24). Einerseits sind dies ältere Personen, die freiwillig Beiträge einzahlen, weil sie abschätzen können, welche Beitragszeiten noch notwendig sind, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Altersrente zu erfüllen, oder sie haben vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und zahlen freiwillig Beiträge, um weiterhin gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert zu sein. Andererseits sind es ehemals selbstständige Handwerker, die im höheren Erwerbsalter nach 18 Jahren Pflichtbeitragszeiten in die freiwillige Versicherung wechseln. Jüngere Versicherte können sich entweder aufgrund einer Pflichtversicherung nicht parallel freiwillig versichern oder sie sehen nicht die Anreize für eine freiwillige Versicherung. Nur 7,5 Prozent der freiwillig Versicherten sind jünger als 45 Jahre.

Abb. 24: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter am 31.12.2016



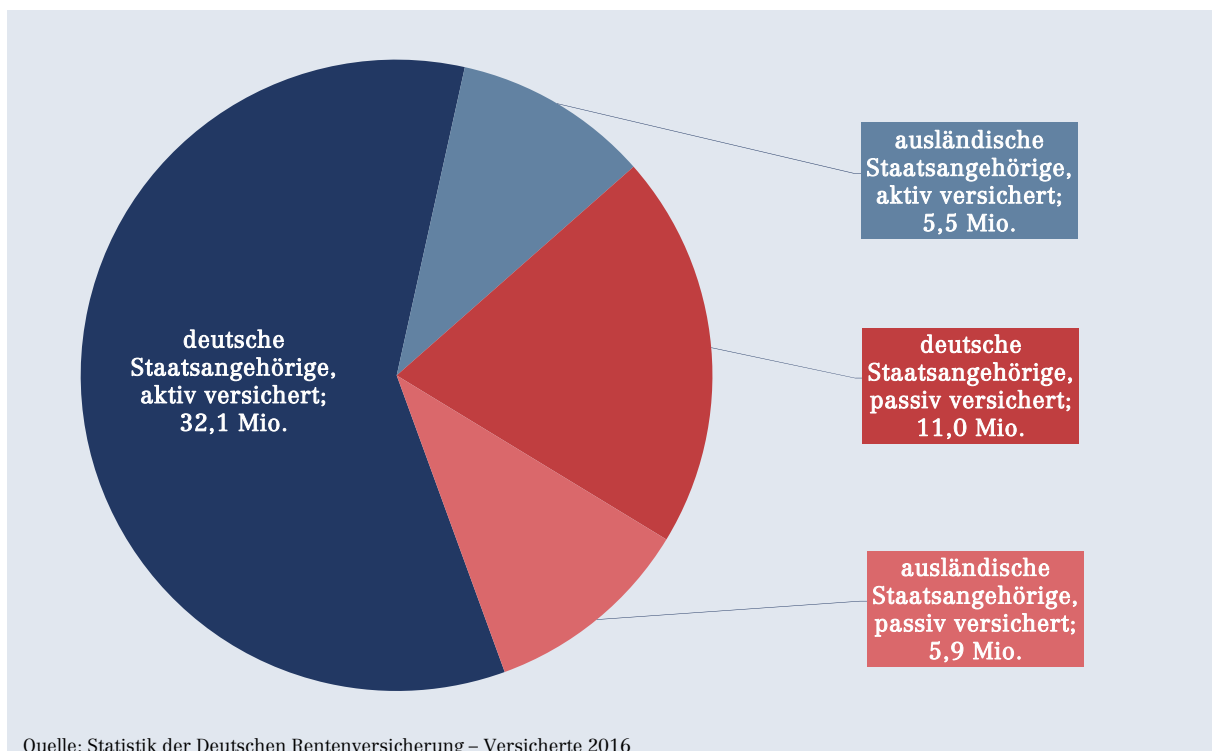
Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Willkommensflyer
"Die Deutsche Rentenversicherung":



Ausländische Staatsangehörige bilden im engeren Sinn keine eigene Versichertengruppe, allerdings weisen ihre Versicherungsbiografien in der Regel durch Zuwanderung und in vielen Fällen durch eine spätere Auswanderung Besonderheiten auf. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Verteilung der aktiv und passiv Versicherten (Abb. 25). Am Jahresende 2016 waren rund 5,5 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aktiv versichert, das sind 15 Prozent aller aktiv Versicherten. Unter den passiv Versicherten, also Personen, für die am Jahresende kein Versicherungsstatus im Versicherungskonto verzeichnet ist, die aber zu einem früheren Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gibt es rund 5,9 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das sind 35 Prozent aller passiv Versicherten.

Abb. 25: Versicherte am 31.12.2016 nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus



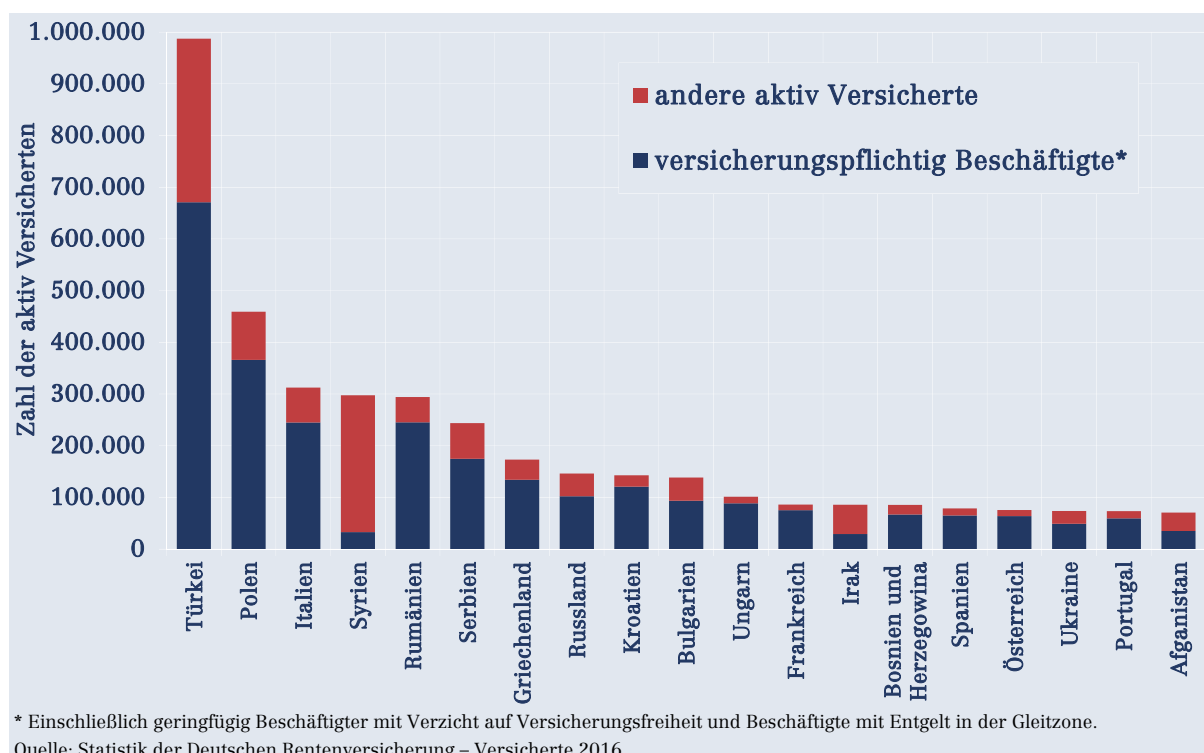
Der Hauptgrund für den hohen Anteil an passiv Versicherten ist die Auswanderung aus Deutschland. Mit der Auswanderung erlischt in der Regel die aktive Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern keine Beitragsersatzung vorgenommen wurde, bleiben aber die zurückgelegten Versicherungszeiten und die erworbenen Ansprüche im Versicherungskonto gespeichert. Die Person wird als passiv Versicherter weitergeführt.

Staatsangehörigkeit und Zuwanderung

In den Versicherungskonten ist nur die Information zur Staatsangehörigkeit vorhanden. Ausländische Staatsangehörige können nicht mit Personen gleichgesetzt werden, die nach Deutschland eingewandert sind. Zum einen ist nach Zahlen des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2016 etwa jede achte in Deutschland lebende Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies sind zurzeit meist noch jüngere Personen. Zum anderen nahm ein Teil der zugewanderten Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit an. Zudem haben als sogenannte Spätaussiedler zugewanderte Personen eine Sonderrolle, da sie aufgrund ihres deutschen Herkunftsnachweises die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Das Merkmal Staatsangehörigkeit steht häufig in einem engen Zusammenhang mit der Zuwanderung aus anderen Staaten, kann aber nicht mit dieser gleichgesetzt werden.

Unter den am Jahresende 2016 aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft bilden türkische Staatsangehörige die bei Weitem größte Gruppe (Abb. 26). Ihre Zuwanderungsgeschichte reicht bis in die 1960er-Jahre zurück, als Anwerbeabkommen mit mehreren Staaten des Mittelmeerraums – unter anderem 1961 mit der Türkei – geschlossen wurden. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe unter den Versicherten bilden polnische Staatsangehörige. Die Zahl der polnischen Staatsangehörigen hat in den letzten 10 Jahren, nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union und der Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit am stärksten unter allen ausländischen Staatsangehörigen zugenommen. Zwischen 2007 und 2016 stieg die Zahl der aktiv versicherten polnischen Staatsangehörigen um das 3,3-fache auf rund 459.000. Zusammengenommen wären Staatsangehörige aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien die zweitgrößte Gruppe unter den aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Hier erfolgte die Zuwanderung sowohl im Rahmen von Anwerbeabkommen und Familiennachzug als auch infolge der Kriege zwischen den Nachfolgestaaten während der 1990er-Jahre. Unter den 15 größten Nationengruppen finden sich weiterhin mit Italien, Griechenland, Spanien und Portugal weitere Länder, mit denen einstmals ein Anwerbeabkommen geschlossen wurde. Die großen Zahlen der Versicherten aus den genannten EU-Mitgliedstaaten sind teilweise auch durch die Zuwanderung im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit bedingt. Zuletzt stieg die Zahl der aktiv Versicherten mit Staatsbürgerschaft des Bürgerkriegslands Syrien gegenüber dem Vorjahr um das Dreifache an. Versicherten mit Staatsbürgerschaften von Asylherkunftsstaaten ist in diesem Versichertenbericht deshalb ein eigenes Kapitel gewidmet.

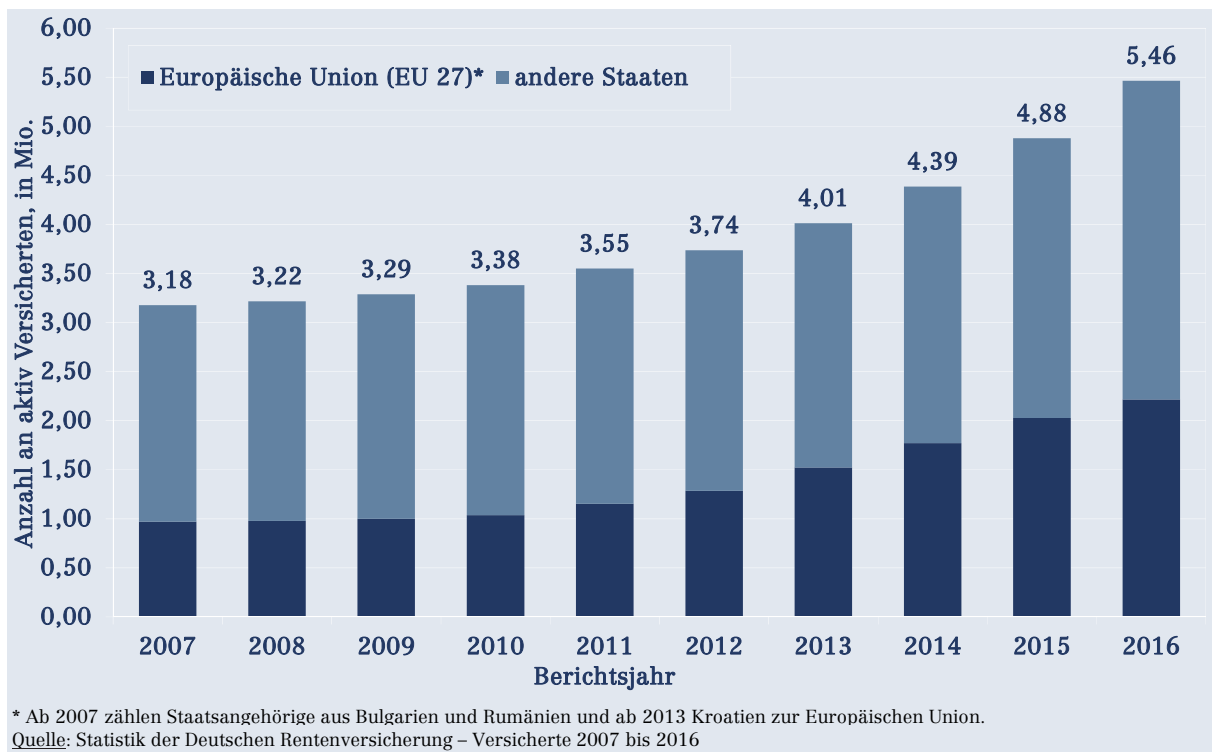
Abb. 26: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2016



Zwischen 2007 und 2016 nahm die Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen kontinuierlich zu. Insgesamt gab es im Jahr 2016 rund 2,29 Millionen aktiv versicherte ausländische Staatsangehörige mehr als noch 2007. Damit hat sich ihre Zahl um 72 Prozent erhöht (Abb. 27). Wird berücksichtigt, dass jedes Jahr auch ein gewisser Anteil an versicherten ausländischen Staatsangehörigen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehrt oder in ein anderes Land auswandert, dann liegt die Zahl der insgesamt in der Deutschen Rentenversicherung in diesem Zeitraum versicherten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit noch deutlich höher als die berichteten Zahlen im Querschnitt.

Die Zunahme der ausländischen aktiv Versicherten im Beobachtungszeitraum ist zum einen auf die Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen. Die Zahl der ausländischen aktiv Versicherten mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats stieg zwischen 2007 und 2016 um 1,24 Millionen Personen. Die 2007 und 2013 neu hinzugekommenen Mitgliedsstaaten Bulgarien, Kroatien und Rumänien tragen zum Zuwachs mit einem Mehr von 453.000 Personen wesentlich bei. Zum anderen erreichen die Kinder der in den 1960er- und 1970er-Jahren zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen das Erwerbstätigenalter. Die größte Gruppe unter ihnen sind türkische Staatsangehörige. Sie sind häufig in Deutschland geboren und haben die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beibehalten.

Abb. 27: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2007 bis 2016



Im Berichtsjahr erstmals versicherte ausländische Staatsangehörige

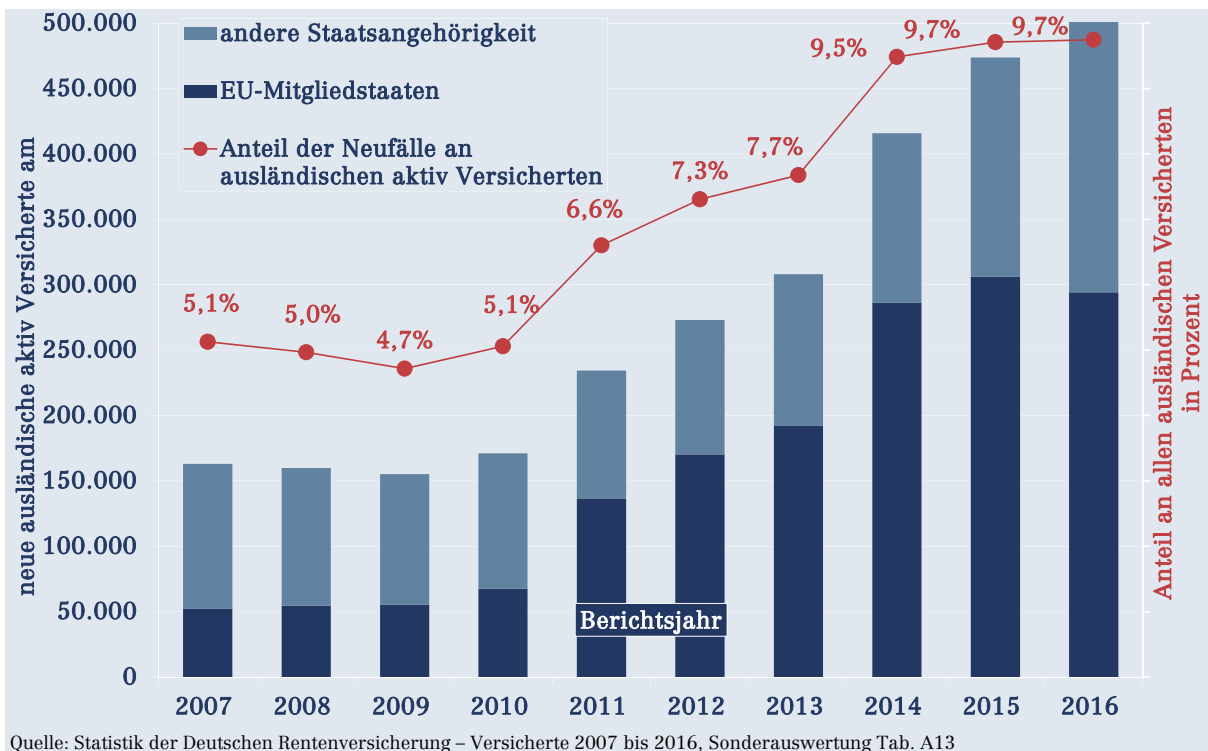
Die aktuelle Dynamik bei der Entwicklung der ausländischen Versicherten wird erst an der Zahl der ausländischen Versicherten deutlich, die in einem Berichtsjahr erstmals Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland entrichtet haben. Am Jahresende 2016 gab es rund 533.000 neue Versicherungsverhältnisse von ausländischen Staatsangehörigen (Abb. 28). Auch in den vier Jahren zuvor lag die Anzahl der Neuversicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft über 250.000 Personen. In den Jahren von 2007 bis 2010 lag die Zahl der erstmals versicherten ausländischen Staatsbürger jeweils deutlich unter 200.000 Personen.

Ein zentraler Grund für die Entwicklung war die in den letzten Jahren erfolgte Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. 2011 dazugekommen ist die Freizügigkeit für die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. Seit 2014 gilt auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Seit Juli 2015 gilt sie auch für Kroatien. EU-Bürger aus Staaten, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, haben das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen wie ein Angehöriger dieses Staates.

Von den rund 533.000 ausländischen Personen, die im Jahr 2016 erstmals als aktiv Versicherte geführt wurden, besitzen 189.000 Personen eine Staatsbürgerschaft aus den dreizehn Staaten, die seit 2004 Mitglied der EU wurden. Davon kamen allein rund 104.000 Personen aus den drei neuesten Mitgliedsstaaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien. Der Zuwachs an ausländischen Staatsbürgern bei den aktiv Versicherten beschränkte sich nicht nur auf die Staaten der Europäischen Union. 238.000 Neuversicherte kamen aus Nicht-EU-Staaten. Die Zahlen der neuversicherten Staatsbürger der Türkei, Syriens, Russlands, Bosnien und Herzegowinas, Indiens und Afghanistans lagen jeweils bei mehr als 5.000 Personen.

Nicht alle im Jahr 2016 erstmals Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind Personen, die in diesem Jahr nach Deutschland zugewandert sind. Neu als Versicherte erfasst werden auch in Deutschland geborene oder schon längere Zeit in Deutschland lebende Ausländer, die im *Berichtsjahr* ihr erstes Versicherungsereignis aufweisen. Gerade für große und bereits lange Zeit ansässige Zuwanderergruppen in Deutschland, wie türkische Staatsangehörige, sind die Neufälle bei den Versicherten nur zum Teil auf die aktuelle Zuwanderung zurückzuführen (vgl. Infobox S. 64).

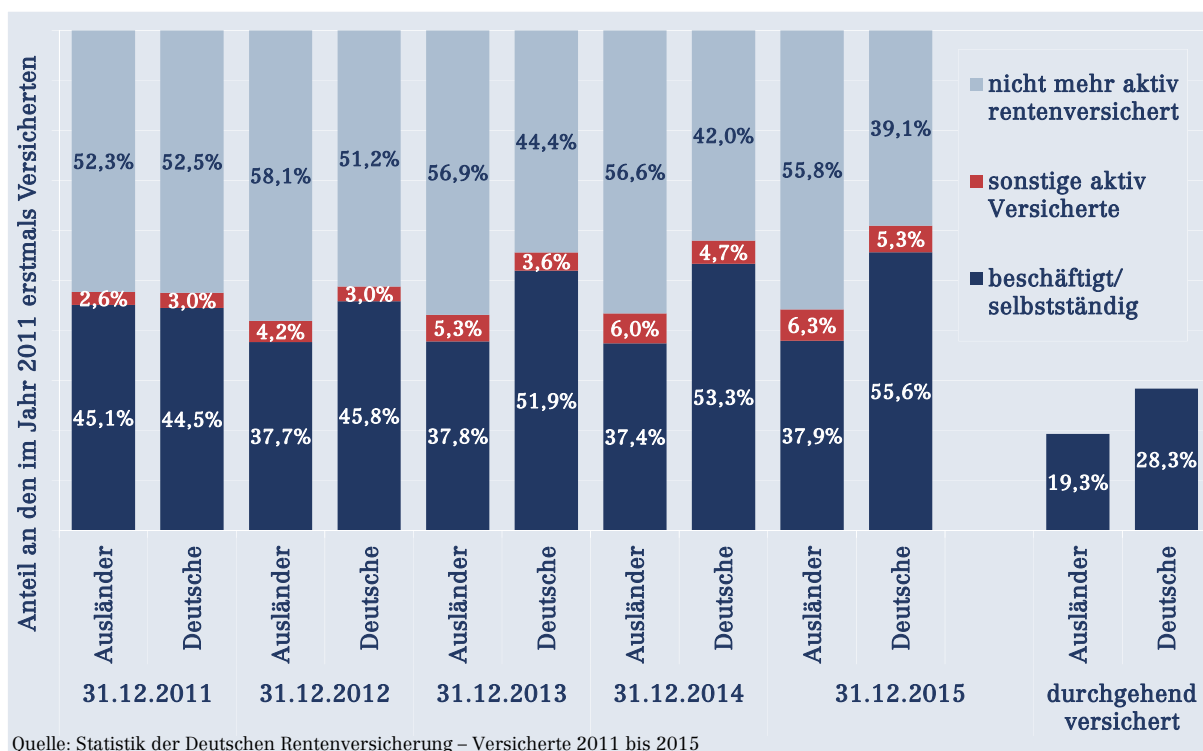
Abb. 28: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten zwischen 2007 und 2016



Eine Längsschnittbetrachtung zeigt, wie stetig oder fragmentiert der *Versicherungsverlauf* über die Jahre ist. Abbildung 29 stellt den Versicherungsstatus von Personen jeweils am Jahresende dar, bei denen 2011 (dem Jahr, ab dem eine Längsschnittbetrachtung durch Pseudonymverknüpfung möglich ist) überhaupt erstmals eine rentenrechtliche Zeit im *Versicherungskonto* verzeichnet wurde. Kurzfristig beschäftigte Personen, wie zum Beispiel Saisonarbeiter, sind hier in der Regel nicht erfasst, weil sie aufgrund der begrenzten Beschäftigungszeit nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Bemerkenswert ist, dass unter den 2011 erstmals versicherten Personen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – über die Hälfte am Jahresende 2011 nicht mehr aktiv versichert ist. Das verdeutlicht, dass der Einstieg oft nicht mit einer andauernden Beschäftigung beginnt, sondern am Anfang der Erwerbsbiografie oft kurze Versicherungsphasen vorliegen.

Im weiteren Zeitverlauf gibt es unterschiedliche Entwicklungen zwischen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen. Während unter den Deutschen in den Folgejahren der Anteil der Beschäftigten und rentenversicherten Selbstständigen kontinuierlich auf über 55 Prozent ansteigt, sinkt er bei ausländischen Staatsangehörigen, die 2011 erstmals versichert waren, im Folgejahr nochmals und bleibt dann in etwa konstant bei 37 bis 38 Prozent. Einen von 2011 bis 2015 durchgehenden Versicherungsverlauf weisen nur 19 Prozent der ausländischen und 28 Prozent der deutschen 2011 Neuversicherten auf. Insgesamt zeigt sich am Anfang des Versicherungsverlaufs eine große Fluktuation, die unter ausländischen Staatsangehörigen nochmals stärker ausgeprägt ist als unter Deutschen. Wie hoch der Anteil der Rückwanderer unter den ausländischen Staatsangehörigen ist, kann aus den Daten nicht geschlossen werden. Die Emigration trägt sicherlich zur höheren Fluktuation unter den ausländischen Versicherten bei.

Abb. 29: Versicherungsstatus ausländischer und deutscher Neuversicherter zwischen 2011 und 2015



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2015

Hinweis: Aufgrund von datentechnischen Problemen ist die Verknüpfung über das Pseudonym zum Zeitpunkt der Drucklegung nur bis zum Jahr 2015 möglich.

VERSICHERTENENTGELTE

Beschäftigte entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Basis ihrer erzielten Entgelte bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung. Die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist zum einen entscheidend für die Berechnung der Entgeltpunkte und damit für die erworbenen Rentenanwartschaften. Zum anderen bestimmen die jährlichen Veränderungsraten der Versichertenentgelte die Höhe der Rentenanpassung mit. Im Folgenden wird auf diese zwei Aspekte eingegangen. Da für Beschäftigte im ursprünglichen Bundesgebiet andere Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen gelten als in den neuen Bundesländern einschließlich des Ostteils Berlins, differenzieren die folgenden Ausführungen immer nach alten und neuen Bundesländern. Bei den Versichertenentgelten aus Beschäftigung wird die regionale Aufteilung über den Beschäftigungsort vorgenommen, der speziell und ausschließlich für diese Statistik zwischen dem ursprünglichen Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet differenziert wird.

Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung

Die Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte von versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten gibt Aufschluss über Einkommensunterschiede und damit auch über Unterschiede bei den im Berichtsjahr erworbenen Rentenanwartschaften. Die Streuung in den Jahresentgelten ergibt sich sowohl aus der unterschiedlichen Höhe der monatlichen Entgelte als auch aus der unterschiedlichen Zeitdauer innerhalb eines Jahres, in der Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt wurden. Im Jahr 2016 haben 25,7 Prozent der im Berichtsjahr versicherungspflichtig Beschäftigten für weniger als 360 Tage im Jahr ein Entgelt aus Beschäftigung bezogen. In der Betrachtung der Jahresentgelte würden zeitweilige Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr das Durchschnittsentgelt eines Jahres in der Regel verringern. Um diese Auswirkungen der Beschäftigungsdauer auszuschließen und adäquate Vergleiche zwischen den Jahren und sozialen Gruppen vornehmen zu können, wird in den folgenden Analysen das hochgerechnete Jahresentgelt ausgewiesen.

Das auf das Berichtsjahr hochgerechnete Jahresentgelt ergibt sich, indem das erzielte Bruttoarbeitsentgelt eines Jahres durch die Tage in versicherungspflichtiger Beschäftigung geteilt und dann mit der Zahl der Tage im Jahr (2016: 366) multipliziert wird. Es werden nur Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten berücksichtigt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass Personen mit einer ähnlichen Beschäftigungssituation verglichen werden. Andererseits werden Beschäftigungsgruppen mit in der Regel niedrigeren Entgelten eingeklammert, wie Beschäftigte in Berufsausbildung oder geringfügig Beschäftigte. Die Vergleiche nach Region und Geschlecht geben deshalb keinen allgemeinen Überblick über die Unterschiede bei den versicherungspflichtigen Entgelten, sondern beschränken sich auf die bedeutendste Beschäftigtengruppe.

Ein Vergleich der Entwicklung des mittleren (Median) hochgerechneten Jahresentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zwischen 2007 und 2016 zeigt, dass es vor allem bei den beschäftigten Männern zwischen den alten und neuen Bundesländern noch große Unterschiede gibt (Abb. 30). Der Median des Jahresentgelts lag im Jahr 2016 bei beschäftigten Männern aus den alten Bundesländern mit 37.796 Euro um 11.096 Euro höher als bei beschäftigten Männern in den neuen Bundesländern.

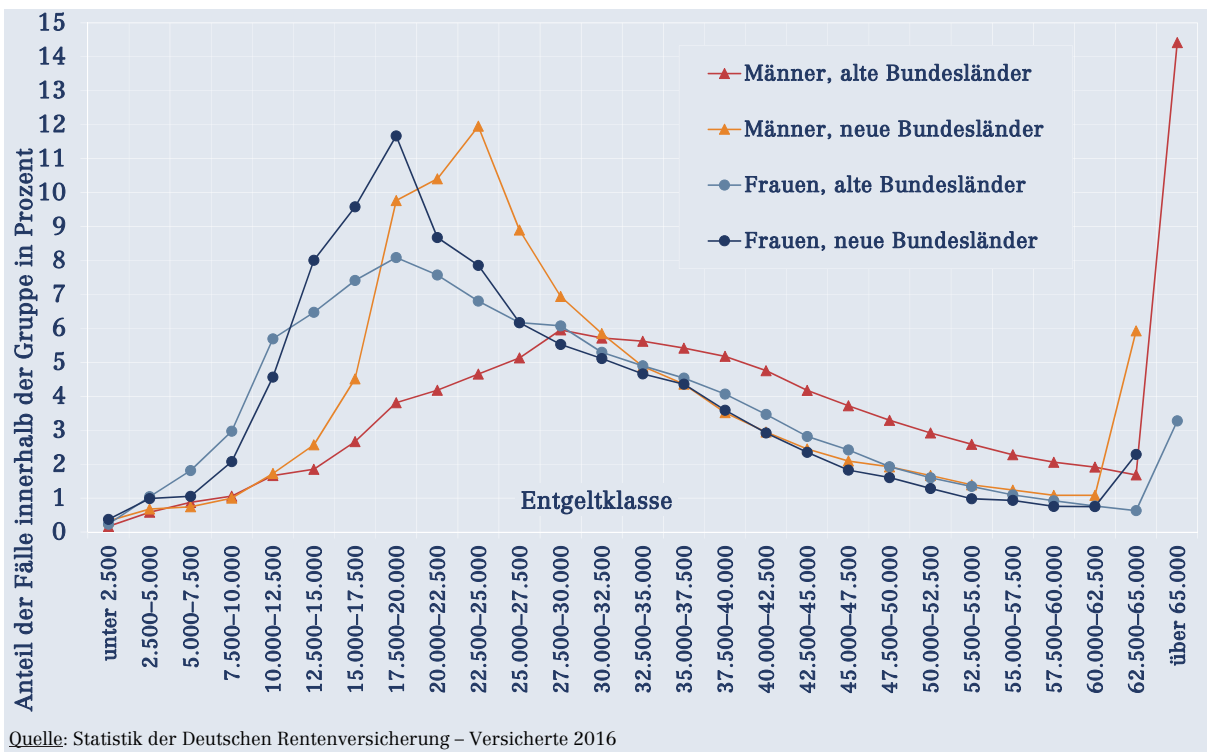
Abb. 30: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2007 bis 2016



Im Vergleich zu Männern unterscheiden sich versicherungspflichtig beschäftigte Frauen aus den neuen Bundesländern weniger von westdeutschen Frauen. Im Jahr 2016 lag der Median des Jahresentgelts bei Frauen aus den neuen Bundesländern mit 23.505 Euro um 2.244 Euro niedriger als bei Frauen in den alten Bundesländern. Es gilt allerdings zu bedenken, dass die Quote der teilzeitbeschäftigten Frauen, die durchschnittlich geringere Jahresentgelte erzielen, in den alten Bundesländern um einige Prozentpunkte höher liegt als in den neuen Bundesländern.

Eine Analyse der Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten im Jahr 2016 zeigt, wie heterogen die hochgerechneten Jahresentgelte zwischen Männern und Frauen in den alten und neuen Bundesländern verteilt sind (Abb. 31). Die größte Varianz weisen Männer in den alten Bundesländern auf. Sie sind unterdurchschnittlich in den unteren und überdurchschnittlich in den oberen Entgeltklassen vertreten. Männer in den neuen Bundesländern erzielen deutlich niedrigere Entgelte aus Beschäftigung, die sich im Kern auf einen Jahresentgeltbereich zwischen 10.000 und 40.000 Euro verteilen. In dieser Entgeltspanne liegen rund 75 Prozent der beschäftigten Männer in Ostdeutschland. Zum Vergleich: Im selben Einkommensabschnitt verteilen sich rund 52 Prozent der westdeutschen Männer.

Abb. 31: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2016 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016

Die hochgerechneten Jahresentgelte von beschäftigten Frauen sind deutlich niedriger als von beschäftigten Männern. Die Unterschiede zwischen Frauen aus den alten und neuen Bundesländern sind dabei weniger stark ausgeprägt als bei den Männern der beiden Gebiete. 80 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern erzielten ein Jahresentgelt zwischen 10.000 und 40.000 Euro. In den alten Bundesländern liegen in diesem Entgeltbereich 73 Prozent der Frauen. Im Vergleich zu den Männern gibt es einerseits mehr Frauen mit niedrigen Jahresentgelten unter 15.000 Euro und andererseits weniger Frauen, die ein Jahresentgelt an oder über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen. Im Einkommensbereich von 30.000 bis 60.000 Euro sind die Anteile von Männern in den neuen Bundesländern und Frauen in beiden Landesanteilen nahezu gleich.

Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung

Für die jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit der ausgezahlten Renten werden unter anderem die beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten einbezogen. Im sogenannten Lohnfaktor wird bei der Rentenanpassung die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte mit einer Zeitverschiebung berücksichtigt. Die Berechnung der Versichertenentgelte bezieht – im Gegensatz zu den oben präsentierten Daten zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten – weitere Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung ein.

Es werden berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte werden die erzielten Jahresentgeltsummen der einzelnen Versichertengruppen auf die Summe der in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten bezogen. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahren ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt wird getrennt für die alten und neuen Bundesländer berechnet, weil sich die beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung immer noch nicht vollständig angeglichen haben. Deshalb wird für beide Gebiete getrennt ein aktueller Rentenwert ermittelt.

In Tabelle 3 ist die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen 2007 und 2016 wiedergegeben. Arbeitsentgelte werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erfasst. Dies

hat auch Auswirkungen auf die Unterschiede bei den Jahresentgelten zwischen den alten und neuen Bundesländern, denn die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern ist höher als in den neuen Bundesländern (im Jahr 2016 für die allgemeine Rentenversicherung West: 74.400 Euro, Ost: 64.800 Euro). Es muss außerdem berücksichtigt werden, dass im Jahr 2016 der Anteil an Personen mit erzielten Jahresentgelten ab der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern mit 5,3 Prozent doppelt so hoch ist wie in den neuen Bundesländern mit 2,5 Prozent (Abb. 31). Das heißt, dass der Anteil nicht erfasster Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern höher liegt und sich damit die tatsächlich erzielten Entgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern noch deutlicher unterscheiden als mit Blick auf die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte ersichtlich. Insbesondere bei Männern ist das der Fall, da im Jahr 2016 80 Prozent aller Fälle mit Entgelten an oder über der Beitragsbemessungsgrenze Männer aus Westdeutschland sind. Die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und die Kappung der Entgelte an der Beitragsbemessungsgrenze beeinflussen die in Tabelle 3 dargestellten Durchschnittsentgelte. Wenn die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern erhöht würde, dann stiege auch der Durchschnittswert in Ostdeutschland. Wenn auch Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt würden, dann würde der Durchschnittswert vor allem bei Männern in Westdeutschland höher liegen.

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versichertengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich

der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versichertengruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern (vgl. Abb. 14 auf S. 44).

Tab. 3: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2007 bis 2016

Jahr	durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelte alte Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr alte Bundesländer	durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelte neue Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr neue Bundesländer
	in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
2007	26.414	1,33	20.659	1,44
2008	26.939	1,99	21.188	2,56
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 bis 2016

Die Differenzen in der Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte sind ein zentraler Grund für die Unterschiede bei der Rentenanpassung, die nach geltendem Rechtsstand eine für Ost- und Westdeutschland unabhängige jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit eine jeweils separate Bewertung der in Ost- oder Westdeutschland erworbenen Entgeltpunkte vorsieht.

VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN

Die bisher dargestellten Statistiken lieferten Informationen zu den Versicherten zu bestimmten Zeitpunkten. Für die Berichterstattung über die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die erworbenen Rentenanwartschaften sind Informationen zum gesamten Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Die Statistik über die Versicherungsbiografien wird auf Grundlage der Versicherungskontenstichprobe durchgeführt. In ihr werden für einen zufällig ausgewählten Teil der Versicherten die bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die daraus abgeleiteten Rentenanwartschaften erfasst.

Die Versicherungskontenstichprobe

Die Versicherungskontenstichprobe wurde in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe von rund 600.000 Versicherten erstmals 1983 aus den Versicherungskonten erhoben und wird seitdem als Längsschnitterhebung fortgeführt. Schichtungsmerkmale sind dabei das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, der Versicherungszweig des aktuellen Kontoführers sowie der Altersjahrgang. Zur Grundgesamtheit gehören alle Personen, deren Versicherungskonto mindestens einen Eintrag enthält und die am 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahrs mindestens 15 und höchstens 67 Jahre alt sind. Um aussagekräftige Ergebnisse für die Gesamtpopulation der Versicherten zu erhalten, werden die Stichprobenfälle auf alle Versicherten hochgerechnet. Neu hinzugekommene Versicherte werden jeweils zum Jahresbeginn anteilmäßig nachgezogen.

Der Datensatz enthält soziodemografische Angaben, biografiebezogene Informationen über Versicherungszeiten und erworbene Entgeltpunkte der Versicherten sowie Angaben über die Höhe der Rentenansprüche auf Grundlage einer fiktiven Rentenberechnung am 31. Dezember des Berichtsjahrs. Den Angaben in diesem Bericht liegen nur die tatsächlich zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten zugrunde. Abschläge und mögliche Zurechnungszeiten werden hier nicht berücksichtigt.

Detaillierte Statistiken zu den Rentenanwartschaften finden sich im Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung unter dem LINK: www://statistik-rente.de

Die folgenden Angaben für das Jahr 2016 in diesem Versichertenbericht beziehen sich auf Deutsche mit geklärten Konten (ab dem Jahr 2010 oder später) im Alter von 30 bis 64 Jahren, die noch keine eigene Rente beziehen. Ausländer wurden ausgeschlossen, weil sie oft durch Immigration erst später im Lebensverlauf ein Versichertenverhältnis beginnen oder durch Emigration Deutschland wieder verlassen und damit keine neuen Versicherungszeiten hinzukommen. Deswegen liegen für sie häufig nur partielle Versicherungsverläufe in Deutschland vor, die schwer zu interpretieren sind. Geklärte Konten sind wichtig, um sicherzugehen, dass auch alle rentenrechtlichen Zeiten erfasst wurden. Die Statistiken in diesem Bericht beschränken sich auf die 30- bis 64-Jährigen, weil in der Regel erst ab dem 30. Geburtstag eine Kontenklärung angeregt wird. Jüngere Jahrgänge weisen dagegen mehr ungeklärte Lücken in ihren Biografien auf und werden deshalb ausgeschlossen. Die Erwerbsverläufe von Versicherten unterscheiden sich deutlich zwischen den alten und neuen Bundesländern und den Geschlechtern. Erwerbsbiografien in der DDR zeichnen sich in der Regel durch lange und ununterbrochene Versicherungsverhältnisse aus, die vor allem für ältere Versicherte in den neuen Bundesländern prägend sind. Außerdem war und ist die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen deutlich größer als von westdeutschen Frauen. Die nach der Wiedervereinigung vollzogenen wirtschaftlichen Umbrüche führten bei Personen in den neuen Bundesländern zu Brüchen in den Erwerbsverläufen und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Je nach Geburtsjahrgang sind die Erwerbsbiografien in den neuen Bundesländern von diesen beiden Phasen unterschiedlich geprägt.

Erwerbsbiografien in den alten Bundesländern verliefen in den 1990ern kontinuierlicher. Es gab jedoch seit der Wirtschaftskrise Anfang der 1970er-Jahre und dem Ausbau des Niedrigeinkommensbereichs auch dort strukturelle Umbrüche, von denen Geburtskohorten unterschiedlich betroffen sind. Außerdem unterscheiden sich die Erwerbsbiografien von Frauen und Männern in Westdeutschland stark, da Frauen mehr Zeiten ohne aktive Versicherung oder mit Beschäftigung in Teilzeit aufweisen. Deshalb werden in den folgenden Darstellungen die Angaben für die alten und neuen Bundesländer sowie nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.

Ein besonderes Augenmerk gilt in diesem Kapitel den 55- bis 59-jährigen Versicherten. Sie haben noch nicht das Alter erreicht, um in eine Altersrente zu wechseln, gleichzeitig aber einen Großteil ihrer Versicherungskarriere vollzogen, sodass keine gravierenden Veränderungen bei den Rentenanwartschaften mehr zu erwarten sind. Sie sind deshalb eine gute Untersuchungsgruppe, um die Verteilung von rentenrechtlichen Zeiten und erworbenen Rentenanwartschaften zu analysieren.

Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass Rentenanwartschaften nicht mit dem Alterseinkommen gleichgesetzt werden können. Es gibt viele Versicherte, die weitere Versorgungsansprüche erworben haben, wie Beamte oder Selbstständige, und gerade deswegen nur begrenzte Beitragszeiten und Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen. Außerdem erwarten viele Versicherte neben den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Leistungen aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge.

Rentenrechtliche Zeiten

Die Rentenhöhe bestimmt sich in erster Linie aus dem während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommen, für das Versicherte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Zweitens ist die Zahl der Beitragsjahre mitentscheidend für die Höhe der erworbenen Rentenanwartschaften. Beide Dimensionen werden im Folgenden dargestellt.

Zunächst zu den Beitragszeiten: Tabelle 4 zeigt die durchschnittlichen Beitragszeiten für verschiedene Altersgruppen, differenziert nach dem Wohnort in den alten oder neuen Bundesländern sowie nach dem Geschlecht. Hierfür wurden vollwertige Beitragszeiten, also Monate, in denen ausschließlich Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt werden, und beitragsgeminderte Zeiten zusammengefasst. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten) belegt sind.

Bis zum 60. Lebensjahr steigen bei den Versicherten die durchschnittlichen Beitragszeiten wie erwartet in allen ausgewiesenen Teilgruppen deutlich an. Bei der Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ist hingegen der Zuwachs an Beitragszeiten in den alten Bundesländern deutlich gebremst. Dies liegt an einem Selektionseffekt: Personen mit geringen Rentenanwartschaften und nicht erfüllten Wartezeiten für einen vorzeitigen Übergang in den Ruhestand, deren Anteile in Westdeutschland und hier insbesondere unter den Frauen höher sind, bleiben häufig bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und fünf Monaten (2016) versichert. Personen mit langen Beitragszeiten gehen dagegen eher vorzeitig in Altersrente und scheiden aus dem Kreis der Versicherten aus. In den letzten Jahren schwächt sich dieser Trend jedoch ab. Durch die Abschaffung der Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1952 ist ein vorzeitiger Eintritt in diese Altersrente mit 60 Jahren für Frauen nicht mehr möglich. Während 2012 und 2013 die Zahl der Versicherungsjahre bei westdeutschen Frauen im Alter zwischen 60 und 64 Jahren im Vergleich zur Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen Frauen rückläufig war (2012: -1,9 Jahre, 2013: -0,6 Jahre), gibt es seit 2014 kaum noch einen Unterschied bei den durchschnittlichen Versicherungsjahren zwischen beiden Altersgruppen.

Tab. 4: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2016

Alters- gruppe	Versicherte: alte Bundesländer (einschließlich Wohnort im Ausland)						Versicherte: neue Bundesländer (einschließlich Ostberlin)					
	Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**	
	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%
30–34	9,6	12,1	63	10,3	12,9	64	10,2	11,9	72	11,0	13,1	70
35–39	13,3	16,6	65	14,4	17,6	68	14,4	16,7	74	15,1	17,9	71
40–44	17,5	21,6	65	18,0	22,5	66	19,6	22,4	77	19,2	23,1	71
45–49	21,2	26,3	64	22,1	27,3	67	24,7	27,6	80	24,0	28,2	74
50–54	24,2	30,7	60	25,6	31,9	67	29,0	32,5	81	28,0	33,5	72
55–59	26,8	35,5	55	29,8	37,2	69	33,4	37,0	82	33,0	38,2	76
60–64	27,1	39,6	45	31,4	41,6	64	37,5	41,1	83	37,4	42,5	77

* Ausgewiesen sind vollwertige und beitragsgeminderte Beitragszeiten von versicherten Deutschen mit einer Kontenklärung im Jahr 2010 oder später.

** Eine überwiegende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gegeben, wenn vom 17. Lebensjahr bis zum aktuellen Jahr mindestens 73 Prozent des Zeitraums mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten belegt ist. In der zweiten Teilspalte wird angegeben, wie hoch der Anteil der Versicherten ist, der die Bedingung einer überwiegenden Versicherung in der gRV erfüllt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2016

Versicherte in den neuen Bundesländern weisen längere durchschnittliche Beitragszeiten auf als Versicherte in den alten Bundesländern. Ostdeutsche Frauen haben in den Altersgruppen ab 40 Jahre sogar mehr Beitragsjahre als westdeutsche Männer. Die langen Beitragszeiten in den neuen Bundesländern resultieren zum einen bei den älteren Alterskohorten teilweise aus den kontinuierlichen Erwerbsverläufen von fast allen Frauen und Männern in der DDR. Außerdem sind die Zeiten der Erwerbsunterbrechung von Frauen nach der Geburt eines Kindes in Ostdeutschland kürzer als in Westdeutschland und werden im Wesentlichen durch Beitragszeiten für die Kindererziehung überbrückt, sodass ein lückenloser Versicherungsverlauf bestehen bleibt. In Westdeutschland gibt es einen bedeutenden Teil von Müttern, die nach Ablauf der Kindererziehungszeiten nicht wieder in einen Beruf einsteigen oder nur einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung nachgehen (vgl. Abb. 13 auf S. 43).

Aber auch der Anteil der Männer, die überwiegend in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, liegt in den neuen Bundesländern

in allen Altersgruppen höher als der der Männer in den alten Bundesländern. Bei den Unterschieden zwischen den alten und neuen Bundesländern ist auch zu bedenken, dass es in den alten Bundesländern mehr Personen gibt, die nach relativ kurzen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in andere Versorgungssysteme wechselten, beispielsweise durch Verbeamtung oder den Übergang in die Selbstständigkeit.

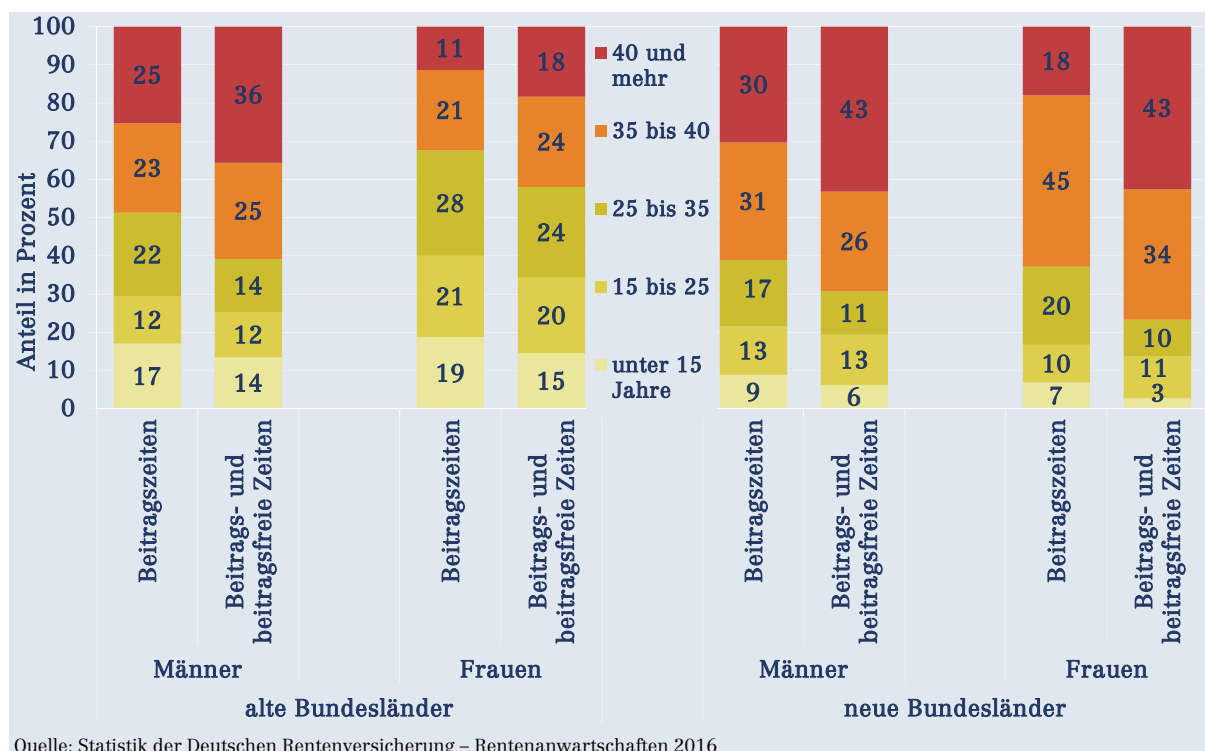
Die oben aufgeführten Muster zeigen sich auch bei der Beitragsverteilung der 55- bis 59-jährigen Versicherten (Abb. 32). Diese Altersgruppe hat den größten Teil ihrer Versicherungskarriere zurückgelegt und wird in den nächsten Jahren in eine Altersrente wechseln. Für sie können deshalb weitreichendere Schlüsse hinsichtlich der Versicherungszeiten gezogen werden. Versicherungsverläufe mit einer hohen Zahl an Beitragsjahren sind in den neuen Bundesländern häufiger als in den alten Bundesländern. Knapp zwei Drittel der ostdeutschen Männer haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren bereits mehr als 35 Beitragsjahre in ihrem Versicherungskonto stehen. Bei westdeutschen Männern ist es knapp die Hälfte. Insbesondere für die Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen, die einen Teil ihrer Erwerbsbiografie in der DDR zurückgelegt hatten, sind die oben angesprochenen alternativen Erwerbswege durch Selbstständigkeit oder Verbeamtung seltener, sodass sie während ihrer Erwerbstätigkeit in der Regel überwiegend als versicherungspflichtig Beschäftigte rentenrechtliche Zeiten angesammelt haben.

Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei den Frauen. In Westdeutschland ist der Anteil an Frauen mit 35 Beitragsjahren und mehr mit 32 Prozent nur etwa halb so groß wie in Ostdeutschland (63 Prozent). Die Daten zeigen die deutlichen Unterschiede in der Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung der zwischen 1960 und 1956 geborenen Frauen. Selbst für diese Geburtskohorten, die in Westdeutschland die Bildungsexpansion und die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen während der 1970-er und 1980-er Jahre als erste Jahrgänge mit vollzogen haben, ist es eine Minderheit, die eine Versicherungskarriere mit 40 und mehr Beitragsjahren realisieren kann.

Teilweise werden niedrigere Beitragszeiten durch beitragsfreie Zeiten ergänzt. Diese können die Rentenanwartschaften ebenfalls erhöhen. Rentenrechtliche Zeiten, die nicht durch Beiträge gekennzeichnet sind, führen zwar zu längeren Versicherungszeiten in den hier betrachteten Teilgruppen der ost- und westdeutschen Männer und Frauen, sie verändern aber das Verhältnis der Verteilung der Zeiten zwischen den Gruppen nicht wesentlich. Einzig ostdeutsche Frauen weisen nochmals deutlich längere Versicherungszeiten aus beitragsfreien Zeiten und Beitragszeiten auf, so dass sie im Schnitt sogar längere Versicherungsverläufe erreichen als ost- oder westdeutsche

Männer. Frauen in Westdeutschland gewinnen durch die Einbeziehung von Berücksichtigungszeiten für die Kindererziehung und die Pflege von Angehörigen dazu. Die durchschnittlichen in der Rentenberechnung angerechneten Berücksichtigungszeiten von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren liegen 2016 bei knapp zwei Jahren, während sie sich bei Frauen derselben Altersgruppe aus den neuen Bundesländern im Schnitt auf unter einem halben Jahr belaufen. Bei den Versicherungsverläufen von Männern spielen Berücksichtigungszeiten in der Regel keine Rolle.

Abb. 32: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2016



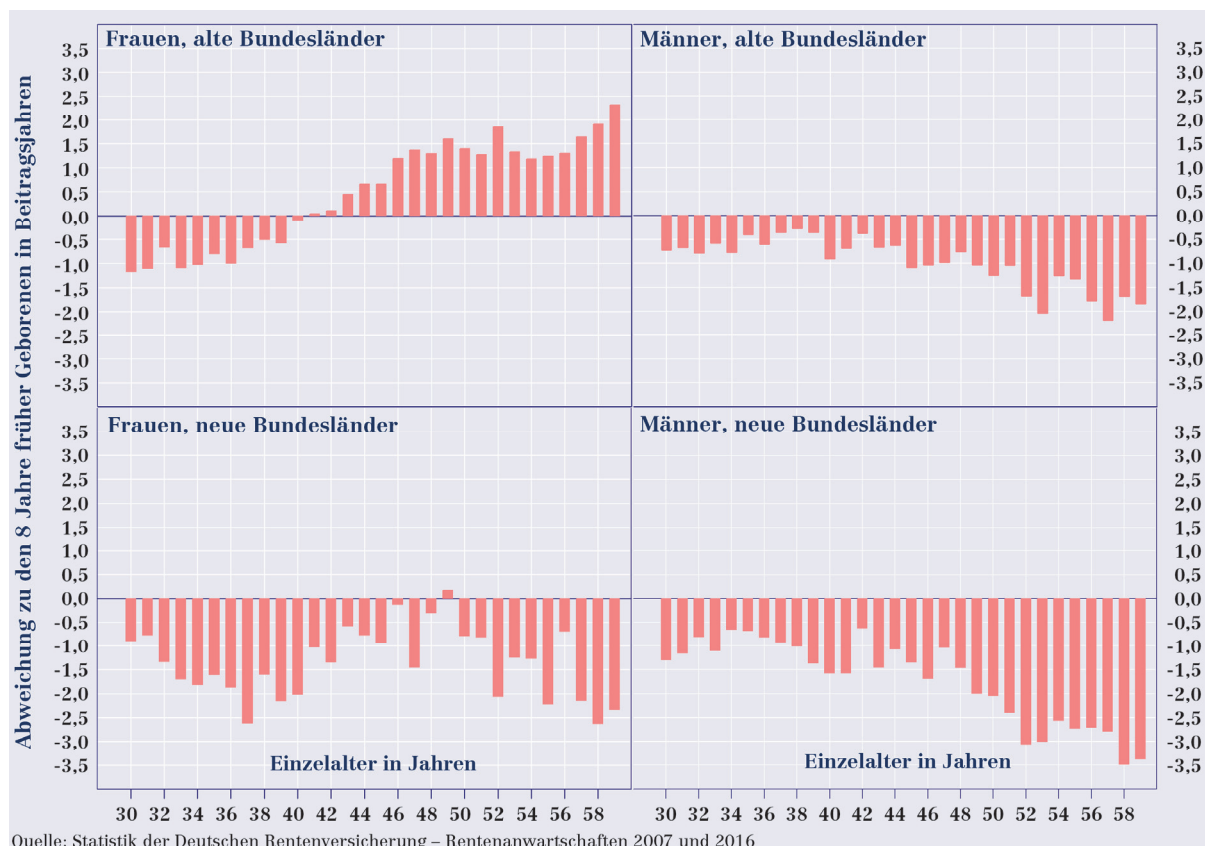
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2016

Die rentenrechtlichen Zeiten verschiedener Altersgruppen untereinander zu vergleichen ist wenig erhellend, da ältere Versicherte aufgrund der längeren Lebenszeit mehr Chancen hatten, rentenrechtliche Zeiten zurückzulegen. Der Vergleich wird dann sinnvoll, wenn die rentenrechtlichen Zeiten unterschiedlicher Geburtskohorten zum gleichen Alter gegenübergestellt werden. In Abbildung 33 lässt sich ablesen, ob die jüngeren (1957-1986) oder die älteren (1948-1977) Geburtskohorten im gleichen Lebensalter mehr oder weniger rentenrechtliche Zeiten aufweisen.

Aus Veränderungen in den Beitragszeiten lässt sich allerdings nicht zwangsläufig auf gleichartige Veränderungen der Rentenanwartschaften schließen. Entscheidend ist neben den zurückgelegten Zeiten auch

die Höhe der Beiträge, die in der gesetzlichen Rentenversicherung in Entgeltpunkten bemessen wird.

Abb. 33: Unterschiede in den kohortenspezifischen Beitragsjahren zwischen 2007 und 2016 nach Altersjahren



Ein Vergleich zwischen den neun Jahre auseinander liegenden Geburtsjahrgängen zeigt, dass Männer der jüngeren Geburtskohorte in jedem der betrachteten Lebensjahre geringere Beitragszeiten haben, wobei die Unterschiede im allgemeinen mit fortschreitendem Alter zunehmen. Der Rückgang der Beitragszeiten ist bei später geborenen Männern aus den neuen Bundesländern am deutlichsten. Bei westdeutschen Männern nehmen die Unterschiede vor allem ab dem Alter von 45 Jahren zu.

Bei Frauen in Westdeutschland zeigt sich ein gegensätzliches Bild. Ab dem 41. Lebensjahr haben die neun Jahre Jüngeren längere Beitragszeiten im selben Lebensalter. Offenbar schlägt hier zu Buche, dass Frauen in Westdeutschland heute nach der Familiengründung häufiger (wieder) erwerbstätig sind. Die Differenz nimmt mit dem Alter zu.

Bei Frauen aus den neuen Bundesländern zeigt sich nochmals ein eigenständiges Muster. Hier haben die neun Jahre später geborenen zwischen 32 und 42 Jahren sowie ab dem Alter von 52 deutlich niedrigere Beitragszeiten als die früher geborenen ostdeutschen Frauen im

gleichen Alter. Im vierten Lebensjahrzehnt zeigen sich kaum Unterschiede zwischen den Geburtskohorten. Für 49-Jährige ist die Differenz sogar leicht positiv.

Es bleibt festzuhalten, dass – mit Ausnahme der westdeutschen Frauen ab 41 – später geborene Geburtskohorten im Durchschnitt geringere Beitragszeiten aufweisen als neun Jahre früher geborene Geburtskohorten.

Entgeltpunkte

Neben den rentenrechtlichen Zeiten ist der zweite wichtige Faktor, der die Rentenhöhe bestimmt, die Höhe der jährlich erzielten Entgeltpunkte. Sie werden ermittelt, indem das erzielte versicherungspflichtige Entgelt eines Jahres ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt des betreffenden Jahres gesetzt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel wie das fortgeschriebene Durchschnittsentgelt verdient hat, erhält dafür einen Entgeltpunkt.

Weitere Informationen bieten die Broschüren:



Ermittlung des Durchschnittsentgelts

Das Durchschnittsentgelt wurde einmalig auf der Basis von Teilstatistiken über die Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen festgestellt. Seitdem wird das Durchschnittsentgelt durch das Statistische Bundesamt nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Ein-Euro-Jobs) im ursprünglichen Bundesgebiet fortgeschrieben. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet unterschiedlich sind, werden die niedrigeren Entgelte im Beitrittsgebiet mit einem jährlich neu festgesetzten Umrechnungsfaktor auf das Westniveau angehoben. Dadurch werden sie mit dem Durchschnittsentgelt vergleichbar. Die Bundesregierung legt jedes Jahr das Durchschnittsentgelt und den Umrechnungsfaktor durch eine Rechtsverordnung fest. Im Jahr 2016 beträgt das Durchschnittsentgelt 36.267 Euro.

Tabelle 5 zeigt die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten pro Beitragsjahr für verschiedene Altersgruppen. Mit berücksichtigt sind auch zusätzliche Entgeltpunkte für *beitragsgeminderte Zeiten*. Allgemein steigen die durchschnittlichen Entgeltpunkte im Erwerbsverlauf an. Darin spiegeln sich berufliche Aufstiege im Erwerbsleben und in Teilen auch ein Senioritätsprinzip bei den Löhnen und Gehältern wider. Bei den 60- bis 64-Jährigen sind, wie oben beschrieben, Selektionseffekte zu beobachten, da Personen mit hohen Rentenanwartschaften, also mit höheren durchschnittlichen Entgeltpunkten, häufiger die Anspruchsvoraussetzungen für eine der vorgezogenen Altersrentenarten erfüllen als Personen mit geringeren Entgeltpunkten.

Tab. 5: Durchschnittliche Entgeltpunkte* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2016

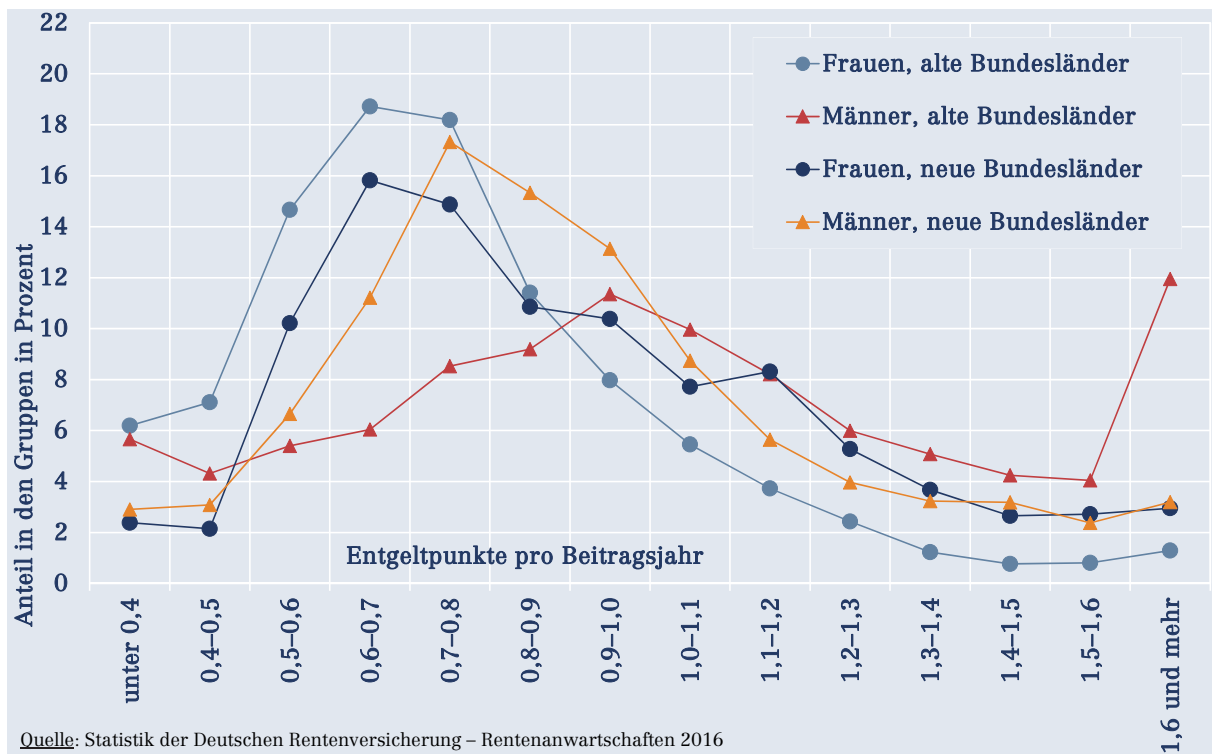
Altersgruppe	Versicherte insgesamt	alte Bundesländer (einschließlich Ausland)		neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
30–34	0,69	0,65	0,75	0,63	0,66
35–39	0,76	0,71	0,85	0,70	0,71
40–44	0,83	0,76	0,91	0,78	0,78
45–49	0,88	0,77	0,99	0,85	0,86
50–54	0,90	0,77	1,02	0,92	0,91
55–59	0,89	0,75	1,02	0,90	0,90
60–64	0,89	0,76	1,01	0,90	0,96

* Ausgewiesen sind Entgeltpunkte versicherter Deutscher mit einer Kontenklärung im Jahr 2010 oder später.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2016

Die höchsten durchschnittlichen Entgeltpunkte werden von Männern in den alten Bundesländern erzielt. Vom 48. bis zum dem 62. Lebensjahr liegen die durchschnittlichen Entgeltpunkte bei ihnen über eins. Männer wie Frauen in den neuen Bundesländern liegen bis zum 60. Lebensjahr in etwa auf dem gleichen Niveau, mit um die 0,9 durchschnittlichen Entgeltpunkten aber klar unter den Werten der westdeutschen Männer. Frauen in Westdeutschland haben die niedrigsten durchschnittlichen Entgeltpunkte. Gründe für diese Differenz sind zum einen der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen, die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation – Frauen arbeiten zu einem größeren Anteil in schlechter entlohnten Branchen – und die höhere Teilzeitquote von Frauen, die mit geringeren Einkommen einhergeht. Darüber hinaus steigen die durchschnittlichen Entgeltpunkte bei älteren Frauen in Westdeutschland im späteren Lebensverlauf nicht mehr an. Mit den Querschnittsdaten lässt sich jedoch nicht zwischen einem Alters- und einem Kohorteneffekt unterscheiden. Ein altersspezifischer Grund, der sicherlich eine Rolle spielt, sind die stagnierenden Berufskarrieren bei Frauen nach der Geburt von Kindern. Für diesen Befund spricht auch die Verteilung der durchschnittlichen Entgeltpunkte bei den 55- bis 59-jährigen versicherten Frauen (Abb. 34).

Abb. 34: Verteilung der Entgeltpunkte je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2016



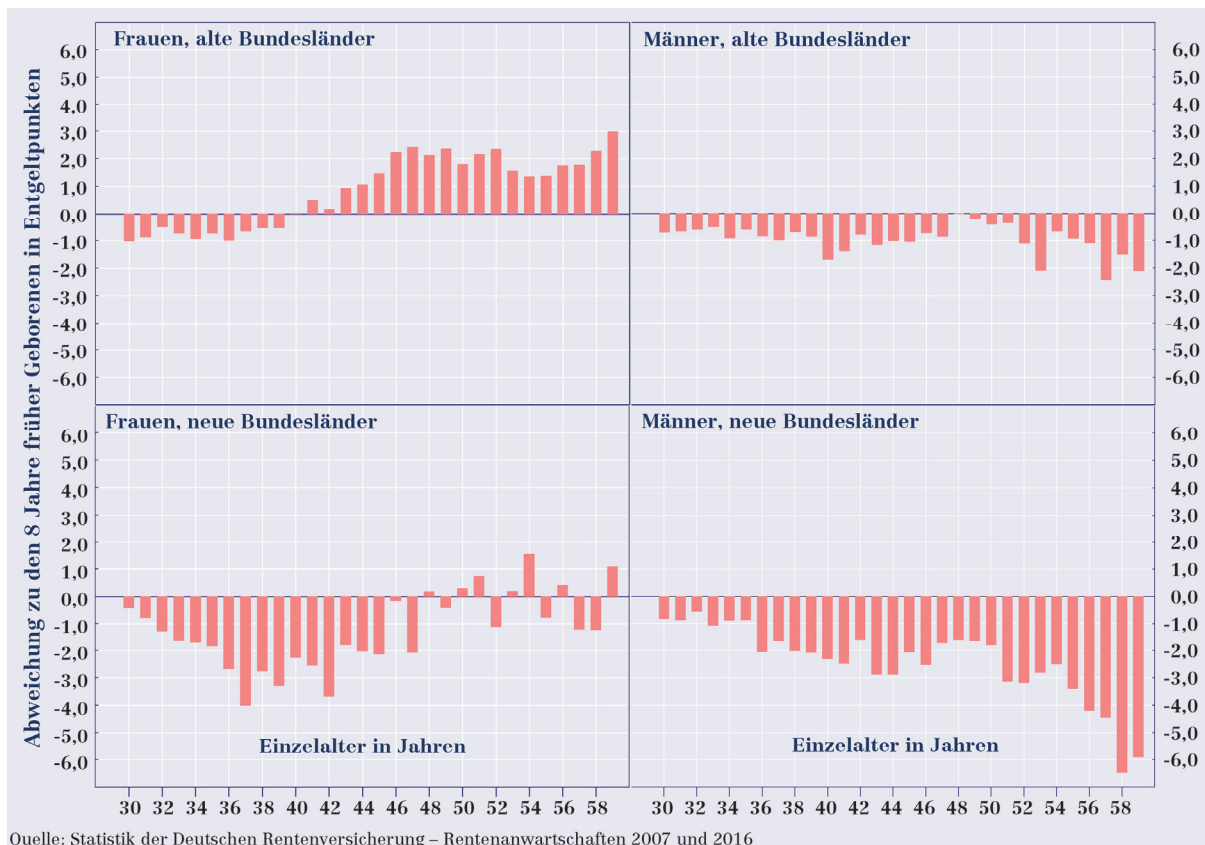
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2016

13 Prozent der Frauen in den alten Bundesländern und 5 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern rangieren im unteren Entgeltpunktbereich zwischen über null und unter 0,5 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr. Bei den Männern sind es in den alten 10 und in den neuen Bundesländern 6 Prozent, die eine niedrige Entgeltpunktzahl pro Beitragsjahr aufweisen. Im mittleren Bereich ab 0,5 bis unter 1,1 liegen 76 Prozent der Frauen aus Ost- und 70 Prozent der Frauen aus Westdeutschland. Bei den Männern sind es in den alten Bundesländern 50 Prozent und in den neuen 72 Prozent. Die Verteilung der Entgeltpunkte ist für Frauen in beiden Landesteilen und Männer in Ostdeutschland deutlich rechtsschief mit einer Häufung der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Beitragsjahr im Bereich von 0,6 bis 0,9 Entgeltpunkten. Die Verteilung bei den Männern in den alten Bundesländern unterscheidet sich davon deutlich. Bei ihnen ist die Verteilungskurve flacher und (abgesehen von den Extremwerten) recht symmetrisch mit einem Maximum bei 0,9 bis 1,0 Entgeltpunkten. 31 Prozent der Männer in Westdeutschland erzielten im Durchschnitt über alle Beitragsjahre mehr als 1,2 Entgeltpunkte. Bemerkenswert ist außerdem, dass rund 12 Prozent der westdeutschen Männer im Durchschnitt mehr als 1,6 Entgeltpunkte pro Beitragsjahr erwarben; bei den anderen in Abbildung 34 dargestellten Gruppen liegt der Anteil unter 4 Prozent.

Im Zeitvergleich zwischen 2007 und 2016 zeigt sich, dass in den neuen Bundesländern Männer aus jüngeren Geburtskohorten im selben Lebensalter durchschnittlich niedrigere Entgeltpunktsummen aufweisen

als die neun Jahre früher geborene Vergleichsgruppe (Abb. 35). Vor allem später geborene Männer im Alter zwischen 51 und 59 Jahren erreichen hier niedrigere Entgeltpunktsummen als neun Jahre früher geborene Männer im gleichen Alter. Bei den Männern aus Westdeutschland zeigen sich ebenfalls negative Abweichungen, wenn auch in geringerem Ausmaß.

Abb. 35: Unterschiede in den Entgeltpunktsummen zwischen 2007 und 2016 nach Altersjahren



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2007 und 2016

Die Differenzen der Entgeltpunktsummen für westdeutsche Frauen bis 39 ähneln denen der westdeutschen Männer im entsprechenden Alter. Die Entgeltpunktsummen sind also etwas niedriger als die der älteren Kohorte. Dagegen sind ab dem Alter von 40 die Entgeltpunktsummen westdeutscher Frauen für die jüngere Kohorte höher. Grund für diese Entwicklung ist der Zuwachs an durchschnittlichen Beitragsjahren ab 41 Jahren bei westdeutsche Frauen durch die stärkere Erwerbsorientierung von westdeutschen Müttern aus jüngeren Geburtskohorten. Zudem haben sich die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Beitragsjahr für westdeutsche Frauen ab diesem Alter erhöht. Bei den neuen Bundesländern zeigt sich, dass Frauen aus jüngeren Geburtskohorten im selben Lebensalter durchschnittlich niedrigere Entgeltpunktsummen aufweisen als die neun Jahre früher geborene Vergleichsgruppe. Die Differenzen nehmen mit dem Alter zunächst zu und gehen dann

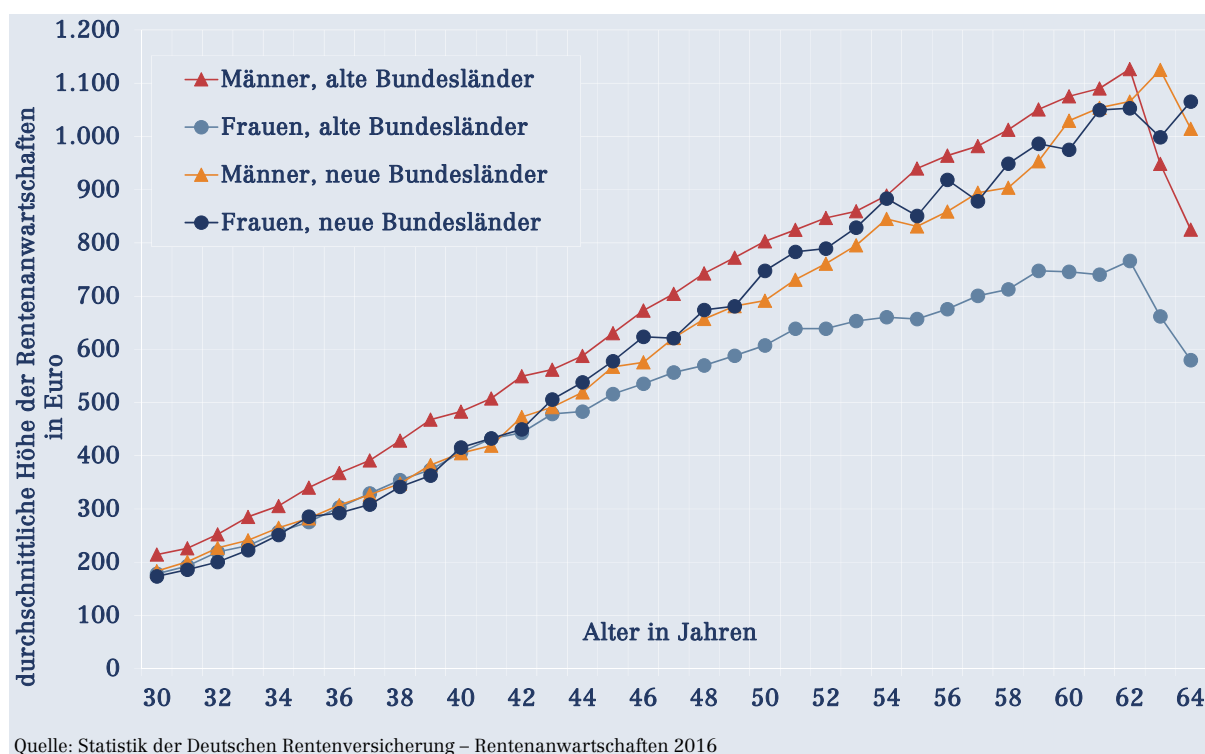
wieder zurück. Ab dem Alter von 48 sind bei Frauen in den neuen Bundesländern teilweise sogar höhere Entgeltpunktsummen in der jüngeren Kohorte vorhanden. Dahinter stehen verschiedene Ursachen: Zum einen haben für ostdeutsche Frauen die durchschnittlichen Beitragsjahre für fast alle Altersjahre abgenommen. Entscheidend sind hier aber auch die Entgeltpunkte pro Beitragsjahr. Während sie bis zum Alter von 47 Jahren für die jüngere Kohorte geringer sind, liegen sie ab dem Alter von 50 Jahren über dem Wert der neun Jahre eher geborenen.

Aus den mit dem Alter nicht stetig steigenden Abständen der Entgeltpunktsummen lässt sich schließen, dass die Unterschiede nicht nur aus den kohortenspezifischen Erwerbsverläufen resultieren, sondern dass andere Periodeneffekte wie die wirtschaftliche Lage eine Rolle spielen.

Erworbene Rentenansprüche

Die Unterschiede in den Beitragszeiten und den durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkten pro Beitragsjahr zwischen ost- und westdeutschen Frauen und Männern führen auch zu unterschiedlichen Anwartschaften. Abbildung 36 veranschaulicht, wie mit zunehmendem Alter die durchschnittlichen Rentenansprüche ansteigen und belegt, wie wichtig jedes Versicherungsjahr für die Rentenhöhe ist. Der starke Einbruch bei den 63-jährigen Versicherten in Westdeutschland ist wahrscheinlich auf die im Jahr 2014 reformierte Rente für besonders langjährig Versicherte zurückzuführen. Es wird deutlich, dass in Westdeutschland vor allem Personen mit höheren Rentenansprüchen die Chance eines vorzeitigen Renteneintritts nutzen, während in Ostdeutschland dieser Effekt nicht zu beobachten ist.

Abb. 36: Erworbene Rentenansprüche am 31.12.2016 nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern



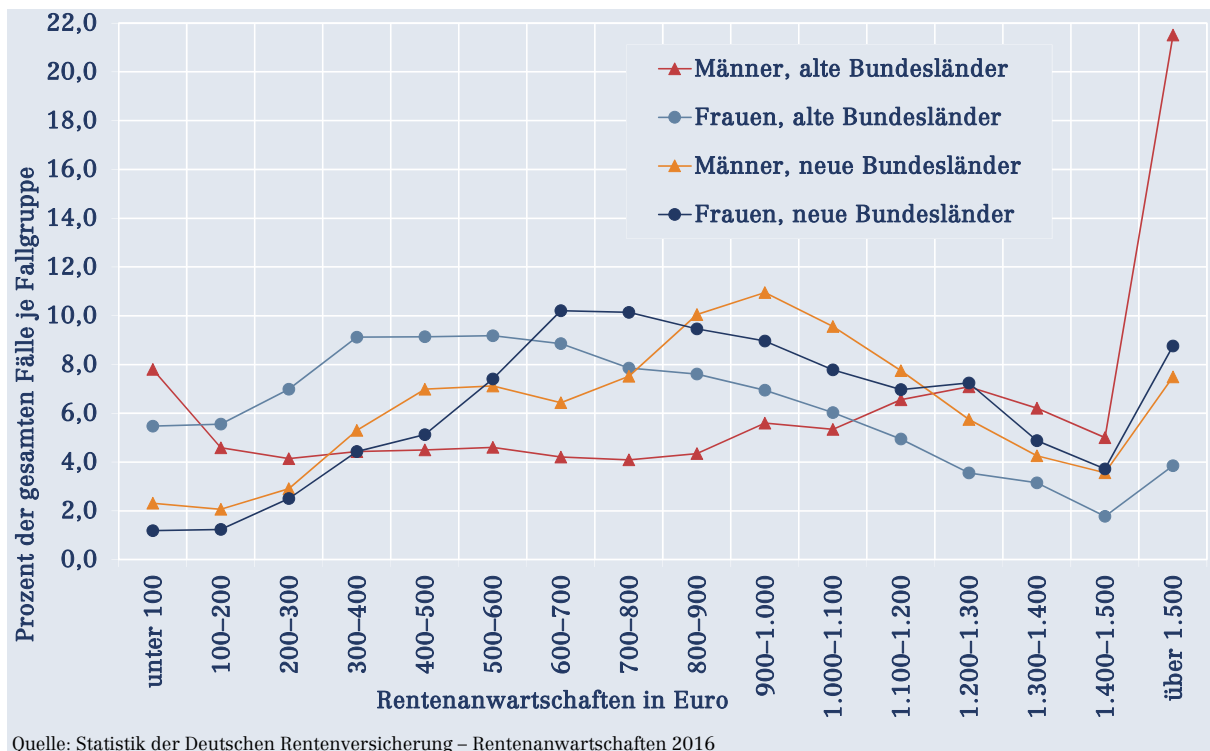
Ein Vergleich von Frauen und Männern in den alten und neuen Bundesländern zeigt, dass sich beginnend von einem ähnlichen Ausgangsniveau bei den 30-Jährigen die Schere bei den durchschnittlichen Rentenansprüchen vor allem zwischen Frauen und Männern in Westdeutschland mit zunehmendem Alter auftut. Die Rentenansprüche von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren sind im Schnitt um ein Drittel geringer als die Ansprüche von

gleichaltrigen westdeutschen Männern. Wie schon bei den Beitragszeiten und durchschnittlichen Entgeltpunkten spiegeln sich auch bei den Anwartschaften die geschlechtsspezifischen Erwerbsverläufe in Westdeutschland wider.

In den neuen Bundesländern sind die Geschlechterunterschiede weniger ausgeprägt. Zum einen liegt das Niveau der Rentenanwartschaften bei ostdeutschen Männern klar unter dem Niveau von westdeutschen Männern, zum anderen ist die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen, wie oben durch die Beitragszeiten belegt, kontinuierlicher als bei westdeutschen Frauen, vor allem in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens. In den neuen Bundesländern liegen bei den 40- bis 60-Jährigen die Rentenanwartschaften der Frauen im Ergebnis sogar über denen der Männer. Ostdeutsche Frauen des Jahrgangs 1962 erreichen im Schnitt sogar fast das Niveau westdeutscher Männer.

Abbildung 37 zeigt die Verteilung der Rentenanwartschaften der 55- bis 59-Jährigen. Wiederum wird nach Geschlecht sowie nach alten und neuen Bundesländern unterschieden. Diese Altersgruppe wurde herangezogen, weil für sie der größte Teil des Erwerbslebens abgeschlossen ist und Selektionseffekte durch vorzeitigen Rentenübergang wie bei den 60- bis 64-Jährigen in diesem Alter noch nicht greifen.

Abb. 37: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2016



Für die alten und neuen Bundesländer ergeben sich daraus sehr unterschiedliche Verteilungsmuster. Über 50 Prozent der älteren Versicherten in den neuen Bundesländern – Männer wie Frauen – weisen Rentenanwartschaften im Bereich zwischen 500 und 1.100 Euro auf. Dagegen gibt es im Osten Deutschlands mit unter 20 Prozent nur relativ kleine Versichertenanteile mit geringen (unter 500 Euro) Rentenanwartschaften. Anwartschaften von über 1.100 Euro haben 29 Prozent der ostdeutschen Männer und 32 Prozent der ostdeutschen Frauen.

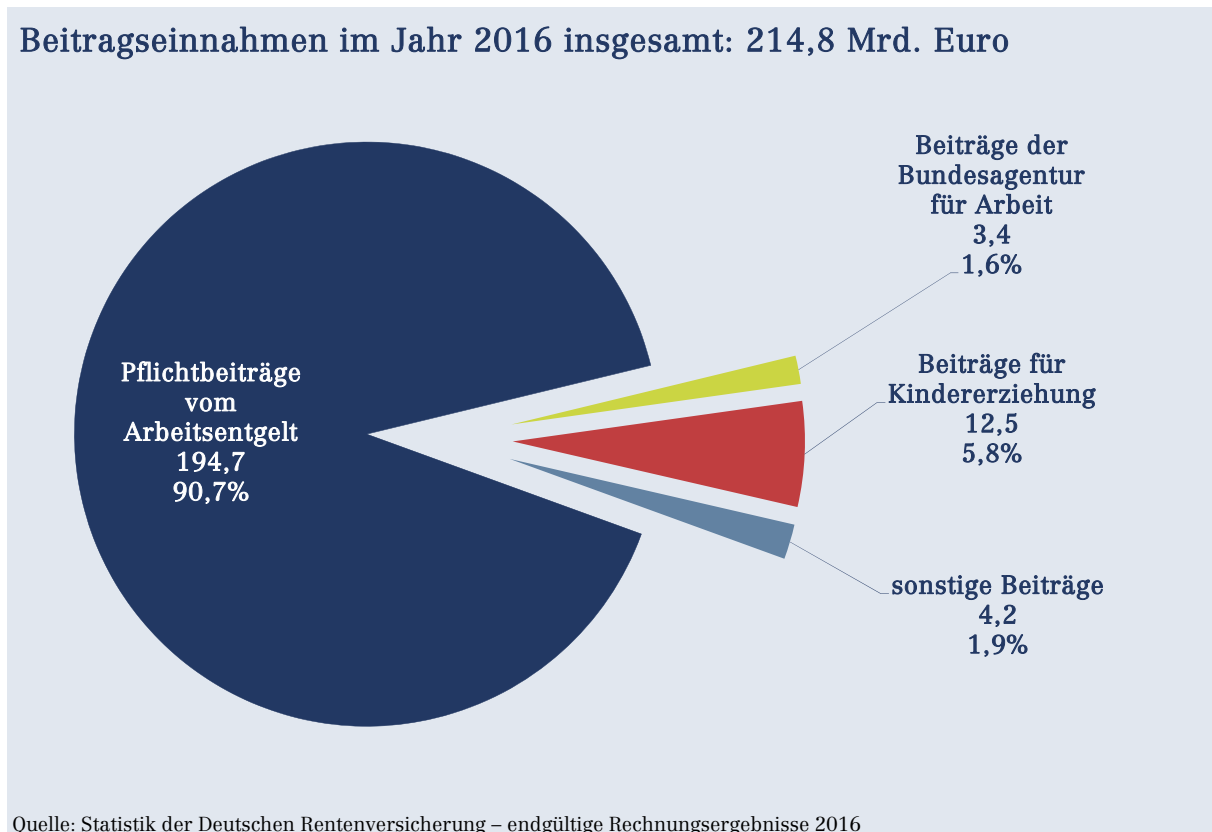
In den alten Bundesländern sind die Rentenanwartschaften stark nach Geschlecht differenziert, und die Verteilung der Anwartschaften ist breiter gestreut. Im Bereich zwischen 500 und 1.100 Euro befinden sich nur 28 Prozent der westdeutschen Männer und 46 Prozent der westdeutschen Frauen. Niedrige Rentenanwartschaften von unter 500 Euro erwarben 36 Prozent der westdeutschen Frauen. Bei den westdeutschen Männern sind es 25 Prozent. Allerdings ist zu vermuten, dass ein Teil der niedrigen Anwartschaften durch den Wechsel in andere Versorgungssysteme, beispielsweise durch Verbeamtung, zu erklären ist. Auf der anderen Seite haben vor allem westdeutsche Männer höhere Rentenanwartschaften. Rund 46 Prozent der Männer aus den alten Bundesländern haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren Ansprüche von über 1.100 Euro erworben. Nur 17 Prozent der westdeutschen Frauen in dieser Altersgruppe erreichen Anwartschaften über 1.100 Euro.

BEITRAGSEINNAHMEN

Die Finanzzahlen beziehen sich auf die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Einnahmen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind aufgrund abweichender rechtlicher Finanzierungsregelungen nicht berücksichtigt. Da der Anteil der knappschaftlich Versicherten an allen aktiv Versicherten im Jahr 2016 mit 4 Prozent gering ist, haben sie nur einen relativ kleinen Anteil am Beitragsvolumen. Aus den Beitragseinnahmen deckt die Deutsche Rentenversicherung den Großteil der laufenden Ausgaben für Renten- und Rehabilitations-Leistungen sowie die Verwaltungskosten. Ergänzt werden die 214,8 Milliarden Beitragseinnahmen um Bundeszuschüsse, mit denen unter anderem sogenannte nicht beitragsgedeckte Leistungen der Deutschen Rentenversicherung aus Steuermitteln finanziert werden. Für das Jahr 2016 beliefen sich die Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung auf 64,5 Milliarden Euro. Das sind 23 Prozent der Gesamteinnahmen im Jahr 2016. Schließlich gibt es noch andere Einnahmen, zum Beispiel aus Erstattungen oder Vermögenserträgen. Diese anderen Einnahmen beliefen sich im Jahr 2016 auf 1,2 Milliarden Euro.

Den größten Anteil an den Beitragseinnahmen bilden die sowohl von Versicherten als auch von Arbeitgebern zu leistenden Pflichtbeiträge auf das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Sie machen im Jahr 2016 90,7 Prozent der Beitragseinnahmen aus (Abb. 38). Bei Beziehern von Arbeitslosengeld werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge in Höhe von 80 Prozent des letzten Bruttoentgelts an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Diese Beitragszahlungen summierten sich im Jahr 2016 auf 3,4 Milliarden Euro. Für im Berichtsjahr erbrachte Kindererziehungszeiten für unter dreijährige Kinder zahlt der Bund einen jährlich fortgeschriebenen pauschalen Beitrag. Bei der Fortschreibung werden die Entgeltentwicklung, der Beitragssatz und die Zahl der betreffenden Kinder berücksichtigt. Im Jahr 2016 belief sich der pauschale Beitrag auf rund 12,5 Milliarden Euro. Daneben gibt es noch weitere Beitragszahlungen, wie zum Beispiel die von den Pflegekassen gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung von Pflegepersonen oder die Beiträge von freiwillig Versicherten. Sie lagen insgesamt im Jahr 2016 bei 4,2 Milliarden Euro.

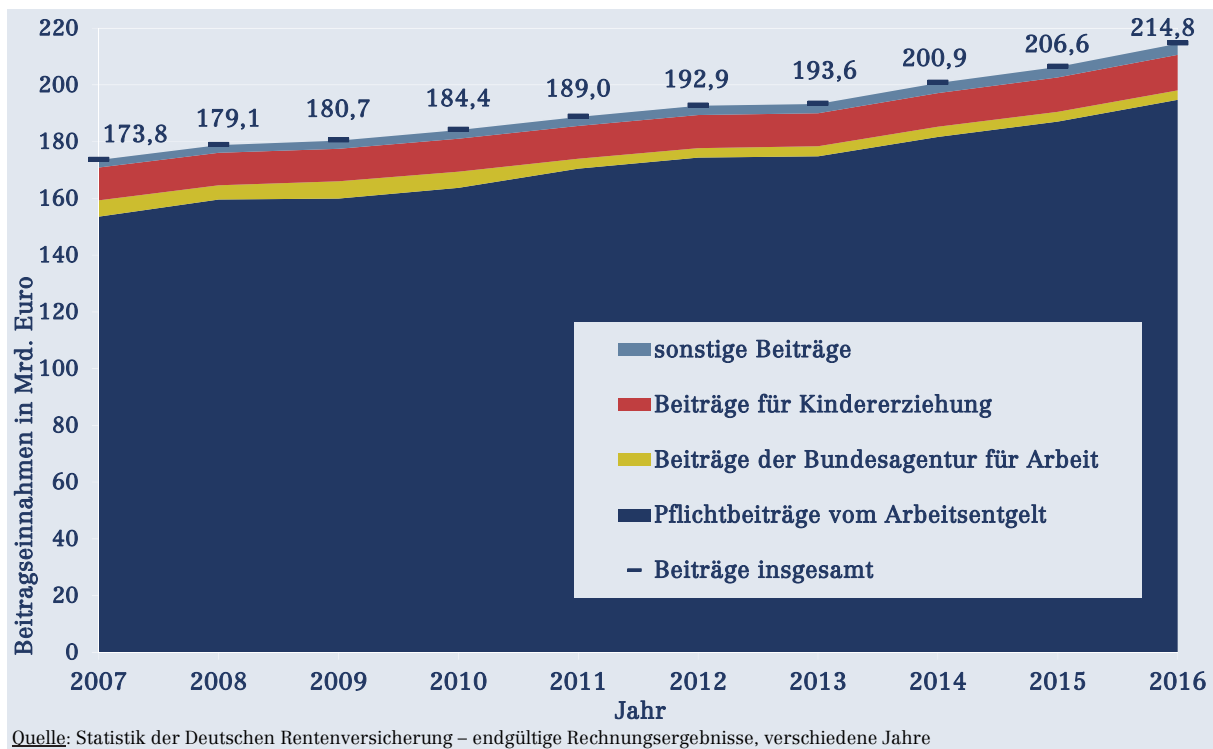
Abb. 38: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2016



Im Zeitverlauf gab es zwischen 2007 und 2016 einen deutlichen Anstieg der Beitragseinnahmen um 41 Milliarden Euro; dies entspricht einem Plus von 24 Prozent (Abb. 39). Die positive Einnahmeentwicklung ist fast ausschließlich auf den Anstieg der Pflichtbeiträge vom Arbeitsentgelt zurückzuführen. Dieser Einnahmeposten legte um rund 41 Milliarden Euro zu, ein Plus von 27 Prozent. Die Einnahmen aus sonstigen Beiträgen wuchsen in diesem Zeitraum um 44 Prozent, machen insgesamt jedoch nur einen geringen Anteil aus. Nach einer langen Phase des tendenziellen Rückgangs erhöhten sich seit 2013 sowohl die Zahl der neu geborenen Kinder als auch die Zahl der Pflegepersonen (vgl. Abb. 21 auf S. 59) deutlich und damit auch die an sie gekoppelten Beitragszahlungen.

Ein deutlicher Rückgang im Beobachtungszeitraum von 42 Prozent ist bei den Beiträgen der BA zu verzeichnen. Diese Beitragsposition weist die höchste Volatilität auf. Dies liegt zum einen daran, dass im Zeitverlauf die Zahl der Empfänger von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage schwankte. Zum anderen gab es Rechtsänderungen, wie bei der Abschaffung der Pflichtbeiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit dem 1. Januar 2011.

Abb. 39: Entwicklung der Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung zwischen 2007 und 2016 nach Beitragsarten



Insgesamt spiegeln die Zahlen die gute Arbeitsmarktlage mit einer über die Zeit steigenden Zahl an Beschäftigten (Tab. 2 auf S. 31) und einem Rückgang bei den Beziehern von Arbeitslosengeld (Abb. 19 auf S. 53) wider. Weitere Gründe für den Zuwachs bei den Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt sind die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Anstieg bei den Löhnen und Gehältern. Auch die Höhe des Beitragssatzes spielt eine Rolle. Zwischen 2007 und 2014 lag der Beitragssatz über dem Wert des Jahres 2016, was in dieser Zeit die Einnahmen zusätzlich steigerte.

GLOSSAR

Anmerkung: Alle im Glossar erklärten Begriffe sind im Fließtext kursiv gedruckt.

58er-Regelung

Bis zum Jahresende 2007 konnten Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet hatten, Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II beziehen, ohne dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen (§ 428, SGB III). Voraussetzung dafür war, dass der Betroffene bereit war, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine abschlagsfreie Rente zu beantragen.

aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert wird bei der Berechnung einer Rente in die Rentenformel eingesetzt und entscheidet mit über die Höhe und die Anpassung der Rente. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten und → neuen Bundesländern unterschiedlich sind, gibt es zusätzlich einen aktuellen Rentenwert (Ost).

Altersteilzeit

→ Beschäftigte in Altersteilzeit

Anrechnungszeit

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt hat (→ beitragsfreie Zeiten), die aber dennoch für die → Wartezeit von 35 Jahren und für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist oder unterbleibt.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Referenzzeitraum ausschließlich → Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als Anrechnungszeitversicherter kann zum einen nur erfasst werden, wer den Versicherungsträgern als solcher bekannt ist. Beispielsweise werden Schulzeiten von den Versicherten häufig erst im Zuge eines Leistungsantrags oder Kontenklärungsverfahrens gemeldet und sind deshalb nicht vollständig erfasst. Zum anderen werden → Anrechnungszeiten in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht gezählt, wenn am → Stichtag außerdem Beitragszahlungen durch einen anderen Versicherungstatbestand erfolgten. Solche Versicherte sind dann unter der entsprechenden Gruppe der Beitragszahler erfasst.

Arbeitslosengeld, Empfänger

→ Leistungsempfänger nach dem SGB III

Arbeitslosengeld II, Empfänger

→ Leistungsempfänger nach dem SGB II

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt oder -einkommen zu zahlen sind. Darüberliegende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig.

beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen Versicherte zwar keine Beiträge zahlen, die aber trotzdem bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Dies sind → Anrechnungszeiten, → Ersatzzeiten und → Zurechnungszeiten.

beitragsgeminderte Zeiten

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit → Beitragszeiten als auch mit → Anrechnungszeiten, einer → Zurechnungszeit oder mit → Ersatzzeiten belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten auch Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung.

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Sie werden nochmals unterschieden nach → vollwertigen Beitragszeiten und → beitragsgeminderten Zeiten.

Berichtsjahr

Das Berichtsjahr ist das durch den → Stichtag der Erhebung abgeschlossene Kalenderjahr.

Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die zwar selbst nicht bewertet werden, aber sich sowohl beim Rentenanspruch – bei der → Wartezeit von 35 oder 45 Jahren – als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt auswirken. Berücksichtigungszeiten können Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Geburtstag des Kindes oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. März 1995 sein.

Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung

Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, unterliegen der Rentenversicherungspflicht auch dann, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen. Der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung gilt als Beschäftigung. Die Zeiten der Berufsausbildung werden bei der Berechnung der Rentenhöhe in der Regel aufgewertet. Aufgrund dieser rentenrechtlichen Sonderstellung werden Beschäftigte in Berufsausbildung in der Statistik der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gesondert ausgewiesen.

Beschäftigte in Altersteilzeit

Als Beschäftigte in Altersteilzeit oder Altersteilzeitbeschäftigte werden alle Beschäftigten bezeichnet, die eine Beschäftigung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (einschließlich Modifizierungen) ausgeübt haben und für die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer bestanden hat. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz werden für Arbeitnehmer gewährt, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringert haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des SGB III gewesen sind.

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Standardbeitragsatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen → geringfügig Beschäftigte, → Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone, → Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung und → Beschäftigte in Altersteilzeit (vgl. → Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten).

Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone

Die Gleitzone beschreibt einen Einkommensbereich, der im Jahr 2016 über den → Entgelten von → geringfügig Beschäftigten von 450 Euro und unter 850 Euro pro Monat liegt. In diesem Entgeltbereich wird der anteilige Beitragsatz des Arbeitnehmers nicht auf das erzielte Arbeitsentgelt, sondern auf ein über eine Formel berechnetes fiktives → Entgelt bezogen, das niedriger liegt als das erzielte Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber entrichtet den vollen Beitragsanteil.

Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten

Zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zählen alle Beschäftigte, die den vollen Beitragsatz auf Basis ihrer tatsächlich erzielten → Entgelte bis zur → Beitragsbemessungsgrenze paritätisch mit dem

Arbeitgeber zahlen und die für ihre Beschäftigungszeiten keine besondere rentenrechtliche Bewertung erhalten (vgl. → Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten).

Beschäftigte, versicherungspflichtig

Versicherungspflichtig Beschäftigte leisten nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Entgelte

→ Versichertenentgelte

Entgeltpunkte

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines beitragspflichtigen Entgelts in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahrs ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

Ersatzzeit

Ersatzzeiten sind Zeiten vor 1992, in denen Versicherte keine Beiträge zahlen konnten, weil sie durch außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR, daran gehindert waren. Diese Zeiten werden bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

freiwillig Versicherte

Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die freiwillig Beiträge entrichten. Sie erwerben damit – bezogen auf Alter und Tod – denselben Versicherungsschutz wie → Pflichtversicherte.

Geburtenziffer

Als zusammengefasste Geburtenziffer wird die Zahl der lebend Geborenen in Relation zur Anzahl der Frauen im fertilen Alter (15- bis 45 Jahre) bezeichnet.

geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich (im Jahr 2016) regelmäßig nicht überschritten wird. Als geringfügig Beschäftigte gelten außerdem die sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahrs auf längs-

tens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Bei solchen Beschäftigungen ist es unerheblich, wie hoch das monatlich erzielte Arbeitsentgelt ist. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig.

Handwerker

Unter Handwerker werden hier selbstständige Gewerbetreibende im Handwerksgewerbe verstanden. Das Handwerksgewerbe muss unter Nachweis bestimmter Qualifikationen ausgeübt werden, in der Regel durch Eintragung in die Handwerksrolle. Handwerker können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Kindererziehungsleistung (KLG)

Seit dem 1. Oktober 1987 wird in den alten Bundesländern Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 eine Kindererziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt (KLG). Die Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) wird inzwischen auch Eltern aus den → neuen Bundesländern gewährt, die sich nachweislich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben. Die Leistung wird auch an Eltern gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Kindererziehungszeit (KEZ)

Wer Kinder erzieht, bekommt sogenannte Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in Höhe eines Durchschnittsentgelts gutgeschrieben. Für jedes nach 1991 geborene Kind werden die ersten drei Jahre nach dem Monat der Geburt als Erziehungszeit angerechnet. Für Geburten vor 1992 sind es seit der Gesetzesreform vom Juli 2014 mittlerweile 24 Kalendermonate.

latent Versicherte

Bei den latent Versicherten handelt es sich um alle nach Kenntnis der Rentenversicherung am Erhebungstichtag lebenden Versicherten, deren → Versicherungskonto für das → Berichtsjahr weder → Beitragszeiten noch geringfügige Beschäftigungszeiten oder → Anrechnungszeiten aufweist und die keine Rente aus eigener Versicherung be-

ziehen. Sie müssen aber in früheren Kalenderjahren versicherungsrechtliche Zeiten oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im Versicherungskonto gespeichert haben. Einschränkend ist festzuhalten, dass latent Versicherte nur bis zum Alter von 67 Jahren in dieser Statistik berücksichtigt werden.

Leistungsempfänger nach dem SGB II

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) sind seit dem Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich → Anrechnungszeiten.

Leistungsempfänger nach dem SGB III

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) sind Pflichtbeitragszeiten, wenn der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig war.

Lohnfaktor

Der Lohnfaktor ist Teil der Rentenanpassungsformel. Er bildet den Anstieg der beitragspflichtigen → Versichertenentgelte aus dem vorletzten Jahr ab, korrigiert um die aktuelle Entwicklung der Bruttoentgelte aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR).

Median

Wie das arithmetische Mittel (→ Mittelwert) ist der Median eine statistische Maßzahl zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung. Er kennzeichnet die Merkmalsausprägung, oberhalb und unterhalb derer je die Hälfte aller Beobachtungen liegt.

Mindestversicherungszeit

→ Wartezeit

Minijobber

→ geringfügig Beschäftigte

Mittelwert (arithmetischer)

Der arithmetische Mittelwert dient wie der → Median zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung im Sinne des Durchschnitts. Er errechnet sich, indem die Merkmalsausprägungen aller Einzelfälle addiert werden und die Summe schließlich durch die Zahl der Fälle dividiert wird.

neue Bundesländer

Zu den neuen Bundesländern gehören die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Ostteil Berlins. Berlin wird in der Statistik der Rentenversicherung weiterhin in einen Ost- und Westteil gegliedert. In der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts wird nach Stadtbezirken unterschieden, bei denen sich mittlerweile ehemalige Stadtteile des Ost- und Westteils zusammengeschlossen haben. Die Bevölkerungszahlen für die alten und neuen Bundesländer können deshalb nicht exakt den regionalen Versichertenzahlen gegenübergestellt werden. Für die Berechnung der Bevölkerungszahlen in Berlin wurden die westlichen Stadtbezirke einschließlich Mitte und die östlichen Stadtbezirke einschließlich Friedrichshain-Kreuzberg zusammengefasst. Das Verhältnis der so erzielten Stadtregionen beträgt 59 Prozent West und 41 Prozent Ost und ist zwischen 2005 und 2012 weitgehend konstant. Nach diesem Verteilungsschlüssel wurden die Bevölkerungszahlen von Berlin den alten und neuen Bundesländern zugeordnet.

nicht beitragsgedeckte Leistungen

Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als nicht beitragsgedeckte Leistungen bezeichnet. Da diese in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Mehrkosten nicht einseitig auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, also aus Steuermitteln finanziert werden. Dementsprechend erhält die Deutsche Rentenversicherung Bundeszuschüsse.

Pflichtversicherte

Als Pflichtversicherte werden alle Personen ausgewiesen, in deren → Versicherungskonto im jeweiligen Bezugszeitraum wenigstens ein Pflichtbeitrag gespeichert wurde.

Pseudonym

Jeder Versicherte ist durch seine Sozialversicherungsnummer eindeutig zu identifizieren. Um den Datenschutz zu gewährleisten, steht die Sozialversicherungsnummer der Statistik der Deutschen

Rentenversicherung nicht zur Verfügung. Stattdessen liefern die kontoführenden Träger der Rentenversicherung ein Pseudonym. Dieser Identifikationsschlüssel ist ebenfalls für jede Person eindeutig. Mit dem Pseudonym lässt sich jedoch aufgrund der Verschlüsselung nicht auf die Sozialversicherungsnummer schließen.

Regelaltersgrenze

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann auf Antrag – wenn die allgemeine → Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist – die Regelaltersrente erhalten. Die Regelaltersgrenze ist für Geburtsjahrgänge bis 1946 der 65. Geburtstag. Sie wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 von 2012 an schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben. Für Versicherte, die ab 1964 geboren sind, ist die Regelaltersgrenze der 67. Geburtstag.

Rentenanpassung

Als Renten Anpassung wird die jährliche Dynamisierung (Erhöhung) der Renten bezeichnet. Die Renten folgen dabei grundsätzlich der Bruttolohnentwicklung – unter Berücksichtigung von Veränderungen des Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils und des Nachhaltigkeitsfaktors. Die Anpassung erfolgt in der Regel zum 1. Juli eines Jahres.

Rentenanwartschaft

Als Rentenanwartschaft wird die am Erhebungsstichtag fiktiv berechnete Rente bezeichnet, die sich aus den bis dahin im → Versicherungskonto gespeicherten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und den zurückgelegten → rentenrechtlichen Zeiten ergibt.

rentenrechtliche Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten sind alle Zeiten, die für die Berechnung der Rente des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu zählen → Beitragszeiten als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als → beitragsgeminderte Zeiten, → beitragsfreie Zeiten und → Berücksichtigungszeiten.

Rentnerquote

Die Rentnerquote weist den Anteil der Rentenempfängern an der Bevölkerung gleichen Alters auf. In diesem Berichtsband wird die Rentnerquote für die 60- bis 64-

jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Versichertenquote verglichen.

sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB

Als sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung die Empfänger von Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld, bezeichnet. Nicht dazu gehören die → Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB III, die gesondert ausgewiesene Fallgruppen darstellen.

Stichtag

Der Stichtag (auch Erhebungsstichtag) ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Alle Merkmale in dieser Statistik mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts und des Versicherungsträgers werden zu diesem Stand erhoben.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Erhebungsstichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung nicht den Erhebungsstichtag überlappt. Dazu gehören auch jene Versicherte, die tatsächlich im Jahresverlauf aus der aktiven Versicherung ausgeschieden sind, ohne dass sie eine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die bis zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übergangsgeld

Das Übergangsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für Versicherte, die eine Leistung zur Rehabilitation erhalten und in dieser Zeit nicht oder nicht voll arbeiten können.

Versichertenentgelte

Das Versichertenentgelt eines Kalenderjahrs ist das im → Versicherungskonto gespeicherte und gegebenenfalls auf die → Beitragsbemessungsgrenze begrenzte versicherungspflichtige Entgelt von Beschäftigten, auf das Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden.

Versichertenquote

Die Versichertenquote weist den Anteil der rentenversicherten Personen an der Bevölkerung gleichen Alters aus. In diesem Berichtsband wird die Versichertenquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Rentnerquote verglichen.

versicherungspflichtig Beschäftigte

→ Beschäftigte, versicherungspflichtig

Versicherungskonto

Als Versicherungskonto wird die mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung geführte und verwaltete Datensammlung bezeichnet, in der die Versicherungsträger alle Informationen eines Versicherten speichern, die für die spätere Leistungsgewährung bedeutsam sind. In das Versicherungskonto werden die von Arbeitgebern, Versicherten und sonstigen Organisationen gemeldeten Daten aufgenommen.

vollwertige Beitragszeiten

Vollwertige Beitragszeiten sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und in denen keine weitere Belegung durch → Anrechnungszeiten, → Zurechnungszeiten, → Ersatzzeiten oder Zeiten einer Berufsausbildung vorliegen.

Wartezeit

Wartezeit (auch Mindestversicherungszeit) wird die Zeit genannt, die Versicherte in bestimmtem Umfang mit → rentenrechtlichen Zeiten belegt haben müssen, um eine Leistung beanspruchen zu können. Bei der Regelaltersrente beispielsweise beträgt die sogenannte allgemeine Wartezeit 60 Kalendermonate, also fünf Jahre.

Zurechnungszeit

Zurechnungszeiten werden für Versicherte gewährt, die bereits vor dem 62. Geburtstag eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Zu den vorhandenen Zeiten wird die Zeit bis zum 62. Geburtstag mit dem Wert berücksichtigt, der der durchschnittlichen monatlichen Beitragszahlung während des bisherigen Versicherungslebens entspricht. Auch bei Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten wird eine Zurechnungszeit angerechnet, wenn der Versicherte vor dem 62. Geburtstag gestorben ist.

Zuschläge für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung

Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt (§ 76 b, SGB VI).

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2016	12
Abb. 2: Versicherte ohne Rentenbezug nach Versichertenverhältnis am 31.12.2016.....	19
Abb. 3: Alterspyramide der aktiv oder passiv Versicherten mit Staatsbürgerschaften der acht betrachteten Asylherkunftsländer am 31.12.2016	24
Abb. 4: Versicherungsstatus* aktiv Versicherter mit Staatsbürgerschaft eines der acht betrachteten Asylherkunftsländer am 31.12.2016	25
Abb. 5: Kastengrafik der hochgerechneten versicherten Jahreseinkommen von Staatsangehörigen eines der acht betrachteten Asylherkunftsländer	27
Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2007 bis 2016	33
Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2007 bis 2016 nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern.34	
Abb. 8: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2016	35
Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug am Jahresende 2016 nach Versicherungsverhältnis	39
Abb. 10: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2016..	40
Abb. 11: Entwicklung der geringfügig Beschäftigten ohne Rentenbezug zwischen 2007 und 2016.	41
Abb. 12: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2016	42
Abb. 13: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2016.....	43
Abb. 14: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2016	44
Abb. 15: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen.....	46
Abb. 16: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen im Zeitverlauf als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter	47
Abb. 17: Anteil rentenversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Rentenbezug im Alter von über 65 Jahren an der Wohnbevölkerung im Zeitverlauf.....	48
Abb. 18: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich	51
Abb. 19: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2007 bis 2016	53
Abb. 20: Rentenversicherte Selbstständige zwischen 31.12.2007 und 31.12.2016.....	56
Abb. 21: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen zwischen 2006 und 2015.59	
Abb. 22: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2006 und 2015	60

Abb. 23: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten zwischen 2007 und 2016.....	61
Abb. 24: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter am 31.12.2016.....	62
Abb. 25: Versicherte am 31.12.2016 nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus	63
Abb. 26: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2016	65
Abb. 27: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2007 bis 2016.....	66
Abb. 28: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten zwischen 2007 und 2016.....	67
Abb. 29: Versicherungsstatus ausländischer und deutscher Neuversicherter zwischen 2011 und 2015.....	69
Abb. 30: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2007 bis 2016.....	73
Abb. 31: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2016 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen	74
Abb. 32: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2016	85
Abb. 33: Unterschiede in den kohortenspezifischen Beitragsjahren zwischen 2007 und 2016 nach Altersjahren.....	86
Abb. 34: Verteilung der Entgeltpunkte je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2016	90
Abb. 35: Unterschiede in den Entgeltpunktsummen zwischen 2007 und 2016 nach Altersjahren	91
Abb. 36: Erworbene Rentenanwartschaften am 31.12.2016 nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern	93
Abb. 37: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2016	94
Abb. 38: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2016	98
Abb. 39: Entwicklung der Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung zwischen 2007 und 2016 nach Beitragsarten	99

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende.....	20
Tab. 2: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2007 bis 2016	31
Tab. 3: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2007 bis 2016.....	77
Tab. 4: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2016	83
Tab. 5: Durchschnittliche Entgeltpunkte* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2016	89
Tab. A1: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2007 bis 2016	110
Tab. A2: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2007 und 2016 nach Geschlecht und Region.....	111
Tab. A3: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2016.....	112
Tab. A4: Geringfügig Beschäftigte am Jahresende 2012 und 2016 nach Versicherungsverhältnis	113
Tab. A5: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2016..	113
Tab. A6: Entwicklung der geringfügig Beschäftigten ohne Rentenbezug zwischen 2007 und 2016..	114
Tab. A7: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2016 ...	114
Tab. A8: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2016.....	115
Tab. A9: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2016	116
Tab. A10: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung	117
Tab. A11: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter	118
Tab. A12: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2006 und 2015.....	119
Tab. A13: Ausländische aktiv Versicherte am 31.12. nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten....	120

TABELLENANHANG

Tab. A1: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2007 bis 2016

Jahr	Versicherungspflichtig Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahr
	in Tausend			
2007	26.129	22.937	3.192	54.417
2008	26.472	23.174	3.298	54.134
2009	26.247	22.799	3.448	53.878
2010	26.949	23.641	3.309	53.966
2011	27.652	24.431	3.221	52.951
2012	27.947	24.781	3.167	53.126
2013	28.899	25.228	3.671	53.272
2014	29.351	25.729	3.622	53.422
2015	29.983	26.456	3.527	53.994
2016	30.509	27.044	3.465	53.963
Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent				
2007	48,0 %	42,1 %	5,9 %	100,0 %
2008	48,9 %	42,8 %	6,1 %	100,0 %
2009	48,7 %	42,3 %	6,4 %	100,0 %
2010	49,9 %	43,8 %	6,1 %	100,0 %
2011	52,2 %	46,1 %	6,1 %	100,0 %
2012	54,2 %	46,6 %	6,0 %	100,0 %
2013	54,2 %	48,2 %	6,9 %	100,0 %
2014	55,5 %	49,0 %	6,5 %	100,0 %
2015	55,5 %	49,0 %	6,5 %	100,0 %
2016	56,5 %	50,1 %	6,4 %	100,0 %
Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 bis 2016; Statistisches Bundesamt				

Bezug: Abb. 6, S. 33

Tab. A2: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2007 und 2016 nach Geschlecht und Region

Region	Geschlecht	2007				2016			
		VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre	VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre
alte Bundesländer	Frauen	9.452	8.103	1.349	22.137	11.556	10.036	1.520	22.262
	Männer	11.946	10.714	1.231	22.502	13.362	12.335	1.027	22.837
neue Bundesländer	Frauen	2.264	1.944	320	4.740	2.487	2.256	231	4.301
	Männer	2.467	2.176	291	5.039	2.624	2.417	207	4.563
Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent									
alte Bundesländer	Frauen	42,7 %	36,6 %	6,1 %	100,0 %	51,9 %	45,1 %	6,8 %	100,0 %
	Männer	53,1 %	47,6 %	5,5 %	100,0 %	58,5 %	54,0 %	4,5 %	100,0 %
neue Bundesländer	Frauen	47,8 %	41,0 %	6,8 %	100,0 %	57,8 %	52,4 %	5,4 %	100,0 %
	Männer	49,0 %	43,2 %	5,8 %	100,0 %	57,5 %	53,0 %	4,5 %	100,0 %

Bemerkung: Berlin wird in der Statistik der Rentenversicherung weiterhin in einen Ost- und Westteil gegliedert. In der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts ist diese regionale Aufteilung nicht mehr gebräuchlich. Es wird nach Stadtbezirken unterschieden, bei denen sich mittlerweile ehemalige Stadtfreile aus Ost und West zusammengeschlossen haben. Die Bevölkerungszahlen für die alten und neuen Bundesländer können deshalb nicht exakt den regionalen Versicherungszahlen gegenübergestellt werden. Für die Berechnung der Bevölkerungszahlen in Berlin wurden die westlichen Stadtbezirke einschließlich Mitte und die östlichen Stadtbezirke einschließlich Friedrichshain-Kreuzberg zusammengefasst. Das Verhältnis der so erzielten Stadtregionen beträgt 59 Prozent West und 41 Prozent Ost und ist zwischen 2007 und 2016 weitgehend konstant. Nach diesem Schlüssel wurden die Bevölkerungszahlen von Berlin den alten und neuen Bundesländern zugeordnet.

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 und 2016; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank

Tab. A3: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2016

Bundesland	Frauen			Männer		
	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung
	in Tausend	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Tausend	in Prozent
Baden-Württemberg	1.912	3.560	53,7 %	2.240	3.700	60,5 %
Bayern	2.348	4.224	55,6 %	2.673	4.367	61,2 %
Berlin	576	1.187	48,5 %	595	1.208	49,2 %
Brandenburg	449	774	58,1 %	464	812	57,2 %
Bremen	102	218	46,9 %	118	228	51,8 %
Hamburg	319	611	52,3 %	341	614	55,6 %
Hessen	1.042	2.024	51,5 %	1.196	2.070	57,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	279	499	55,8 %	282	531	53,1 %
Niedersachsen	1.326	2.541	52,2 %	1.534	2.614	58,7 %
Nordrhein-Westfalen	2.878	5.825	49,4 %	3.357	5.925	56,7 %
Rheinland-Pfalz	673	1.318	51,0 %	766	1.351	56,7 %
Saarland	158	320	49,5 %	179	329	54,5 %
Sachsen	723	1.213	59,6 %	770	1.299	59,3 %
Sachsen-Anhalt	390	674	57,8 %	420	725	57,9 %
Schleswig-Holstein	476	920	51,8 %	506	926	54,6 %
Thüringen	382	654	58,5 %	417	702	59,4 %
Deutschland (gesamt)	14.034	26.564	52,8 %	15.858	27.400	57,9 %
<u>Quellen:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2018						

Bezug: Abb. 8, S. 35

Tab. A4: Geringfügig Beschäftigte am Jahresende 2012 und 2016 nach Versicherungsverhältnis

Versicherungsverhältnis	2012		2016	
	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	90,0 %	5.045	74,9 %	4.046
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	2,8 %	156	3,1 %	169
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	6,4 %	360	20,7 %	1.116
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	0,2 %	14	0,6 %	33
geringfügig Beschäftigte, parallel im Privathaushalt und im gewerblichen Bereich	0,6 %	32	0,7 %	38

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2016, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 9, S. 39

Tab. A5: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2016

Versicherungsverhältnis	versicherungsfrei		versicherungspflichtig	
	2012	2016	2012	2016
	in Tausend			
alle geringfügig Beschäftigten	5.231	4.247	376	1.155
nur Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung	3.120	2.227	324	841
mit zusätzlicher Pflichtversicherung	2.111	2.020	52	313

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2016, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 10, S. 40

Tab. A6: Entwicklung der geringfügig Beschäftigten ohne Rentenbezug zwischen 2007 und 2016

Jahr	geringfügig Beschäftigte insgesamt, in Tausend	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte, in Tausend	Anteil geringfügig Beschäftigter insgesamt an allen Beschäftigten	Anteil ausschließlich geringfügig Beschäftigter an allen Beschäftigten	Beschäftigte, in Tausend
2007	5.275	3.047	18,2 %	10,5 %	28.958
2008	5.350	3.054	18,3 %	10,4 %	29.265
2009	5.494	3.059	18,9 %	10,5 %	29.020
2010*	5.546	3.035	18,7 %	10,2 %	29.682
2011	5.688	3.053	18,3 %	9,8 %	31.082
2012	5.607	2.982	17,9 %	9,5 %	31.254
2013	5.686	2.973	17,7 %	9,2 %	31.719
2014	5.610	2.870	17,4 %	8,9 %	31.995
2015	5.461	2.716	16,8 %	8,4 %	32.429
2016	5.401	2.628	16,4 %	8,0 %	32.848

* Vor 2011 sind bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten auch geringfügig Beschäftigte mit Anrechnungszeit mitgezählt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 bis 2016

Bezug: Abb. 11, S. 41

Tab. A7: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2016

Versicherungsverhältnis	Anteil an allen geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versichertenstatus	Anzahl der geringfügig Beschäftigten, in Tausend
mit Beschäftigung	78,7 %	2.182
mit Selbstständigkeit	0,5 %	13
mit Arbeitslosengeldbezug	2,7 %	76
mit Bezug von Arbeitslosengeld II	14,1 %	391
mit Pflegepersonenstatus	1,5 %	43
sonstige	2,5 %	69
insgesamt	100,0 %	2.774

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 12, S. 42

Tab. A8: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2016

Altersgruppen	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug				
	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend
bis 19	202	10,4 %	235	6,8 %	437
20-24	287	14,8 %	349	10,0 %	635
25-29	246	12,7 %	284	8,2 %	529
30-34	177	9,2 %	269	7,7 %	445
35-39	163	8,4 %	317	9,1 %	480
40-44	157	8,1 %	355	10,2 %	511
45-49	192	9,9 %	465	13,4 %	657
50-54	198	10,2 %	500	14,4 %	698
55-59	163	8,4 %	415	12,0 %	578
60-64	121	6,3 %	259	7,5 %	380
ab 65	27	1,4 %	23	0,7 %	51
insgesamt	1.931	35,8 %	3.470	64,2 %	5.401

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016

Bezug: Abb. 13, S. 43

Tab. A9: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2016

Bundesland	Anteil der geringfügig Beschäftigten	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, in Tausend	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre, in Tausend
Baden-Württemberg	11,7 %	846	7.259
Bayern	11,1 %	954	8.591
Berlin	5,9 %	142	2.395
Brandenburg	5,1 %	81	1.585
Bremen	10,3 %	46	446
Hamburg	9,5 %	116	1.225
Hessen	10,3 %	420	4.095
Mecklenburg-Vorpommern	5,2 %	54	1.030
Niedersachsen	10,6 %	545	5.155
Nordrhein-Westfalen	11,0 %	1.293	11.751
Rheinland-Pfalz	11,0 %	294	2.669
Saarland	10,2 %	66	649
Sachsen	5,2 %	131	2.512
Sachsen-Anhalt	4,7 %	66	1.399
Schleswig-Holstein	10,5 %	193	1.846
Thüringen	5,1 %	70	1.356

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2016

Bezug: Abb. 14, S. 44

Tab. A10: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung

Jahr	versicherungs- pflichtig Beschäftigte	Versicherte mit Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit	gering- fügig Be- schäftigte	sonstige aktiv Versi- cherte	passiv Versi- cherte	Versi- cherten- rentner	Differenz zur Wohn-be- völkerung
2000	9,9 %	2,6 %	2,6 %	3,5 %	22,0 %	55,5 %	3,9 %
2005	14,9 %	6,7 %	2,7 %	2,6 %	20,5 %	47,4 %	5,2 %
2007	18,4 %	7,7 %	2,8 %	2,7 %	21,8 %	42,0 %	4,6 %
2009	23,0 %	8,1 %	3,1 %	3,0 %	22,8 %	36,4 %	3,6 %
2010	24,4 %	8,2 %	3,2 %	3,0 %	22,7 %	35,2 %	3,4 %
2011	26,0 %	6,9 %	3,3 %	3,8 %	22,3 %	34,5 %	3,2 %
2012	28,8 %	6,7 %	3,5 %	4,1 %	23,0 %	32,5 %	1,4 %
2013	31,6 %	7,2 %	3,0 %	3,9 %	23,7 %	29,7 %	1,3 %
2014	33,5 %	6,7 %	3,1 %	3,8 %	23,5 %	28,1 %	1,3 %
2015	34,4 %	6,5 %	2,9 %	3,9 %	23,2 %	27,8 %	1,3 %
2016	36,3 %	6,3 %	2,8 %	4,0 %	22,7 %	26,2 %	1,5 %

Bemerkung: Brüche in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen 2011 und einer abweichenden Abgrenzung der ALG II-Empfänger in den Jahren 2011 und 2012.

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre, zur Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 16, S. 47

Tab. A11: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter

Alter	Geburtskohorten					
	1935 – 1939	1940 – 1944	1945 – 1949	1950 – 1954	1955 – 1959	1960 – 1964
	Beschäftigungsquote in Prozent der entsprechenden Bevölkerung					
50	-	-	51,5 %	52,6 %	54,3 %	59,4 %
51	-	-	50,6 %	51,5 %	54,4 %	59,9 %
52	-	-	49,6 %	50,5 %	54,5 %	60,3 %
53	-	-	48,6 %	49,7 %	54,4 %	-
54	-	-	47,3 %	49,2 %	54,5 %	-
55	-	45,3 %	45,3 %	48,4 %	54,6 %	-
56	-	42,2 %	43,3 %	47,9 %	54,5 %	-
57	-	39,2 %	41,5 %	47,3 %	54,1 %	-
58	-	35,3 %	39,2 %	46,3 %	-	-
59	-	32,1 %	37,3 %	45,4 %	-	-
60	14,8 %	23,4 %	30,0 %	42,2 %	-	-
61	11,0 %	18,0 %	26,4 %	39,8 %	-	-
62	8,9 %	14,2 %	23,3 %	36,2 %	-	-
63	4,5 %	9,1 %	16,3 %	-	-	-
64	2,8 %	6,2 %	12,8 %	-	-	-

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2018; eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 18, S. 51

Tab. A12: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2006 und 2015

Verteilung der Pflegepersonen	2006		2015	
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil
Pflegepersonen insgesamt	318	100,0 %	308	100,0 %
nach Geschlecht				
Frauen	293	92,2 %	277	90,0 %
Männer	25	7,8 %	31	10,0 %
nach Alter				
bis 29 Jahre	5	1,6 %	7	2,4 %
30 bis 39 Jahre	32	10,2 %	35	11,4 %
40 bis 49 Jahre	94	29,5 %	79	25,6 %
50 bis 59 Jahre	128	40,2 %	132	42,7 %
60 bis 64 Jahre	46	14,6 %	52	17,0 %
65 Jahre und älter	13	4,0 %	3	1,0 %
nach Versichertenstatus				
nur Pflegeperson	145	45,6 %	117	38,0 %
Pflegeperson und erwerbstätig	120	37,6 %	140	45,4 %
Pflegeperson und arbeitslos	44	13,8 %	46	14,9 %
Pflegeperson und sonstiger Versichertenstatus	10	3,0 %	5	1,6 %
<u>Quelle:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 und 2016, aktualisierte Zahlen aus dem Vorjahr				

Bezug: Abb. 22, S. 60

Tab. A13: Ausländische aktiv Versicherte am 31.12. nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Jahr	Ausländer			
	Ausländische aktiv Versicherte am 31.12., in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus EU- Staaten, in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus anderen Staaten, in Tausend	Anteil der erstmals aktiv Versicherten an allen ausländischen aktiv Versicherten
2007	3.178	52	111	5,1 %
2008	3.216	55	105	5,0 %
2009	3.288	55	100	4,7 %
2010	3.381	67	104	5,1 %
2011	3.549	137	98	6,6 %
2012	3.737	170	103	7,3 %
2013	4.013	192	116	7,7 %
2014	4.386	286	130	9,5 %
2015	4.878	306	167	9,7 %
2016	5.464	294	238	9,7 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2007 bis 2016

Bezug: Abb. 28, S. 67

Impressum

Herausgeber

Deutsche Rentenversicherung Bund
Grundsatz- und Querschnittsbereich: Finanzen und Statistik
Bereich 0760 - Statistische Analysen
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: statistik-berlin@drv-bund.de

Redaktion

Luisa Hilgert
Edgar Kruse
Alena Degtjarjev

Mitarbeit

Wir danken folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Mitwirkung: Thomas Bütefisch, Andreas Dannenberg, Sebastian Ellert, Ulrich Fröhlich, Petra Hinz, Dr. Kalamkas Kaldybajewa, Dr. Wolfgang Keck, Tino Krickl, Jochen Schätzlein, Gerhard Strobel,

Fotos

Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck

H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Auflage

500 Exemplare

ISSN

2199-6415 (Versichertenbericht)

Berlin, September 2018

